

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 8. 12. 2021

Nummer 49

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Gem. RdErl. 10. 11. 2021, Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung	1780 21021
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 22. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in See- und Binnenhäfen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (RL Sonderprogramm Häfen)	1780 96212
Erl. 8. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken in Niedersachsen (RL graue Flecken NI)	1780 20500
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 23. 11. 2021, Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten	1782 78530
RdErl. 23. 11. 2021, Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzugeflügel	1816 78530
RdErl. 25. 11. 2021, Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung männlicher Legehühner, sog. „Bruderhähne“	1822 78530
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 25. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparken und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“)	1823 28100
RdErl. 8. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	1823 28100
Bek. 8. 12. 2021, Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms; Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme entsprechend § 44 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG	1824
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 25. 11. 2021, Anerkennung der „Stiftung Löwenbrücke Braunschweig“	1824
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 26. 11. 2021, Anerkennung der „Joachim Behrens Familienstiftung“	1824
Bek. 1. 12. 2021, Anerkennung der „Volker-Krause-Stiftung“	1824
Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 29. 11. 2021, Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag (MI-Satzung)	1825
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 24. 11. 2021, Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Aue der Düte mit Nebengewässern“ in den Gemeinden Hilter und Hasbergen, den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück	1828
Bek. 8. 12. 2021, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte im Landkreis Emsland	1849
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 25. 11. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WESTFLEISCH SCE mbH, Bakum)	1856
Berichtigung	1856

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 10. 11. 2021
— 23.12-05202/4-2 —— **VORIS 21021** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 19. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1660)

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer III. wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Polizeidienststellen
Justizvollzugsanstalten und die Jugendanstalt des Landes Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1780

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in See- und Binnenhäfen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie (RL Sonderprogramm Häfen)**

Erl. d. MW v. 22. 11. 2021 — 34-32329/1100 —

— **VORIS 96212** —Bezug: Erl. v. 14. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 867)
— **VORIS 96212** —

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 8. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. Der Bezug wird gestrichen.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), — im Folgenden: AGVO —. Alternativ kann bis zum Ablauf der Geltungsdauer die Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung oder die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972

der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —, angewendet werden.“

- b) In Nummer 1.3 wird Satz 1 gestrichen.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1.1 werden die Worte „Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen,“ durch die Worte „Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1.2 werden die Worte „Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art,“ durch die Worte „Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art,“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 Satz 3 werden die Worte „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ durch die Worte „Kleinbeihilfenregelung 2020“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 4.4 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Für die Beurteilung sollen Kriterien wie u. a. die Zahl der durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie potentiell gefährdeten Unternehmen und/oder Arbeitsplätze am Standort, der Rückgang im Umschlagsvolumen in Tonnen im Hafener oder der Umfang, in dem die Maßnahme die Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaft verbessert und damit die Leistungsfähigkeit des Hafenstandortes sichert, herangezogen werden.“
 - c) Die Nummern 4.5 und 4.6 werden gestrichen.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.5 werden die Worte „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ durch die Worte „Kleinbeihilfenregelung 2020“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.8 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.
6. In Nummer 7.4 Satz 3 wird das Datum „30. 11. 2021“ durch das Datum „30. 11. 2022“ ersetzt.
7. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1780

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken in Niedersachsen (RL graue Flecken NI)

Erl. d. MW v. 8. 12. 2021 — DIG-3074/0103 —

— **VORIS 20500** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau von gigabitfähigen Netzen in sog. grauen Flecken in Niedersachsen.

Die Fördermittel für diese Richtlinie werden aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Sie sind entsprechend der Zweckbestimmung in Nummer 1.1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. 4. 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Förderrichtlinie des Bundes) zu verwenden. Kofinanziert werden Förderungen des Bundes im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundes.

1.2 Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen und hochleistungsfähigen Gigabitnetzes in Gebieten Niedersachsens, die derzeit nicht über ein Datenübertragungsnetz verfügen, das allen Endkunden eine zuverlässige Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt oder keine Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Telekommunikationsunternehmen kein solches Netz errichtet wird. Der geförderte Ausbau soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der Gebietskörperschaft führen.

1.3 Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen auf der Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13. 11. 2020 (Gigabit-RR Bund) sowie der Förderrichtlinie des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen nach Kapitel 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes oder zur Realisierung eines Betreibermodells nach Kapitel 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes.

Da Mittel des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, ist die Zweckbindung gemäß § 4 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zu berücksichtigen. Danach dürfen ausschließlich Investitionsfördermaßnahmen i. S. des § 13 Abs. 3 Satz 3 LHO gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können wegen der überregional zu verwirklichenden Maßnahmen Landkreise, kreisfreie Städte, die Region Hannover sowie deren kommunalen Zweckverbände und Unternehmen in ausschließlich öffentlicher Trägerschaft sein (Erstempfänger). Die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel werden im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO vollständig an privatwirtschaftliche Auftragnehmer (Letztempfänger) weitergegeben. Der Letztempfänger ist in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu ermitteln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kapitels 4 der Förderrichtlinie des Bundes.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bestimmungen des Kapitels 5 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.

4.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann darüber hinaus nur gewährt werden für Maßnahmen, für die ein bestandskräftiger Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragten Projektträgers vorliegt.

4.3 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als erteilt, wenn der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragte Projektträger den Zuwendungsbescheid, in dem die Förderung dem Grunde nach verbindlich bewilligt und die Fördersumme vorläufig beschieden wird, erlassen hat oder seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Förderrichtlinie des Bundes einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugestimmt hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Über die Übernahme von Baukostenzuschüssen zur Erschließung einer schwer erschließbaren Einzellage gemäß Kapitel 5.3 der Förderrichtlinie des Bundes kann die Bewilligungsbehörde unter der Voraussetzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Einzelfall entscheiden.

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechen den durch den Bund nach der Förderrichtlinie des Bundes im Zuwendungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben, abzüglich der nicht förderfähigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Projekts (sog. Finanzierungsaufwendungen) stehen.

5.4 Vorhaben nach Kapitel 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes mit einer Fördersumme unter 100 000 EUR werden — mit Ausnahme von Kapitel 6.8 Satz 1 der Förderrichtlinie des Bundes — nicht gefördert (Bagatellgrenze). Die Bestimmung des Kapitels 6.8 Satz 2 der Förderrichtlinie des Bundes gilt entsprechend. Eine Förderung von Vorhaben nach Kapitel 3.3 der Förderrichtlinie des Bundes ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bestimmungen des Kapitels 7 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.

6.2 Die ANBest-Gk oder die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk oder ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 6 der ANBest-Gk oder aus Nummer 7 der ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist, sowie bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Sofern hierfür eine internetgestützte Software zur Verfügung gestellt wird, ist diese zu verwenden.

6.4 Der Antragsteller hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme beim Projektträger dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen oder einer anderen vom Land benannten Stelle (Breitbandkompetenzstelle) mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch die Breitbandkompetenzstelle i. S. des § 11 Gigabit-RR Bund.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Die Bestimmungen des Kapitels 8 A Nummer 2 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, Mittelanforderung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Antragstellung sind der Bewilligungsstelle der Bundesförderantrag, der Bewilligungsbescheid des Bundes, in dem die Förderung dem Grunde nach verbindlich bewilligt und die Fördersumme vorläufig beschieden wird, sowie die georeferenzierte Ausbauplanung, für die eine Förde-

zung beantragt wird, vorzulegen. Die georeferenzierte Ausbauplanung ist der Breitbandkompetenzstelle frühzeitig einzureichen.

7.7 Für die Auszahlung der Zuwendung sowie die Zwischen- und Endverwendungsnachweise gelten die Bestimmungen des Kapitels 8 D und 8 E der Förderrichtlinie des Bundes. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich aller Rechnungs- und Zahlungsbelege und georeferenziertem Kartenmaterial der erschlossenen Gebiete. Der zahlenmäßige Nachweis und das georeferenzierte Datenmaterial sind der Breitbandkompetenzstelle vom Zuwendungsempfänger gemäß den auf der Internetseite der NBank veröffentlichten Vorgaben nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Die Kriterien für die Prüfung von Mittelanforderungen und Verwendungsnachweisen werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht.

7.8 Abweichend von Nummer 2.1.1 ANBest-Gk oder ANBest-P wird durch die Bewilligungsstelle des Bundes wie in Kapitel 8 G der Förderrichtlinie des Bundes geprüft, ob sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 500 EUR verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Prüfung nach sieben Jahren auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag). Wenn nach Kapitel 8 G der Förderrichtlinie des Bundes eine Rückforderung zu erfolgen hätte, erfolgt eine Rückforderung des Landesanteils in entsprechender Höhe.

7.9 Für die Erfolgskontrolle gelten die Bestimmungen des Kapitels 8 H der Förderrichtlinie des Bundes. Die Bewilligungs-

stelle übernimmt im Rahmen der Nachweisprüfung nach den in § 7 LHO festgelegten Grundsätzen die Ergebnisse des Bundes und ergänzt diese ggf. durch eigene Stichproben.

7.10 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Verpflichtung zur Berichterstattung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Beihilfefälle sind nach § 11 Gigabit-RR Bund jährlich durch den Erstempfänger bis zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Gigabitbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular oder Online-Monitoring-System auf dem zentralen Online-Portal zu nutzen. Die Monitoringdaten gemäß § 11 Abs. 3 Gigabit-RR-Bund sind vom Erstempfänger dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen. § 11 Abs. 3 Gigabit-RR-Bund gilt entsprechend.

7.11 Der Erstempfänger hat die in Nummer 7.9 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und der Breitbandkompetenzstelle zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 8. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1780

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten

RdErl. d. ML v. 23. 11. 2021 — 204.1-42500/0-396 —

— VORIS 78530 —

Bezug: a) RdErl. v. 4. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 804), geändert durch RdErl. v. 10. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1026) — VORIS 78530 —
b) RdErl. v. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1686), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 933) — VORIS 78530 —

1. Zur Auslegung einer den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (im Folgenden: TierSchG) entsprechenden Putenhaltung sind

- die allgemeinen Bestimmungen der **TierSchNutztV**,
- die zweite Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ), Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*), angenommen vom Ständigen Ausschuss am 21. 6. 2001, des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 2. 2002 (BAnz. AT 14.03.2002), — im Folgenden: **Europaratsempfehlungen** — sowie
- die Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen — Stand März/September 2013 — (**Anhang 1**, im Folgenden: **Bundeseinheitliche Eckwerte**) mit den folgenden **ergänzenden** Maßnahmen zu den Bundeseinheitlichen Eckwerten heranzuziehen.

1.1 Zu Nummer 1

1.1.1 Die zuständige Behörde fragt mit der Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung den geplanten Beginn (Uhrzeit) und die voraussichtliche Dauer der Verladung der Tiere ab.

1.1.2 Die zuständige Behörde kontrolliert stichprobenartig die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür Sorge trägt, dass das Einfangen und die Verladung der Tiere ordnungsgemäß durchgeführt wird. Als Tierhalterin oder Tierhalter i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG trägt sie oder er die Verantwortung für die Tiere, solange diese sich auf ihrem oder seinem Betrieb befinden. Hinsichtlich der Sachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fangkolonnen wird auf den Bezugserrlass zu b verwiesen.

1.2 Zu Nummer 2

1.2.1 Hinsichtlich der Bestandskontrolle durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ist Artikel 7 Nr. 2 der Europaratsempfehlungen einzuhalten.

1.2.2 Es ist darauf zu achten, dass in jedem Fall die Bestandsbeobachtung beim Auftreten von Verhaltensstörungen wie Federpicken und Beschädigungspicken — bis hin zum Kannibalismus — intensiviert wird, und die Tierhalterin oder der Tierhalter bereits bei den ersten Anzeichen von Federpicken und Beschädigungspicken reagiert und erforderliche Gegenmaßnahmen ergreift; insbesondere sind angepickte Tiere unverzüglich zu separieren (vgl. Nummern 6 bis 8 der „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus“ — Stand 17. 10. 2018 — im Folgenden: **Empfehlungen**; veröffentlicht als **Anhang 2** dieses RdErl.).

1.2.3 Die Kontrollen der Tierhaltung und deren Ergebnisse sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutztV durch die Tierhalterin oder den Tierhalter zu dokumentieren. Dazu gehören z. B. die nach dem Feststellen kranker Tiere ergriffenen Maßnahmen. Neben festgestellten Auffälligkeiten (z. B. Auftreten von Federpicken oder Beschädigungspicken) sind auch die Verluste — getrennt nach „verendet aufgefundenen“ und „gemerzten“ Tieren — zu notieren. Die täglichen Verluste des laufenden Durchgangs sind zu addieren und der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt bei der Schlachtgeflügeluntersuchung vorzulegen.

1.3 Zu Nummer 3

Vor dem Hintergrund zunehmend extremer Wetterbedingungen wird auf die Einhaltung des von der im Rahmen der Niedersächsischen Nutztierstrategie Tierschutzplan 4.0 eingesetzten Unterarbeitsgruppe Puten aktualisierten „Merkblatts zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten“ verwiesen (Anlage 3 der Empfehlungen, Anhang 2).

1.4 Zu Nummer 4

Wenn die Beleuchtung nach tierärztlicher Indikation infolge des Auftretens von Verhaltensstörungen wie Federpicken und Beschädigungspicken bis hin zum Kannibalismus reduziert wurde und das Pickgeschehen abgeklungen ist, ist die Beleuchtungsintensität schrittweise wieder auf die Mindestlichtstärke von 20 Lux zu erhöhen. Dieses ist von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu dokumentieren (vgl. Nummer 8 [Notfallplan] der Empfehlungen, Anhang 2). Dabei sind die Tiere genau zu beobachten. Wenn sich die Zahl der bepickten Tiere wieder erhöht, kann — nach tierärztlicher Indikation — ggf. erneut abgedunkelt werden.

1.5 Zu Nummer 6

1.5.1 Anregungen für eine Strukturierung des Stalles können einer Veröffentlichung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) entnommen werden (siehe im Internet auf den Seiten der KTBL dort über den Pfad Themen > Mastputen; <https://www.ktbl.de/themen/mastputen>).

1.5.2 Bei der Einrichtung des Außenklimabereichs sind die „Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenklimabereichs in der Putenmast“, Stand 5. 2. 2018, (Anlage 2 der Empfehlungen, Anhang 2) zu beachten. Dabei muss ggf. durch das Management der Auslaufluken sichergestellt werden, dass das Stallklima insbesondere in den Wintermonaten nicht beeinträchtigt wird. Hierfür darf ein Teil (bis zu 50 %) der Öffnungen zeitlich befristet ganztägig verschlossen bleiben, solange dies in Abhängigkeit von der Witterung zur Sicherstellung des Stallklimas notwendig ist.

1.6 Zu Nummer 7

1.6.1 Die Erklärung zur Einhaltung der Bundeseinheitlichen Eckwerte sowie zur Teilnahme am Gesundheitskontrollprogramm ist der zuständigen Behörde für Einstellungen seit dem 1. 10. 2013 vorzulegen.

1.6.2 Die Teilnahme am Gesundheitskontrollprogramm kann von der Tierhalterin oder dem Tierhalter als Beitrag i. S. des § 11 Abs. 8 TierSchG genutzt werden. Dabei ist auch der Arzneimitteleinsatz ein geeigneter Tierschutzindikator — vgl. u. a. §§ 58 a ff. AMG — sog. „Antibiotika-Minimierungskonzept“. Weitere Anregungen können einer Veröffentlichung des KTBL und der Universität Kassel entnommen werden (siehe „Tierschutzindikatoren für Mastputen: Vorschläge zu Ziel- und Alarmwerten für die betriebliche Eigenkontrolle“, Darmstadt, 2020 vgl.

https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/Tierwohl/KTBL-UniKassel-Tierschutzindikatoren_Ziel-undAlarmwerte_Mastputen.pdf).

1.6.3 Die Ergebnisse des Gesundheitskontrollprogramms sind der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt bei der Schlachtgeflügeluntersuchung des Folgedurchgangs gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. 3. 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchfüh-

rung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (Abl. EU Nr. L 131 S. 51, Nr. L 325 S. 183), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1709 der Kommission vom 23. 9. 2021 (Abl. EU Nr. L 339 S. 84), vorzulegen.

1.6.4 Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt überprüft im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchung neben den Unterlagen des laufenden Durchgangs auch die Ergebnisse des Gesundheitskontrollprogramms des vorherigen Durchgangs; erforderlichenfalls sind von der zuständigen Behörde gemäß § 16 a TierSchG die notwendigen Anordnungen zu treffen, um eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung der Puten sicherzustellen.

1.7 Zu Nummer 8

1.7.1 Anlässlich der Schlachtgeflügeluntersuchung lässt sich die zuständige Behörde die für die Besatzdichte maßgeblichen Unterlagen vorlegen. Lediglich Tierhalterinnen oder Tierhalter, die sich zur Einhaltung des Gesundheitskontrollprogramms verbindlich verpflichtet haben und dies gegenüber der zuständigen Behörde belegen, dürfen die höheren Besatzdichten von 52 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche bei Putenhennen bzw. 58 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche bei Putenhähnen halten. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgenannten Besatzdichten auch in der Endphase der Mast nicht überschritten werden. Alle anderen Tierhalterinnen und Tierhalter haben — bis zum Inkrafttreten einer detaillierten Rechtsvorschrift übergangsweise — entsprechend der „Bundeseinheitlichen Eckwerte“ — die Besatzdichte so zu planen, dass auch in der Endphase der Mastperiode bei Putenhennen 45 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

1.7.2 Sollte am Ausstallungstag die vorgenannte Besatzdichte überschritten werden, führt die zuständige Behörde eine Einzelfallprüfung durch. Erforderlichenfalls sind tierschutzrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des § 16 a TierSchG zu treffen, dazu gehört u. a. die Anordnung der Reduktion der einzustellenden Tiere, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Besatzdichte zu gewährleisten. Gegebenenfalls kommt die Einleitung von Straf- oder Bußgeldverfahren in Betracht.

1.7.3 Im Rahmen jeder Schlachtgeflügeluntersuchung ist von der zuständigen Behörde insbesondere auch zu prüfen, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten sind. Dieses ist z. B. nicht anzunehmen, wenn auffällig viele Tiere hochgradige Fußballen- oder Brusthautveränderungen aufweisen oder überdurchschnittlich hohe Verluste festgestellt werden, ohne dass hierfür von der Tierhalterin oder von dem Tierhalter eine plausible Erklärung zu einer von ihr oder ihm nicht zu verantwortenden Ursache — wie z. B. einem nachweisbaren Krankheitsgeschehen — gegeben werden kann. Andernfalls sind erforderliche Maßnahmen nach § 16 a TierSchG zu treffen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob eine deutliche Reduktion (mindestens 10 %) der Besatzdichte für den nachfolgenden Durchgang anzuordnen ist.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt am 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover,
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände c/o Niedersächsischer Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1782

Inhalt

Vorwort	Seite 3
Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen.....	Seite 5
Anlage I (Managementempfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen).....	Seite 15
<i>-Gleichlautend mit Anlage 1 der „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpi- cken und Kannibalismus (Stand: 17.10.2018) (sog. „Empfehlungen“) und daher hier nicht abgedruckt -</i>	
Anlage II (Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Mastputen)	Seite 22
<i>- Nicht abgedruckt. Neufassung in Anlage 3 der o. g. „Empfehlungen“ -</i>	

**Bundeseinheitliche Eckwerte
für eine freiwillige
Vereinbarung zur Haltung von Mastputen**

Herausgeber: Verband Deutscher Putenerzeuger e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Tel. 030/288831-10
Tel. 030/288831-50
vdp.zdg-online.de

Vorwort

Für die Putenmast wurden bisher auf nationaler Ebene keine speziellen Rechtsvorschriften erlassen. Im Jahr 2002 hat der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eine Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*) angenommen. Unter Beachtung dieser Empfehlung dienen die folgenden Bundeseinheitlichen Eckwerte bis zur Verabschiedung konkreter rechtsverbindlicher Vorschriften auf EU- und/oder nationaler Ebene der Sicherstellung einer nach § 2 Tierschutzgesetz vorgegebenen Putenhaltung. Dabei werden der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand, Praxiserfahrungen sowie die wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Putenmast berücksichtigt. Unabhängig von den Eckwerten sind die allgemeinen Vorgaben der Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch für Puten rechtsverbindlich und somit einzuhalten.

Gemeinsam mit Vertretern aus dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), den Fachministerien mehrerer Länder sowie Vertretern von Wissenschaft, anerkannten Tierschutzorganisationen und dem Deutschen Bauernverband (DBV) wurde auf Initiative des Verbands Deutscher Putenzeuger (VDP) die vorliegende Fassung der „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ auf Grundlage der Eckwertvereinbarung aus dem Jahr 1999 erstellt.

Kern der überarbeiteten Eckwerte ist die verpflichtende Etablierung eines **Gesundheitskontrollprogramms**. Anhand tierbasierter Indikatoren sollen Rückschlüsse auf den Gesundheitsstatus und das Wohlbefinden der Puten gezogen werden. Bei etwaigen Auffälligkeiten sind gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt entsprechende Maßnahmenpläne zu erarbeiten und nachvollziehbar umzusetzen. Das genaue Prozedere wird eine kleine Arbeitsgruppe der bisher beteiligten Personen innerhalb des ersten Jahres nach Verabschiedung der Eckwerte festlegen.

Für das Wohlbefinden der Puten ist eine gute und fundierte **Sachkunde** der Halter und Betreuer von Puten unerlässlich. Dem wird mit dieser Fassung der Eckwerte umfassend Rechnung getragen. Eine besondere Bedeutung kommt auch dem Umgang mit kranken und verletzten Tieren sowie dem Management während der **Aufzuchtphase** zu, da hier bereits die Grundlagen für die spätere Entwicklung einer Herde gelegt werden.

Die vorliegenden Mindestanforderungen müssen unter Beachtung der in den Europaratsempfehlungen aufgeführten biologischen Merkmale von Puten weiterentwickelt werden. Dies betrifft vor allem das Angebot von geeignetem Beschäftigungsmaterial sowie die Strukturierung der Ställe.

Besonderer Forschungsbedarf besteht bezüglich der Ursachen von Federpicken und Kannibalismus bei Putenhähnen und -hennen. In diesem Zusammenhang sind weitere Anstrengungen sowohl im Bereich der Zucht als auch der Haltung erforderlich, um das Risiko des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus zu reduzieren. Dies ist unabdingbare Voraussetzung, um das gesteckte Ziel, auf das Kürzen der Putenschnäbel zu verzichten, auch erreichen zu können.

Weiterer Forschungsbedarf wird bezüglich der Beleuchtung von Stallinnenräumen gesehen. Da sich die Einheit „Lux“ auf das menschliche Sehvermögen bezieht, wird hier die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bezüglich des Sehvermögens der Pute unter besonderer Berücksichtigung des UV-Spektrums angestrebt.

Bedingt durch die Einführung und Weiterentwicklung des indikatorbasierten Gesundheitskontrollprogramms unterliegen die vorliegenden Eckwerte einem dynamischen Prozess. Unabhängig davon soll diese Vereinbarung innerhalb von fünf Jahren nach Verabschiedung überprüft und gegebenenfalls auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und/oder praktischer Erfahrungen angepasst werden.

März 2013

1. Sachkunde des Tierhalters und -betreuers

Alle Tierhalter, die in der Putenhaltung tätig sind, müssen ihre Sachkunde nachweisen. Die Sachkunde gilt als erbracht, wenn:

- a) eine Ausbildung in den Berufen Tierwirt/Tierwirtin der Fachrichtung Geflügelhaltung oder Landwirt/Landwirtin erfolgreich abgeschlossen wurde
- oder
- b) ein Studium der Agrarwissenschaften oder der Tiermedizin erfolgreich abgeschlossen wurde
- oder
- c) mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Bedingungen ein Putenbestand mit nicht weniger als 500 Puten und tierärztlichem Bestandsbetreuungsvertrag gehalten wurde

Anmerkung: Die Behörde behält sich vor, sich die Sachkunde im Einzelfall im Rahmen eines Fachgesprächs nachweisen zu lassen.

oder

- d) der Antragsteller Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der tiergerechten Haltung von Puten darlegt. Ein behördlich anerkannter, sachkundebezogener Prüfungsnachweis wird angestrebt. Eine Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Behörde nach erfolgreichem Abschluss ausgestellt.

Wer nach dem 1. Oktober 2013 eigenverantwortlich mit der Putenhaltung beginnen möchte, muss oben genannte Sachkunde (siehe unter Punkt a oder b) nachweisen. Ist dies nicht möglich, müssen eine intensive fachliche Betreuung und eine tierärztliche Bestandsbetreuung unter Benennung einer für den Putenbestand verantwortlichen sachkundigen Person vor der ersten Aufstallung vertraglich geregelt sein. Spätestens ein Jahr nach erster Aufstallung hat der Neueinsteiger als in der Putenhaltung tätiger Tierhalter die erlangte Sachkunde durch eine erfolgreich bestandene Fachprüfung nachzuweisen.

Die Sachkunde beinhaltet folgende Themengebiete:

Im Bereich der **Kenntnisse**:

- rechtliche Vorschriften, insbesondere Tierschutz- und Tierseuchenrecht
- Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie der Pute
- Grundkenntnisse des Verhaltens der Pute, Indikatoren für Verhaltensstörungen
- bedarfsgerechte Versorgung der Puten mit Futter und Wasser

5

- Anzeichen von Gesundheitsstörungen bei Puten und mögliche Gegenmaßnahmen
 - tierschutzgerechter Umgang mit erkrankten und verletzten Puten
 - tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Puten
 - Grundkenntnisse in der Putenhaltung und der dafür erforderlichen Verfahrenstechnik
 - Hygiene und Desinfektion
- Im Bereich der **Fertigkeiten**:
- tierschutzgerechter Umgang mit Puten
 - tierschutzgerechtes Einfangen, Verladen und Befördern von Puten
 - tierschutzgerechte, ordnungsgemäße Betäubung und Tötung

Fortbildung

Der Halter der Puten nimmt regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen teil. Die Aktualität der dabei erworbenen Sachkunde ist mindestens alle fünf Jahre zu dokumentieren. Der zuständige Behörde ist der Nachweis hierüber auf Verlangen vorzulegen.

Verantwortlichkeit des Tierhalters

Der Halter der Puten hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Puten angestellt oder beschäftigt sind, gemäß ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten nachweislich über aktuelle tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügen.

2. Pflege der Tiere

Anmerkung: Unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, insbesondere die §§ 3 und 4.

Bestandskontrolle

Wer Puten hält, hat sicherzustellen, dass alle Puten im Betrieb mindestens zweimal täglich in Augenschein genommen werden. Dabei ist auf ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit zu achten. Gleichzeitig wird die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen zur Sicherstellung der Lüftung, der Wasser- und Futterversorgung sowie die Beschaffenheit der Einstreu überprüft.

6

Einstreuqualität

Durch geeignete Einstreu ist den Puten die Ausübung ihres artgemäßen Verhaltens, wie beispielsweise Staubbaden und Picken, zu ermöglichen. Gleichzeitig kann dies ein Beitrag zur Anreicherung der Haltungsumwelt sein, um Verhaltensstörungen wie Federpicken und Kannibalismus zu verringern und das Auftreten von Gesundheitsproblemen, insbesondere Fußballen- und Brusthautveränderungen, zu vermindern. Der Halter der Puten hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreuschicht, mit der die Puten unmittelbar in Berührung kommen, bis zum Ausstallungstag locker und trocken ist. Die „Empfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen“ (siehe Anlage 1) sind einzuhalten.

Tierärztliche Bestandsbetreuung

Der Halter der Puten hat zu veranlassen, dass der Tierbestand mindestens monatlich vom betreuenden Tierarzt untersucht wird. Über diese Besuche ist jeweils ein Protokoll mit einer tierärztlichen Beurteilung des Gesundheits- und Pflegezustands der Herde unter Berücksichtigung der Fußballengesundheit anzufertigen. In dem Protokoll sind außerdem die gegebenenfalls vom Tierarzt empfohlenen Maßnahmen aufzuführen. Auf Verlangen ist dieses Protokoll der zuständigen Behörde vorzulegen.

Umgang mit kranken Tieren

Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen, Schwierigkeiten beim Laufen haben, verletzt sind oder Verhaltensmerkmale wie Federpicken, übermäßige Aggressivität oder Kannibalismus zeigen, muss der Tierhalter unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und Abhilfemaßnahmen treffen. Erforderlichenfalls ist die Bestandsbeobachtung zu intensivieren. Wenn die Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind, muss ein Tierarzt zurate gezogen und gegebenenfalls sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter Faktoren eingeholt werden. Geht die Ursache auf einen Umweltfaktor innerhalb der Produktionseinheit zurück, dessen Behebung nicht sofort möglich ist, so soll dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist und bevor die nächste Tiergruppe eingestallt wird.

Verletzte, kranke oder leidende Tiere müssen umgehend und mit besonderem Augenmerk versorgt und gegebenenfalls vom übrigen Bestand getrennt untergebracht werden. Hierfür müssen leicht erreichbare Krankenabteile vorhanden sein bzw. bei Bedarf unverzüglich eingerichtet werden können. Diese müssen gut belüftet sowie mit gut erreichbaren Futerschalen und Tränken ausgestattet sein. Die Abtrennung des Krankenabteils muss stabil sein und dessen Fläche erforderlichenfalls erweitert werden können. Die Besatzdichten in den Krankenabteilen dürfen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreiten.

Jedes Tier, das wahrscheinlich nicht überleben wird, einschließlich der Tiere, die nicht stehen, ausreichend Nahrung aufnehmen oder trinken können, muss nach erfolgter tierschutzgerechter Betäubung unverzüglich getötet werden und darf nicht in ein Krankenabteil eingestallt werden. Jedes Tier in einem Krankenabteil, das bei einer Kontrolle in angemessener Frist keine Besserung erkennen lässt, muss tierschutzgerecht gemäß aktuell geltendem Recht nach vorheriger Betäubung getötet werden. Erfolgt die Betäubung durch Kopfschlag, ist eine Fixierung des Tieres bzw. des Kopfes erforderlich.

3. Versorgungseinrichtungen

Fütterungs- und Tränkevorrichtungen

Fütterungs- und Tränkevorrichtungen sind so zu planen, zu bauen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass

- eine Verschmutzung von Futter und Wasser sowie ein Verschütten von Wasser auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um eine Verschmutzung der Einstreu im Bereich der Tränken zu vermeiden;
- alle Tiere einen ausreichenden Zugang hierzu haben, um eine unnötige Konkurrenz zwischen den Einzeltieren zu vermeiden;
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden;
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind;
- eine Überwachung des Wasserverbrauchs möglich ist.

Die Puten müssen jederzeit bis zur Verladung Zugang zu Tränkwasser von geeigneter Qualität haben. Die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin eingestellt werden.

Bei Rohrfütterungsanlagen mit einem üblichen Durchmesser der Schalen von ca. 30 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase pro 250 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 1.000 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Schale zur Verfügung stehen. Bei Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von ca. 60 cm muss in der Mastphase pro 1.500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.

Bei Strangtränkeanlagen mit Nippeln und Trinkschalen unter den Nippeln muss in der Aufzuchtphase pro 150 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Nippel zur Verfügung stehen. Bei Einzeltränken mit einem üblichen Durchmesser von ca. 25 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase je 350 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase je 2.000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens eine Tränke zur Verfügung stehen.

Lüftung

Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage ist mindestens einmal jährlich von einer sachkundigen Person durchführen zu lassen, vorzugsweise vor Beginn der Sommerperiode. Die entsprechenden Nachweise hierüber sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Eine regelmäßige Wartung der Lüftungsanlage durch eine Fachfirma wird empfohlen.

Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bei Enthalpiewerten in der Außenluft von bis zu 67 kJ pro kg trockener Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet ist. Der Tierhalter hat sich durch die rechtzeitige Abfrage der Klimadaten/Enthalpiewerte (zum Beispiel www.agrowetter.de bzw. www.dwd.de) über problematische Wetterlagen zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Schadgase

Neben einer ausreichenden Lufrate sollten maximale Schadgaskonzentrationen berücksichtigt werden. Ein maximaler Ammoniakgehalt in der Stallluft von unter 10 ppm ist anzustreben. Dieser darf 20 ppm nicht dauerhaft überschreiten. Für Kohlendioxid sollte der Höchstwert von 3.000 ppm nicht überschritten werden.

Natürlich gelüftete Ställe (Offenställe)

Ein Offenstall ist ein Stall mit einer wärmedämmenden Schicht direkt unter dem Dach sowie Licht- und Luftbändern von ca. 1,00 bis 2,00 m Höhe an beiden Stalllängsseiten. Die Frischluft gelangt durch die Licht- und Luftbänder in den Tierbereich, erwärmt sich und entweicht aufgrund der Thermik durch Abluftöffnungen im First. Diese natürliche Lüftung reicht nach bisherigen Kenntnissen aus, um entsprechend der DIN 18910:2004 die Differenz zwischen Stallinnentemperatur und Außentemperatur nicht über 3 °C ansteigen zu lassen.

Im Falle hoher Enthalpiewerte (bis 67 kJ pro kg trockener Luft) müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die körpereigene Wärme der Tiere abzuführen. Die hierzu erforderliche Luftbewegung kann nach den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen bei natürlich gelüfteten Ställen beispielsweise durch folgende zusätzliche mechanische Lüftungseinrichtungen erreicht werden:

- Mit Deckenumluftventilatoren, wobei ein Deckenumluftventilator mit einer Förderleistung von 35.000 m³/h für ca. 200 m² Stallfläche reicht.
- Mit Stützluftventilatoren (sog. Durchtrieblüfter) mit einer Leistung von ca. 40.000 m³/h, die so im Stall angeordnet sind (auf Ständern montiert bzw. unter der Decke hängend), dass der erzeugte Luftstrom in Längsrichtung verläuft und vom nächsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird. Der Abstand zwischen den Ventilatoren sollte maximal 30 m, zu den Seitenwänden nicht mehr als 9 m betragen.

- Mit Schwenkventilatoren mit einer Mindestleistung von ca. 22.000 m³/h, die in einem Abstand von ca. 30 m an einer Längsseite des Stalles angebracht sind. Offenställe, die mit mechanischen Ablüftern versehen sind und somit einen Unterdruck im Stall erzeugen können, sollten entweder
 - wie geschlossene Ställe die Anforderungen an die DIN 18910:2004, Anlage Tabelle A.2 erfüllen, oder
 - mit zusätzlichen mechanischen Lüftungseinrichtungen entsprechend den o. g. Vorgaben ausgerüstet sein.

Mechanisch gelüftete Ställe

Die mechanische Lüftung wird unterschieden in Überdruck-, Gleichdruck- und Unterdrucklüftung. In Geflügelställen ist heute die Unterdrucklüftung das am weitesten verbreitete mechanische Lüftungssystem. Hierbei wird durch regelbare Ventilatoren ein Unterdruck im Stall erzeugt und die verbrauchte Abluft abgesaugt. Die frische Zuluft wird über regelbare Zuluftelemente bodennah in den Tierbereich geführt. Die hierbei entstehende Luftumwälzung sorgt sowohl für den Austausch der Luft als auch für die ausreichende Abfuhr von Wärme aus dem bodennahen Tierbereich, auch bei hohen Enthalpiewerten.

Die Luftvolumenstromberechnungen in der Putenaufzucht und -mast bei Ställen dieser Bauweise sollten in Anlehnung an DIN 18910:2004 erfolgen. Dabei sollte eine Differenz zwischen Raumtemperatur und Außentemperatur in der Endmastphase unter Hitzebedingungen von 3 °C nicht überschritten werden (siehe DIN 18910:2004, Anlage Tabelle A.2). Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass vor allem bei hohen Enthalpiewerten ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich erfolgt.

Managementhinweise bei hohen Enthalpiewerten

Besteht in den Sommermonaten nach der Wetterprognose des Deutschen Wetterdienstes die Gefahr, dass die für Geflügel kritische Obergrenze von 67 kJ pro kg trockener Luft überschritten wird, ist der Tierhalter verpflichtet, besonderes Augenmerk auf die Klimaverhältnisse im Stall, vor allem bei Tieren in der Endphase der Mast, zu richten.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- Futterzuteilung in Phasen einschränken
- Ausschöpfen der Lüftungskapazität
- tägliche Überprüfung der vollen Funktionsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen
- vorzeitiges Schlachten eines Teils der Tiere (Merkblatt)

5. Beschäftigungsmaterial

Den Puten ist ständig geeignetes Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gelten unter anderem neu eingebrachtes Einstreumaterial oder auch durchgearbeitete Einstreu (wie zum Beispiel bei Hobelspänen). Zusätzlich zu lockerer trockener Einstreu muss mindestens ein anderes veränderbares Material, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben, Strohballen oder andere bepickbare Gegenstände, wie zum Beispiel Pickblöcke, ständig angeboten werden. Beim Auftreten von Verhaltensabweichungen wie zum Beispiel Federpicken oder Kannibalismus sind den Puten weitere, über das übliche Beschäftigungsmaterial hinausgehende Beschäftigungsmaterialien anzubieten.

6. Strukturierung

Um den Tieren Rückzugsmöglichkeiten, Erkundungsverhalten und Ruheverhalten zu ermöglichen, empfiehlt sich eine Strukturierung des Stalles. Hierzu bieten sich Elemente wie zum Beispiel Strohballen, erhöhte Sitzgelegenheiten, Unterschlupfmöglichkeiten oder ein Außenklimabereich an.

7. Gesundheitskontrollprogramm

Zur Sicherung der Tiergesundheit verpflichtet sich der Halter der Puten zur Teilnahme an einem Gesundheitskontrollprogramm. Gegenstand dieses Programms ist die Ergebnisanalyse durchgangsbbezogener Parameter aus Aufzucht und Mast sowie der Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung zur Bildung von Indikatoren, die eine Einschätzung hinsichtlich Tiergesundheit und Tierschutz erlauben.

Anmerkung zur Etablierung des Gesundheitskontrollprogramms: Die Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Erfassung, Bewertung und Auswertung der Daten sowie bei der Kommunikation der Ergebnisse übernimmt eine Projektarbeitsgruppe unter Einbindung von Amtsveterinären. Nach Erarbeitung und Festlegung der spezifischen Modalitäten sollten dann zunächst über mindestens ein Jahr flächendeckend Daten erfasst werden, um eine erste repräsentative Aussage treffen zu können. Die Datenerfassung muss spätestens am 1. Januar 2014 verpflichtend beginnen. Als Parameter aus Aufzucht und Mast sind zumindest die Tierverluste zu erfassen. Im Rahmen der Geflügelfleischuntersuchung sind zumindest Daten über die Fußballengesundheit und darüber hinaus bei Putenhähnen Daten über Brusthautveränderungen zu erfassen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation wird gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt ein Gesundheitsplan, der auch Hygienemaßnahmen umfasst, erarbeitet und umgesetzt. Der Gesundheitsplan ist kontinuierlich zu aktualisieren, was entsprechend zu dokumentieren ist.

Anmerkung: Bezüglich geeigneter Hygienemaßnahmen bietet der Leitfaden „Salmonellenbekämpfung in der Hähnchen- und Putenhaltung“ (2009) des Zentralverbands der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. (ZDG) eine gute Arbeitsgrundlage.

12

Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen bei hohen Enthalpiewerten ist die Umspülung mit Frischluft und der Abtransport der Wärme in direkter Umgebung der Tiere. Die zu ergreifenden Maßnahmen variieren bei den verschiedenen Stalltypen.

Das „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten“ ist zu beachten (siehe Anlage 2).

4. Beleuchtung

Putenställe müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht, sodass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Dies gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem 1. Oktober 2013 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen aufgrund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereichs in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist. Das künstliche Licht muss entsprechend den tierartspezifischen Anforderungen flackerfrei sein.

Die Lichtintensität muss in Augenhöhe der Tiere mindestens 20 lx betragen, gemessen als Durchschnitt in drei Ebenen, die im rechten Winkel zueinander stehen.

Verdunklungsmöglichkeiten für eine zeitlich begrenzte Verdunklung beim Auftreten von Federpicken und/oder Kannibalismus werden toleriert. Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität oder die vorübergehende wesentliche Einschränkung des Einfalls des natürlichen Lichtes ist nur nach tierärztlicher Indikation zulässig. Die Zeiten der Verdunklung sind zu protokollieren. Auf Verlangen ist das Protokoll der Behörde vorzulegen.

Die Länge der Dunkelperiode soll sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren und soll, sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, möglichst mindestens acht Stunden betragen. Die Einrichtung von Dämmerungsphasen wird empfohlen. Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit, in der Ausstallphase oder bei tierärztlicher Indikation zulässig. Ein Notfall zur Orientierung (0,5 lx) kann vorgehalten werden.

11

Hinweis: Im Hinblick auf die Etablierung eines Indikators im Zusammenhang mit dem Arzneimittelteilinhaltsatz wird auf das laufende Rechtssetzungsverfahren zur Änderung des Arzneimittelgesetzes verwiesen.

8. Besatzdichte

Der Tierhalter plant die Besatzdichte so, dass auch in der Endphase der Mastperiode bei Putenhennen 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

Als nutzbare Stallfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Fläche unter den Trögen und Tränken ist der nutzbaren Stallgrundfläche dann zuzurechnen, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeinrichtungen sich stets in Rückenhöhe der Tiere befinden.

Bei verbindlicher Beteiligung an dem o. a. Gesundheitskontrollprogramm entsprechend Ziffer 7 sind bei Putenhennen bis zu 52 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche und bei Putenhähnen bis zu 58 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche zulässig.

Bei Feststellung tierschutzrechtlicher Verstöße trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen. Die Behörde kann unter anderem eine Reduzierung der Besatzdichte anordnen.

Steht den Tieren möglichst ab der sechsten Lebenswoche und spätestens ab der neunten Lebenswoche ein Außenklimabereich ständig zur Verfügung, kann die nutzbare Fläche des Außenklimabereiches mit 50 % der zulässigen Besatzdichte belegt werden. Die anrechenbare Fläche des Außenklimabereiches wird auf max. 25 % der Stallgrundfläche begrenzt.

9. Bestandsbuch

Neben den verbindlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen nach § 4 (2) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen auch Angaben zur nutzbaren Stallgrundfläche, zur technischen Ausstattung und insbesondere zur Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage vorgehalten werden.

10. Notstromversorgung und Alarmanlage

Für die Versorgungseinrichtungen (Futter, Wasser, Lüftung), die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, muss eine Notstromversorgung vorhanden sein. Bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage, die dem Tierhalter den Ausfall der Lüftung meldet, vorhanden sein. Alarmanlage und Notstromaggregat sind mindestens wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Die Funktionsfähigkeit des Notstromaggregats ist darüber hinaus monatlich unter Last zu überprüfen.

Seite

1. Einleitung	2
2. Haltungsumwelt und Beschäftigungsmaterial	4
2.1 Einstreu	4
2.2 Strukturierungselemente	5
2.3 Beschäftigungsmaterial (BM)	9
2.3.1 Ständig verfügbares BM	9
2.3.2 Bei Pickgeschehen einzubringendes BM	12
3. Stallklima	14
4. Licht / Beleuchtung	14
5. Fütterung	16
5.1 Rationsgestaltung	17
5.2 Futterstruktur	18
5.3 Futter- und Nährstoffversorgung	18
5.4 Wasser	19
5.5 Protein und Aminosäuren in der Ration	19
5.6 Mineralstoffe und Spurenelemente	20
5.7 Futtermanagement	20
6. Betreuung, Beobachtung und Gesundheit der Tiere	21
7. Umgang mit kranken und verletzten Tieren	22
8. Maßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus – Notfallplan	25

Verwendete bzw. weiterführende Literatur 27

Anlagen

Anlage 1 – Managementempfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen	28
Anlage 2 – Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenklimabereiches in der Putenmast	33
Anlage 3 – Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten	35
Anlage 4 – Merkblatt - Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben	40
Anlage 5 – Leitlinie zum Verladen von Schlachtputen	44



Foto: Schierhold

Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten
sowie
Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus (Stand: 17.10.2018)



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

1. Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten wurden von der Fach-AG Puten des Tierschutzplans Niedersachsen erarbeitet und im Rahmen der „Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0“ begleitet und weiterentwickelt. Die Empfehlungen orientieren sich an dem aktuellen Stand der Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis und beziehen sich auf die derzeit in der Putenhaltung üblicherweise eingesetzten Genetiken. In Deutschland werden fast ausschließlich schwere Herkünfte verwendet, deren Vermarktung in Form von Teilstücken und Verarbeitungsprodukten erfolgt. Die Mastdauer beträgt i.d.R. bei den Hähnen ca. 20 – 21 Wochen, bei den Hennen ca. 15 – 16 Wochen. Hierbei werden bei den Hennen ca. 10 – 11 kg und bei den Hähnen ca. 20 – 22 kg Körpergewicht erreicht. Bei der Haltung mittelschwerer Linien und innerhalb anderer Vermarktungsformen (bspw. im Öko-/Biobereich) sind abweichende Zeiträume und Zielgewichte möglich.

Bei Puten kann dem Beschädigungspicken neben den Verhaltensstörungen Federpicken und Kannibalismus auch das Picken auf den Kopf zugeordnet werden, das als aggressives Verhalten häufig mit einsetzender Geschlechtsreife der Hähne im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen beobachtet wird (= aggressives Picken). Die Ursachen für die Entstehung von schwerwiegendem Federpicken und Kannibalismus scheinen dagegen ein multifaktorielles Geschehen aus Umweltfaktoren, Fütterung und der Genetik zu sein.

Die Empfehlungen sollen Tierhalter/innen Hilfestellung geben, um Federpicken und Kannibalismus bei Puten vorzubeugen bzw. in Problemfällen wirksame Notfallmaßnahmen einleiten zu können. Auch wenn bei einem multifaktoriellen Geschehen wie Kannibalismus kaum alle Einflussfaktoren ausgeschlossen werden können, bieten die vorliegenden Empfehlungen die Möglichkeit, das Risiko für das Auftreten von Beschädigungspicken deutlich zu senken. Jeglicher Stress für die Tiere kann ein Federpick- und/oder Kannibalismusgeschehen in der Herde auslösen. In den nachfolgenden Empfehlungen werden insofern insbesondere die Einflussfaktoren aufgegriffen, auf die Tierhalter/innen ein besonderes Augenmerk richten sollten, um Stresssituationen bei den Puten zu vermeiden.

Grundlage der Putenhaltung in Niedersachsen sind die am 01.10.2013 veröffentlichten, überarbeiteten „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ (VDP) zur Auslegung des § 2 TierSchG (vgl. RdErl. d. ML v. 04.12.2014; Nds. MBl. Nr. 44/2014, S. 804) (im Folgenden: Bundeseinheitliche Eckwerte). Sie stellen somit den Mindeststandard der Putenhaltung dar.

Die in den nachfolgenden Empfehlungen darüber hinaus angegebenen Werte und Maße sind als Orientierung zu verstehen.

Sobald weitere Ergebnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Erkenntnisse aus der Praxis vorliegen, sollen diese aufgenommen und die Empfehlungen entsprechend ergänzt werden („living document“).

2. Haltungsumwelt und Beschäftigungsmaterial

Die Anreicherung der Haltungsumwelt und das Angebot von geeignetem Beschäftigungsmaterial können zu einer Reduktion des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus führen; die Tiere können ihre arttypischen Verhaltensweisen (u.a. Picken und Erkunden) ausleben und sind beschäftigt. Das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus kann allerdings nach jetzigem Kenntnisstand durch das Angebot von Beschäftigungsmaterial allein nicht in jedem Fall verhindert werden.

2.1 Einstreu

Den Tieren muss ständig geeignetes, manipulierbares Einstreumaterial zum Picken, Erkunden und Staubbaden zur Verfügung stehen. Das eingebrachte Einstreumaterial muss trocken, locker und von guter Qualität sein, d.h. staubarm, frei von Schimmelpilzen und Verschmutzungen. Ein überwiegend aus Exkrementen bestehendes Gemisch ist keine adäquate Einstreu. Die Einstreuschicht, mit der die Puten unmittelbar in Berührung kommen, muss bis zum Ausstallungstag locker und trocken sein! Ggf. ist die Einstreu im Futter- und Tränkebereich (z.B. bei Hobelspänen) durcharbeiten bzw. bei ersten Anzeichen von Feuchtigkeit nachzustreuen.

Bezüglich geeigneter Einstreumaterialien und Mengen wird auf die „Managementempfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen“ verwiesen (Anlage 1 der Empfehlungen).



Lockerer, trockenes Einstreumaterial (Foto: Dr. Günther)

2.2 Strukturierungselemente

Durch eine Strukturierung des Stalles wird den Tieren die Möglichkeit gegeben, sich in bestimmte Stalbereiche zurückziehen und dort auch ruhen zu können. Dabei können Strukturelemente als Sichtschutz, zum Aufbaumen und/oder dem Erkundungsverhalten sowie der Beschäftigung der Tiere dienen. Besonders für Tiere, die bereits von Artgenossen gepickt und verfolgt werden, stellt eine strukturierte Haltungsumwelt eine Möglichkeit dar, den attackierenden Tieren auszuweichen. Die Strukturelemente sollten bis zur Ausstallung zur Verfügung stehen. Die nutzbare Stallgrundfläche wird durch den Einsatz der Strukturelemente nicht verringert, wenn sie über- oder unterquert werden können.

Als Strukturierungselemente können beispielsweise eingesetzt werden:

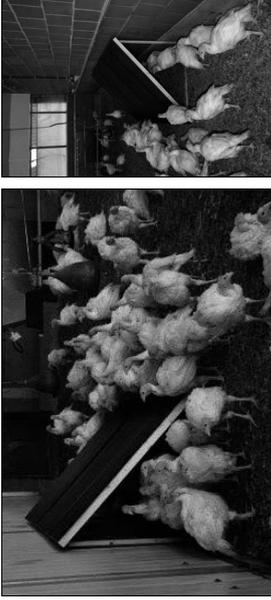
(Quader-) Strohballen

Strohballen erfüllen mehrere Funktionen; sie werden u. a. zum Aufsitzen genutzt, dienen als Sichtschutz im Stallabteil und werden von den Tieren gepickt. Auch der geschützte Bereich um die Ballen herum wird von den Tieren häufig zum Ruhen aufgesucht. Da es mit zunehmender Nutzungsdauer zu starken Kotauflagerungen auf der Ballenoberfläche kommen kann, empfiehlt es sich, diese Strohballen dann zum Nachstreuen zu verwenden und sie rechtzeitig durch neue zu ersetzen. Die Strohballen sollten nach dem Ausringen der Tiere (ab der 2./3. Lebenswoche, LW) angeboten werden. Zusätzlich kann Grit angeboten werden, um einer Magenverstopfung vorzubeugen.

Menge:

Empfohlen wird mindestens 1 Strohballen (mit einer Aufsitzfläche von ca. 2 m x 1,25 m = 2,50 m²) **ab der 2./3. LW für 2.000 Tiere, ab der 6. LW für 400 – 500 Tiere**

den Unterschlupfmöglichkeiten allerdings schnell zum Hitzestau kommen, so dass diese Bereiche besonders kontrolliert und ggf. rechtzeitig entfernt werden müssen.



Unterschlupfmöglichkeit durch schräg an die Stallwand gestellte Bretter (Fotos: Dr. Spindler/Dr. Kulke)

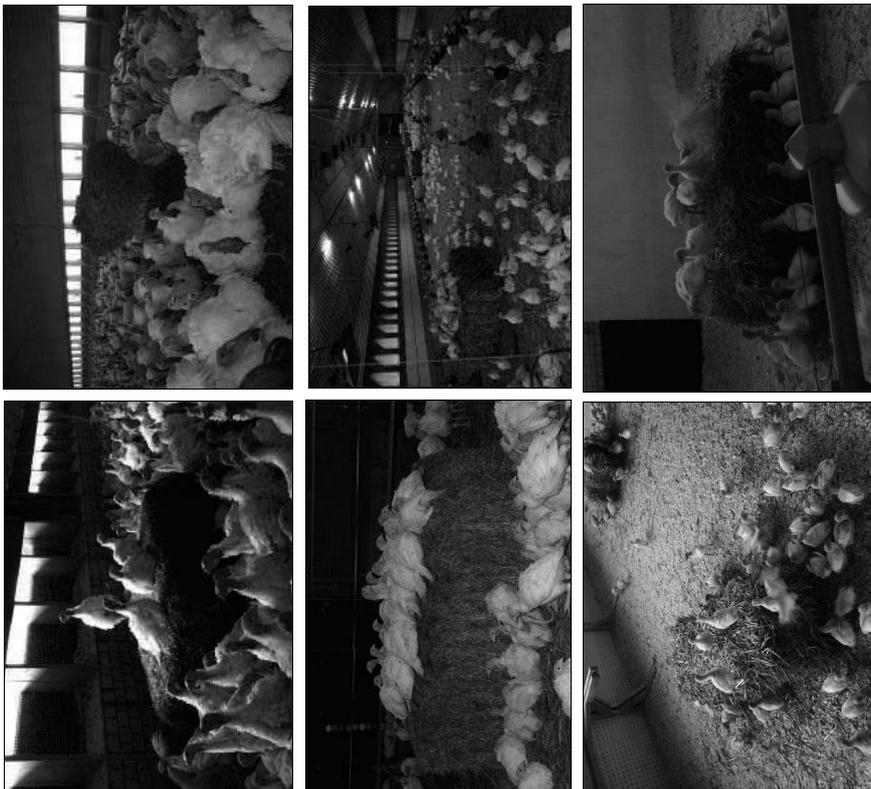
Erhöhte Ebenen

Erhöhte Ebenen dienen den Tieren zum Aufbaumen; die darunter entstehenden Räume werden ebenfalls von schwächeren Tieren bevorzugt als Rückzugsmöglichkeit genutzt. Die erhöhten Ebenen sollten bereits nach dem Ausringen (ab der 2./3. LW) angeboten werden. Damit sie über die komplette Haltungsperiode von den Tieren genutzt werden können, hat sich der Einsatz von Rampen bewährt. Bei hohen Stalltemperaturen kann es allerdings auch hier – durch Drücken mehrerer Tiere – zum Hitzestau und Tod der betroffenen Puten kommen, so dass diese Bereiche besonders kontrolliert werden müssen.

Durch das Angebot erhöhter Ebenen dürfen die Besatzdichtevorgaben der Bundeseinheitlichen Eckwerte bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschritten werden. Bei Ausschöpfung der Besatzdichtevorgaben der Eckwerte stellen erhöhte Ebenen ein zusätzliches Platzangebot dar.



Erhöhte Ebenen als Stallstrukturierung (Fotos: Dr. Günther)



Strohballen zur Stallstrukturierung und Beschäftigung der Puten (Fotos: Dr. Günther; Dr. Kulke; Schierhold; Dr. Meyer)

Unterschlupfmöglichkeiten

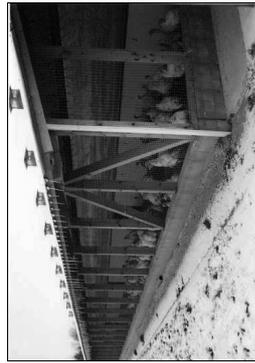
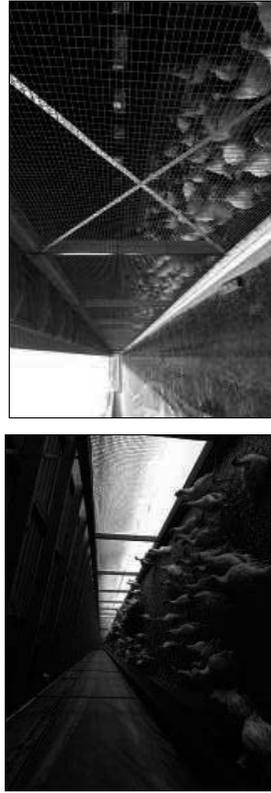
Unterschlupfmöglichkeiten können beispielsweise durch schräg (ca. 45°-Winkel) an der Stallwand aufgestellte „Bretter“ konstruiert werden. Die darunter entstehenden Räume werden besonders von schwächeren Tieren bevorzugt als Rückzugsmöglichkeit genutzt. Die verwendeten Materialien sollten so gestaltet sein, dass sie vom Stallpersonal für die Tierkontrolle oder Reinigungsarbeiten bewegt werden können, aber ein Umkippen oder Verschieben durch die Tiere selbst nicht möglich ist. Die Unterschlupfmöglichkeiten sollten ab der Mastphase angeboten werden. Bei hohen Stalltemperaturen kann es unter bzw. in

Sitzstangen und A-Reuter

Sitzstangen und A-Reuter sind bei schweren Mastlinien vorrangig für jüngere, leichtere Tiere geeignet (bis ca. 12. LW bei Hennen bzw. 8. LW bei Hähnen), da sie im späteren Verlauf der Mast nur noch selten genutzt werden. Daher sind in der Mastphase Strohbälle oder erhöhte Ebenen zu bevorzugen.

Außenklimabereich (AKB)

Die Einrichtung eines AKB dient ebenfalls der Strukturierung und Anreicherung der Haltungsumwelt. Umwelt- und Klimareize wirken direkt auf die Tiere ein und die Bewegungsaktivität erhöht sich bei verbesserter Lauffähigkeit. Weitere Ausführungen zum AKB sind den „Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenklimabereiches in der Putenmast (Stand: 05.02.2013)“ zu entnehmen (Anlage 2 der Empfehlungen).



Außenklimabereich (Fotos: Dr. Meyer; Dr. Günther; LAVES Tierschutzdienst)

2.3. Beschäftigungsmaterial (BM)

2.3.1 Ständig verfügbares BM

Zusätzlich zur Einstreu ist den Tieren ständig manipulierbares, veränderbares Material zur Beschäftigung anzubieten. Wichtig ist, dass diese BM für die Tiere dauerhaft von Interesse sind!

Die verwendeten Materialien dürfen zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tiere führen, d. h. es darf nicht zu Verletzungen, Infektionen oder Vergiftungen kommen, wenn die Tiere die angebotenen Materialien aufnehmen oder „bearbeiten“. Auch aus Sicht der Lebensmittelhygiene sowie des Futtermittelrechtes müssen die angebotenen BM unbedenklich sein.

Zu beachten ist, dass auf dem Boden angebotene BM, die von den Tieren aufgenommen werden können, besonders schnell verbraucht werden und somit u. U. nicht für eine längerfristige Beschäftigung der Tiere geeignet sind. Längeres Interesse der Tiere an einem BM kann bestehen, wenn sich die Puten dieses „erarbeiten“ müssen.

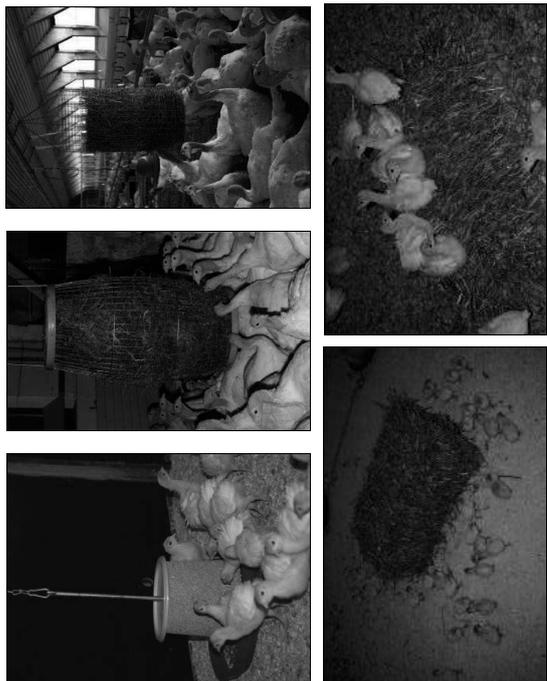
Als für Puten dauerhaft interessante BM haben sich beispielsweise bewährt:

- Heu oder Stroh in Körben oder Netzen (Voraussetzung: Stroh oder Heu von guter Qualität; Angebot ab ca. 7. LW, zusätzlich muss Grit angeboten werden, um einer Magenverstopfung vorzubeugen);
- Strohballen (siehe Strukturierungselemente); zusätzlich muss Grit angeboten werden, um einer Magenverstopfung vorzubeugen;
- Pickblöcke: als besonders attraktiv für Puten haben sich Pickblöcke herausgestellt, deren Grundsubstanz mit grobkörnigen Einschlüssen (Körner, Austernschalen etc.) angereichert sind. Pickblöcke werden in verschiedenen Härtegraden angeboten. Sie dürfen nicht zu hart sein, damit sie von den Puten manipuliert und „verbraucht“ werden können. Wenn Pickblöcke in Kunststoffbehältnissen angeboten werden, sollten „Fenster“ in die Behältnisse geschnitten werden, um die Attraktivität für die Tiere zu erhöhen. Angebot ab ca. 2. LW;
- Körnergabe über Futterspender / Futerautomaten; Angebot ab ca. 2. LW

Menge:

Empfohlen wird mindestens 1 BM ab der 2./3. LW für 2.000 Tiere, ab der 6. LW für 400 – 500 Tiere.

Die Menge richtet sich nach der Akzeptanz der Tiere. Grundsätzlich müssen alle Tiere die Möglichkeit haben, das BM zu nutzen.



Verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten für Puten (Fotos: Dr. Berk; Schlierhoid; Dr. Günther; Dr. Meyer)

Die BM müssen ersetzt bzw. nachgefüllt werden, sobald sie verbraucht sind. Besonders neu eingebrachte Materialien sind für die Puten attraktiv und eine vermehrte Nutzung ist zu beobachten. Wenn die Tiere kein Interesse (mehr) am BM zeigen, muss dieses durch ein anderes geeignetes BM ersetzt werden!

2.3.2 Bei Pickgeschehen einzubringendes BM

Zusätzlich zum ständig verfügbaren BM muss den Tieren bei ersten Anzeichen eines Pickgeschehens unverzüglich weiteres attraktives BM angeboten werden, um die Tiere sofort abzulenken. Dazu können die unter Punkt 2.3.1 aufgeführten BM genutzt werden.

Darüber hinaus sind in diesen Fällen auch solche BM geeignet, die für die Tiere nur vorübergehend interessant sind, beispielsweise:

In der Aufzuchtphase:

- Kükenpapier
- Haferflocken auf Eierpappen
- Esspapier
- Schnüre mit aufgefädelten Bällen

In der Mastphase:

- Schnüre mit aufgefädelten Bällen
- Popcorn in Körben
- sog. Kabelbinde-Flaschen (PET-Flasche mit mehreren Kabelbindern)
- Metallmobilees (Metallplatten u.ä. an Metallketten befestigt)
- Halbierte Tennisbälle
- Bereits häufig gewaschene Altkleider, z.B. Jeans

Entsprechende Materialien sollten in ausreichender Menge vorgehalten werden oder kurzfristig beschafft werden können.



Beschäftigungsmaterial zur Ablenkung der Puten (Fotos: Dr. Spindler; Dr. Meyer)

Aufgrund der bisherigen Datenlage kann für den Einsatz lebender Insektenlarven (z.B. Larven der Schwarzen Soldatenfliege) als Beschäftigungsmaterial im Hinblick auf die Minimierung von Federpicken und Kannibalismus noch keine Empfehlung abgegeben werden.

Insgesamt gilt auch für die bei einem akuten Pickgeschehen eingebrachten BM, dass sie zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tiere führen dürfen, d.h. es darf nicht zu Verletzungen, Infektionen oder Vergiftungen kommen, wenn die Tiere die angebotenen Materialien aufnehmen oder „bearbeiten“. Auch aus Sicht der Lebensmittelhygiene sowie des Futtermittelrechtes müssen die angebotenen BM unbedenklich sein.

Wichtig ist die **intensive Tierbeobachtung!** Sobald die Tiere nicht (mehr) durch das BM abgelenkt werden und die Puten sich weiter bzw. erneut bepicken, muss das BM durch anderes geeignetes Material ersetzt oder ein weiteres BM angeboten werden.

Unabhängig vom Einsatz von BM müssen bepickte Tiere unverzüglich separiert und ggf. behandelt werden (vgl. Kap. 6 und 7).

3. Stallklima

Auch ein unzureichendes Stallklima kann mit Stress für die Puten verbunden und somit Auslöser eines Federpick- und/oder Kannibalismusgeschehens sein. Es ist daher im Stall auf eine den Bedürfnissen der Tiere entsprechende Temperatur, relative Luftfeuchte sowie eine möglichst geringe Schadgas- und Staubkonzentration zu achten. Insbesondere sollte ein maximaler Ammoniakgehalt (NH₃) in der Stallluft von unter 10 ppm eingehalten werden. Auf keinen Fall dürfen 20 ppm dauerhaft überschritten werden. Für Kohlendioxid (CO₂) sollte der Höchstwert von 3.000 ppm nicht überschritten werden. Staubquellen im Stall sind z.B. Einstreu, Futter, Exkremente und Federfragmente. Staub kann u.a. als Überträger von Krankheitserregern (Mikroorganismen und deren Toxine) zu gesundheitlicher Beeinträchtigung der Tiere führen.

Weitere Ausführungen zum Stallklima sind auch den „Bundeseinheitlichen Eckwerten“ zu entnehmen.

In den Sommermonaten sind – rechtzeitig vor Beginn einer Hitzeperiode – besondere (Management-) Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingten Stress und Verluste zu vermeiden. Diese sind im „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten“ aufgeführt (Anlage 3 der Empfehlungen).

4. Licht / Beleuchtung

Vor dem Hintergrund des natürlichen Lebensraumes verschiedener Geflügel-Arten muss von unterschiedlichen Mindestanforderungen, die bei einer Stallhaltung von Geflügel an Lichtqualität und -intensität gestellt werden, ausgegangen werden. Während Puten ursprünglich in Mischwald und Steppe beheimatet waren, stammen Hühner aus dem Dschungel bzw. Wald.

Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist in Putenställen (Neubauten) zu gewährleisten. Die Größe der Lichtöffnungen muss dabei gemäß Bundeseinheitlicher Eckwerte mindestens 3% der Stallgrundfläche entsprechen. Gemäß § 4 Abs. 9 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) muss die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall ist der Stall entsprechend künstlich zu beleuchten, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen gestaltet sein muss. Im Vergleich zum Menschen kann das Vogelauge höhere Flackerfrequenzen wahrnehmen, d.h. bei Kunstlicht muss die Frequenz deutlich über 160 Hertz liegen, damit es vom Nutzgeflügel nicht als Flackern und damit als Stressor wahrgenommen wird, der Federpicken und/oder Kannibalismus auslösen kann (vgl. „Merkblatt – Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben“, Anlage 4 der Empfehlungen).

Besonders in der Aufzuchtphase sollten sich die Lichtintensität und die Beleuchtungsdauer individuell am Alter und Verhalten der Puten orientieren. Bei Einstellung von Eintagsküken wird für den Tag der Einstallung eine Beleuchtungsdauer von 22 – 24 h empfohlen, um den Küken eine erste Orientierung im Stall zu ermöglichen. In Abhängigkeit von der Vitalität der Küken und der Tieraktivität können aber auch bereits mit Beginn der Einstallung mehrere Dunkelphasen genutzt werden. Als Orientierungswert kann die Beleuchtungsdauer täglich um ca. 1 h reduziert werden, so dass bei künstlicher Beleuchtung ab dem 7. Lebenstag eine zusammenhängende Hellphase von 16 h erreicht wird. Die Länge der Dunkelperiode hat sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zu orientieren und muss, sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, mindestens 8 h betragen, die nicht durch eine Hellphase unterbrochen werden sollte (Ausnahme extreme Hitzeperioden, siehe „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten“, Anlage 3 der Empfehlungen). Die Einrichtung von Dämmerungsphasen wird in Abhängigkeit von der Stallbauweise und den jahreszeitlichen Bedingungen mit einer Dauer von ca. 30 min empfohlen. Ein Notlicht zur Orientierung (0,5 lx) kann vorgehalten werden, um z.B. Paniksituationen zu vermeiden.

Die Beleuchtungsintensität sollte gemäß den Bundeseinheitlichen Eckwerten, gemessen in Augenhöhe der Tiere (Sensorausrichtung senkrecht nach oben), im Mittel mindestens 20 Lux betragen sollten (Messung mit Luxmeter nach DIN 5032 der Klasse L, A oder B). Eine insgesamt gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles ist allerdings unter Bezug auf das natürliche Habitat der Pute nicht erstrebenswert, da sie a) physikalisch nur schwer erreichbar ist und b) den Tieren die Möglichkeit der freien Wahl zwischen helleren Bereichen und Zonen mit verminderter Lichtintensität genommen wird. Durch verschiedene

Durchfallgeschehen als Sressor zu sehen, der möglicherweise zu Federpicken und Kannibalismus führen kann. Folgende Faktoren werden in diesem Zusammenhang diskutiert:

- Rationsgestaltung
- Futterstruktur
- fehlerhafte Versorgung durch
 - mangelhafte Futter- und Wasseraufnahme
 - Mängel in der Futter- und Wasserqualität (z.B. Mikroorganismen)
 - suboptimale Inhaltsstoffe und deren Wechselwirkungen
 - suboptimale Verdaulichkeit der Nährstoffe im Futter

5.1 Rationsgestaltung

In der Putenhaltung hat sich die mehrstufige Phasenfütterung (z.B. P1 bis P6) durchgesetzt, um so den Bedarf hinsichtlich der Nährstoffe zu decken. Bei den weiblichen Tieren kommen 5 Fütterungsphasen und bei den männlichen 6 oder mehr Phasen zum Einsatz.

Als Basiskomponenten im Putenfütter werden Weizen, Mais und Soja verwendet. Durch den Einsatz von Fetten und Ölen wird der Gehalt an umsetzbarer Energie reguliert. Proteinträger tierischen Ursprungs werden, mit Ausnahme sehr geringer Mengen an Fischmehl oder Hämoglobinmehl, aufgrund des Verbotes innerhalb der EU nicht verfüttert. Nicht jede Futterkomponente ist für Puten in unbegrenzter Menge ins Futter einmischbar. Zum einen unterscheidet sich die Verdaulichkeit der Komponenten je nach Abhängigkeit vom Alter der Tiere und zum anderen wird deren Einsatz bspw. durch antinutritive Substanzen begrenzt. Somit werden bestimmte Komponenten in ihrer Einmischung limitiert, um insbesondere die Darmgesundheit zu fördern. So wirken beispielsweise β -Glucane, Pentosane oder Tannine Durchfall fördernd. Um diesem Problem entgegen zu wirken, werden dem Futter sog. NSP-Enzyme (NSP = Nicht Stärke-Polysaccharide) beigemischt.

Die Qualitätsanforderungen an die Öle und Fette sind ebenfalls zu beachten. Insbesondere Küken und junge Puten sind hinsichtlich der Anteile gesättigter Fettsäuren, die sie schlecht verdauen können, und auch bei Ranzigkeit von Fetten besonders empfindlich.

Durch die Standardrezepturen ist Rohfaser zwischen 3-4 % in der Ration enthalten. Diverse Zulagenversuche in der Praxis sowie wissenschaftliche Studien mit Bezug zum Risiko für Federpicken und Kannibalismus, durch Veränderung der Rohfaser-Gehalte in der Ration, führten bislang nicht zu eindeutigen Ergebnissen.

Berücksichtigt werden muss, dass Konzentrationsveränderungen von Aminosäuren, Mengen- und Spurenelementen sowie Vitaminen zu Konkurrenz, Mangel und negativen Wirkungen dieser Stoffe führen können. Ursache kann das Nutzen gleicher

Beleuchtungsintensitäten werden die Voraussetzungen für eine Strukturierung in Aktivitäts- und Ruhezeiten geschaffen.

Direkte Sonneneinstrahlung in Form von Lichtflecken oder -streifen sollte möglichst vermieden werden, um das Risiko für das Auftreten von Federpicken/Kannibalismus zu reduzieren. Vorübergehende Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind in der Eingewöhnungsphase (d.h. der ersten Lebenswoche) und während des Ausstallvorganges, bei tierärztlicher Indikation (z.B. Federpicken/Kannibalismus, siehe Notfallplan), Panikgefahr oder extremen Witterungsverhältnissen zulässig. Aus diesem Grunde sollten Möglichkeiten für eine zeitlich begrenzte Reduktion der Lichtintensität durch steuerbare Verdunkelungsmöglichkeiten in den Stallungen vorhanden sein.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass Puten in der Lage sind, neben sichtbarem Licht auch ultraviolettes Licht (UV-A-Strahlung) wahrzunehmen. Eine Senkung der Prävalenz von Hackverletzungen kann möglicherweise durch die Erweiterung des Beleuchtungsspektrums in den UV-A-Bereich erzielt werden. Während es wissenschaftliche Hinweise gibt, dass ein Mangel an UV-Licht in der frühen Entwicklung mit dem Auftreten von Beschädigungspicken verbunden ist, konnte dieser Zusammenhang bei erwachsenen Tieren noch nicht geklärt werden. Forschungsarbeiten zur Beleuchtung mit künstlichen Leuchtmitteln (einschließlich LED's) und einem tageslichtähnlichen Lichtspektrum (UV-A Bereich) laufen gegenwärtig, so dass noch keine abschließenden Empfehlungen für die Praxis gegeben werden können. In Versuchen mit Putenhähnen (zwei Durchgänge unter experimentellen Bedingungen) zeigte sich aber beispielsweise, dass bei einem tageslichtähnlichen Spektrum und angereicherter Haltungsumwelt niedrigere Prävalenzen von Hackverletzungen auftraten. Neuere Untersuchungen an Mastputen zeigten, dass das Gefeder UV-fluoreszierende bzw. UV-reflektierende Eigenschaften aufweist. Diese stehen in enger Beziehung zum Mauserstadium (d.h. Lebensalter). Zum jetzigen Zeitpunkt kann allerdings noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob und ggf. wie dies auch das Verhalten der Tiere beeinflusst.

5. Fütterung

Die Tiergesundheit, das Wohlbefinden und die Leistung werden u.a. durch die Fütterung beeinflusst. Die Darmgesundheit spielt hierbei eine besondere Rolle. Durchfallgeschehen können zu Imbalancen bis hin zu Mangelerkrankungen führen, und sich negativ auf die Uniformität und die Mastleistung der Herden auswirken. Gleichzeitig ist ein

Mit zunehmendem Alter steigt der Bedarf an umsetzbarer Energie (ME) im Futter und der Bedarf an Protein sinkt. Daraus leiten sich für Fütterungsempfehlungen steigende Energiewerte (z.B. 11,4-11,6 MJ ME/ kg Starterfutter und 13,1-13,3 MJ ME/ kg Futter in der Endmast) sowie sinkende Rohproteingehalte im Futter ab (z.B. 27,5 % Starter und 16 % Endmast).

5.4 Wasser

Die Wasseraufnahme steht in engem Zusammenhang mit der Futteraufnahme. Auch sie wird maßgeblich durch das Alter und Gewicht der Tiere, deren Gesundheitszustand, die Umgebungstemperatur, die Luftfeuchtigkeit, die Futterzusammensetzung u.a. beeinflusst. Allen Puten muss ständig Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen; es sollte qualitativ mindestens den Empfehlungen zur Tränkwasserqualität (siehe BMEL 2018) entsprechen. Ein besonders kritischer Zeitabschnitt ist in diesem Zusammenhang die Aufzuchtperiode, weil hier ein erhöhtes hygienisches Risiko für das Tränkwasser infolge hoher Stalltemperaturen und einer vergleichsweise geringen Wasseraufnahme bei längeren Standzeiten des Wassers besteht.

5.5 Protein und Aminosäuren in der Ration

Die Körperzusammensetzung verändert sich während des Wachstumsverlaufs. Im Jugendstadium entwickelt die Pute vermehrt Knochen- und Muskelmasse, im späteren Alter wird vermehrt Fett angesetzt. Diesem Umstand entsprechend nimmt der Proteingehalt in der Ration ab, ebenso verändert sich auch der Aminosäurebedarf mit fortlaufendem Wachstum des Tieres. Sowohl ein Überschuss als auch ein Mangel an Aminosäuren im Futter kann die Verfügbarkeit an Aminosäuren und Protein für das Tier verringern. Die Bedarfsdeckung orientiert sich in erster Linie an den Aminosäuren Lysin, Methionin und Cystin.

Eine nicht bedarfsgerechte Protein-/ Aminosäurenversorgung kann zu einem verringerten Muskelfleischbildungsvermögen führen und die Gefiederausbildung beeinträchtigen. Es wird diskutiert, ob ein Mangel und/ oder ein optisch veränderter Zustand des Gefieders (u.a. Struppigkeit oder Federbrüche) zu Verhaltensstörungen, wie z.B. Federpicken, führt.

Bei Proteinüberschuss muss der nicht verwertete Stickstoff über die Nieren ausgeschieden werden. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für den Stoffwechsel dar. Zudem erhöht sich die Wasseraufnahme bei steigender Ausscheidung von Eiweißabbauprodukten. Die Folgen können ein steigender Wassergehalt im Kot und feuchte Einstreu sein.

Stoffwechselwege sein, was bei inadäquaten Verhältnissen eine Aufnahme in den Körper behindert (z.B. Kalzium und Magnesium).

5.2 Futterstruktur

Die Futterstruktur unterscheidet sich im Angebot zwischen Küken- und Jungputenfütterung. Um eine gute Akzeptanz und Aufnahme des Futters zu erreichen, wird empfohlen, Küken ein Granulat und/ oder ein Pellet, mit einer Partikelgröße von 2 mm Durchmesser anzubieten. Bei älteren Tieren (ab P3) wird eine Pelletgröße von 3 mm eingesetzt. Eine Anreicherung des Futters ab P3 mit unvermahlenem Getreide (z.B. ganzer Weizen, geackter Mais) verlängert die Passagzeit des Futterbreis und kann die Darmgesundheit fördern. Zur Unterstützung der Rohfaserverdauung kann Quarzgit angeboten werden. Der Einsatz von Muschelschalengrit empfiehlt sich hingegen eher als zusätzliche Kalzium-Quelle, da er aufgrund seiner chemischen Struktur relativ schnell seine Reibwirkung im Muskelmagen verliert.

5.3 Futter- und Nährstoffversorgung

Die Futteraufnahme und damit die Nährstoffversorgung der Puten werden maßgeblich durch den Gehalt an umsetzbarer Energie (ME) im Futter beeinflusst. Bei hohen Energiegehalten des Futters kann die Futteraufnahme infolge eines schneller eintretenden Sättigungsgefühls reduziert sein. Im Gegensatz dazu kann bei Angebot eines energiereicheren Futters ein höherer Futteraufwand verzeichnet werden.

Das Futter muss bedarfsgerecht, je nach Alter und Gewichtsentwicklung, mit Nährstoffen ausgestattet sein. Ziel muss sein, eine optimale Nährstoffaufnahme zu gewährleisten, den Stoffwechsel zu entlasten und die Darmgesundheit zu fördern.

Weitere Einflussfaktoren auf die Futteraufnahme von Puten sind:

- optische und taktile Reize (Form, Farbe, Größe, Konsistenz, Pelletqualität)
- Futtervolumen
- Aminosäuren-Imbalancen
- antinutritive Futterinhaltsstoffe (z.B. Tannine)
- Mineralstoff- und Vitamin-Imbalancen
- Futterzusatzstoffe (z.B. NSP-spaltende Enzyme)
- Wassermangel
- Stall- und Außentemperatur
- Haltungsfaktoren (z.B. Fehler im Management)
- Gesundheitszustand

Kernelemente des Futtermanagements sind:

- Überwachung der Futter- und Wasseraufnahme
- Beobachten des Tierverhaltens (z.B. Verhaltensstörungen wie Fressen von Kot und Einstreu)
- Bewertung der Kotbeschaffenheit
- Beibehalten der Futterstruktur, der Komponenten sowie deren Gehalte in der Ration über den Wechsel der Haltungsumwelt hinaus (z.B. bei Umstallung)
- Kontrolle auf bestellte Futtersorte und Pelletqualität (z.B. hinsichtlich übermäßigem Mehlannteil, Härtegrad, Form und Durchmesser (Kaliber)) zeitnah nach Anlieferung
- Rückstellmuster von jeder Futterlieferung nehmen und sachgerecht lagern (kühl, trocken, Schutz vor Schadhagern)
- Nährstoffunterversorgung bei Verdünnung der Ration (z.B. Getreidebeifütterung) vermeiden
- rechtzeitiges Bestellen von neuem Futter, um Hungerphasen und damit Stresssituationen zu vermeiden (insbes. an Sonn- und Feiertagen)
- Futterzufuhr darf max. 12 Stunden vor der Verladung zur Schlachtung abgestellt werden
- Wasserversorgung muss bis zum Verladebeginn gewährleistet sein (vgl. „Leitlinie zum Verladen von Schlachtpluten“ (Anlage 5 der Empfehlungen)

Jede Stresssituation kann zu Durchfall führen und möglicherweise Federpicken und Kannibalismus nach sich ziehen. Das Auftreten von Infektionskrankheiten ist differenzialdiagnostisch durch einen Tierarzt auszuschließen. Werden die Ursachen in der Fütterung vermutet, sollte der Futtermittel-Berater hinzugezogen werden.

6. Betreuung, Beobachtung und Gesundheit der Tiere

Die Haltung von Puten mit intaktem Schnabel erfordert eine deutlich aufwendigere **Tierkontrolle** als die Haltung von schnabelgekürzten Tieren! Eine intensive Tierbetreuung und -beobachtung ist dringend erforderlich, damit jede Änderung des Verhaltens und / oder des Erscheinungsbildes umgehend vom Tierbetreuer erkannt wird und unverzüglich reagiert werden kann. Hierbei wird empfohlen, die gesamte Herde mindestens 3- bis 4-mal pro Tag – bei einem akuten Kannibalismusgeschehen noch häufiger – in Augenschein zu nehmen, wobei besonders auf erste Anzeichen von Pickverletzungen geachtet werden muss. Häufig betroffene Körperteile sind der Stirnzapfen, Kopf, Rücken, Flügel und der Kloaken-/Büzelbereich.

21

Die Proteinqualität von Rohkomponenten entscheidet mit über die Menge an verdaulichem Protein und verfügbaren Aminosäuren für das Tier. Die Qualität von Rohkomponenten wird auch durch weitere Schritte im Bearbeitungsprozess, wie z.B. Toasten von Sojabohnen, beeinflusst. Ist die Temperatur bei der Hitzebehandlung zu hoch, zerstört das die Eiweiße, bei zu niedrigen Temperaturen behalten antinutritive Substanzen wie z.B. Trypsininhibitoren ihre Wirksamkeit und verringern die Verdaulichkeit von Aminosäuren. Somit sind, trotz bedarfsentsprechender und korrekter Deklaration des Aminosäure- und Proteingehaltes im Futter, Mangel- und Durchfallerscheinungen in der Herde möglich.

5.6 Mineralstoffe und Spurenelemente

Im Skelett sind ca. 99 % des Körper-Kalziums und ca. 85 % des Körper-Phosphors enthalten, d.h. beide Mineralstoffe sind essentiell für die Ausbildung und das Wachstum sowie die Gesundheit der Knochen. Ebenso bedeutend sind sie an den Stoffwechsellaktivitäten von Nerven und Muskeln beteiligt. Bei der Rationsgestaltung ist auf die Verfügbarkeit der Mineralstoffverbindungen zu achten, z.B. hat Monokalziumphosphat im Vergleich zu Dikalziumphosphat eine bessere Phosphorverfügbarkeit. Um die Verfügbarkeit des im Getreide gebundenen Phytin-Phosphors für die Pute zu erhöhen, wird dem Futter standardmäßig das Enzym Phytase zugesetzt. Gleichzeitig soll über diesen Weg eine übermäßige Ausscheidung von Phosphor mit den Exkrementen reduziert werden.

Im Zusammenhang mit Verhaltensstörungen spielt die Natriumversorgung eine bedeutende Rolle. Eine Unterversorgung kann zu Nervosität führen, die sich in erhöhter Pickaktivität zeigen kann. Bei Anzeichen von erhöhter Nervosität und Federpicken wird die Zugabe von Salz in Form von Natriumhydrogencarbonat (NaHCO₃) oder Natriumchlorid (NaCl; Kochsalz) zum Tränkwasser empfohlen. Diese Substanzen können nur in geringem Maße gespeichert werden, entsprechend schnell erfolgt ihre Ausscheidung über die Nieren. Kot mit höherem Wassergehalt und eine feuchtere Einstreu sind die Folge. Deshalb sollte die Dosierung und Anwendungsdauer in enger Absprache mit dem Tierarzt erfolgen.

5.7 Futtermangement

Allen Puten muss ein ausreichendes Angebot an Futter- und Tränkeplätzen, entsprechend der Bundeseinheitlichen Eckwerte, zur Verfügung stehen. Die Versorgungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht zu Verletzungen der Tiere führen und Verschmutzungen sowie Futter- und Wasserverluste vermieden werden. Futter muss den Tieren dauerhaft in ausreichender Qualität und Menge angeboten werden. Wasser muss allen Tieren ständig zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

20

Separationsabteil sind besonders häufig und gründlich auf ihre weitere Entwicklung hin zu kontrollieren. Die alleinige Absonderung reicht nicht aus! Da sich im Separationsabteil zur gleichen Zeit Tiere mit unterschiedlich stark ausgeprägten Verletzungen und unterschiedlich stark gestörtem Allgemeinbefinden aufhalten können, muss darauf geachtet werden, dass das gegenseitige Bepicken / Beschädigungsspicken dort nicht weiter fortgeführt wird. Ggf. muss das Separationsabteil unterteilt werden.

Das Separationsabteil muss mit trockener, lockerer Einstreu versehen sein und über Tränke- und Futterschalen verfügen, die für alle Puten erreichbar sind, d.h. ggf. müssen diese tiefer aufgehängt sein. Auch im Separationsabteil ist veränderbares Beschäftigungsmaterial (vgl. Kap. 2.3) anzubieten. Die Besatzdichte darf hier max. 45 kg/m² Nutzfläche betragen. Das Separationsabteil sollte so eingerichtet werden, dass es bei Bedarf schnell erweitert werden kann. Üblicherweise wird es im selben Stall eingerichtet, aber auch die komplette räumliche Trennung (z.B. in einem anderen Gebäude) kann vorteilhaft sein.

Erst wenn die Verletzungen abgeheilt sind, können die Puten zurück in die Gruppe verbracht werden; ggf. müssen auch Tiere separiert bleiben.



Separationsabteil (Foto: LAVES, Tierschutzdienst)

Wenn keine positive Heilungsprognose gestellt werden kann – z.B. bei **hochgradigen**, **schweren Verletzungen** mit tiefen Wunden der Muskulatur oder Freiliegen von Knochen – ist das Tier sofort sachkundig zu töten. Erforderlichenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Ist die Notwendigkeit einer Tötung gegeben, so darf diese bei Puten durch den/die Tierhalter/in nur dann durchgeführt werden, wenn er/sie die erforderlichen (theoretischen) Kenntnisse und (praktischen) Fähigkeiten (Sachkunde) besitzt sowie über die notwendige technische Ausrüstung verfügt. Die Kenntnisse müssen insbesondere die spezifischen rechtlichen Vorgaben, die Risiken, die mit den einzelnen Betäubungs- und Tötungsverfahren verbunden sind, das im Einzelfall schonendste Verfahren, geeignete Schutzmaßnahmen zur Schmerz- und Leidensvermeidung, Anzeichen einer Fehlbetäubung und die Überwachung von

Auch auf allgemeine **Krankheitsanzeichen** ist zu achten. Klinisch erkennbare Veränderungen, aber auch subklinische Erkrankungen der Tiere können ein Kannibalisierungsgeschehen nach sich ziehen. In Untersuchungen zeigte sich, dass „Pickkopf“ häufig durch Erkrankungen vorgeschädigt waren. Kritische Phasen, in denen häufiger kontrolliert werden sollte, können z. B. auch Zeiten des Gefiederwechsels oder der Futterumstellung, ein Weiterumschwung sowie das Einsetzen der Geschlechtsreife bei den Hähnen sein. Fehlsortierte Hähne in Hennenherden sollten rechtzeitig separiert werden. Beachtet werden muss das unterschiedliche Pickverhalten von Hähnen und Hennen. Während Hähne – vor allem, wenn sie in die Geschlechtsreife kommen – gezielt und eher aggressiv Kopf bzw. Kopfanhänge der Artgenossen bepicken, ist das Beschädigungsspicken bei Hennen weniger intensiv ausgeprägt und eher auf Gefieder/Flügel und Kloake/Bürzel gerichtet.

Beim Stalldurchgang sind insbesondere die Bereiche entlang der Außenwände und der Stallecken sowie unter Futter- oder Wassertrögen bzw. unter oder an Strukturelementen sorgfältig zu kontrollieren, weil sich verletzte oder kranke Tiere häufig dorthin zurückziehen.

Puten sind sensible Tiere, die auf Änderungen in der Betreuung (z.B. wechselndes Personal am Wochenende) oder in der Umgebung sofort reagieren. Genaue Absprachen des Betreuungspersonals sind daher dringend erforderlich.

Merke: Nur bei einem frühzeitigen Erkennen und Eingreifen kann ein Kannibalisierungsgeschehen in Grenzen gehalten werden!!!

7. Umgang mit kranken und verletzten Tieren

Sobald ein krankes oder verletztes Tier auffällt, muss dieses sofort aus der Gruppe herausgenommen, separiert und erforderlichenfalls behandelt oder ggf. sachkundig getötet werden. Weiche Maßnahmen beim Auffinden eines kranken oder verletzten Tieres im Einzelnen zu ergreifen sind, hängt von der Schwere bzw. Ausprägung der Verletzung (gering-, mittel- oder hochgradig) ab. Puten mit **gering- oder mittelgradigen Verletzungen** (z.B. Pickverletzungen am Stirnzapfen) müssen in ein Separationsabteil verbracht und dort weiter versorgt werden. Als Schutz gegen weiteres Bepicken und zur Unterstützung der Wundheilung wird die Abdeckung frischer Pickverletzungen mit Zinkspray empfohlen. Nur die Tiere, die selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können und eine positive Heilungsprognose haben, dürfen im Separationsabteil verbleiben. Die Tiere im

8. Maßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus – Notfallplan

Grundsätzlich gilt, dass bei den ersten Anzeichen von (Feder-) Picken und/oder Kannibalismus sofort Gegenmaßnahmen eingeleitet werden müssen, um die Situation zu beruhigen und das Problem zu kontrollieren. Unverzügliches, angemessenes und situationsabhängiges Reagieren ist erforderlich. Die hier aufgeführten Maßnahmen gelten gleichermaßen für die Aufzucht und Mast.

Sofern Probleme in den Herden auftreten, sollte immer auch externe Hilfe (z.B. Berater, Geflügelfachtierarzt) hinzugezogen werden, um die Ursachen zu klären.

Die parallel einzuleitenden **Sofortmaßnahmen** umfassen das unverzügliche Herausnehmen verletzter Tiere aus der Gruppe, das Einbringen von zusätzlichem Beschäftigungsmaterial und die Intensivierung der Tierbeobachtung:

- **Verletzte Tiere** unverzüglich aus der Tiergruppe herausnehmen, in das **Separationsabteil** verbringen und **erforderlichenfalls behandeln**. Als Schutz gegen weiteres Bepicken und zur Unterstützung der Wundheilung wird die Abdeckung frischer Pickverletzungen mit Zinkspray empfohlen. Tiere mit schweren Verletzungen, bei denen keine positive Heilungsprognose besteht, sind sofort tierschutzgerecht zu betäuben und zu töten (vgl. Kap. 7). Erst wenn alle Verletzungen abgeheilt sind, kann versucht werden, die separierten Tiere zurück in die Herde einzuliefern.
 - Beim ersten Auftreten von (Feder-) Picken und/oder Kannibalismus sofort **zusätzliches Beschäftigungsmaterial** einbringen (vgl. auch Kap. 2.3.2).
- Sobald ein Beschäftigungsmaterial an Attraktivität verliert und die Puten nicht mehr interessiert sind, muss es durch ein anderes, geeignetes Material ersetzt werden (Abwechslung ist wichtig!). Hierzu ist eine ausreichende Menge an geeignetem Material vorzuhalten.
- Auch das Einbringen von **frischem Einstreumaterial** bzw. das Durcharbeiten der vorhandenen Einstreu ist empfehlenswert.
 - Die **Tierbeobachtung intensivieren!** (vgl. auch Kap. 6)

Weiterhin können nachfolgende **Maßnahmen** hilfreich sein, die immer **in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt** anzuwenden sind:

- Vorübergehende Verabreichung von Kochsalz (NaCl) über die Tränke (Menge altersabhängig angepasst, ca. 0,5-1,0 g NaCl / l Wasser). Die kontinuierliche Gabe von Kochsalz über die Tränke führt nicht zum gewünschten Effekt. Zulagen immer nur kurzfristig einsetzen (max. 3 Tage, Vorsicht: Durchfallgefahr!) (vgl. Kap. 5.6)

Lebenszeichen umfassen. Die praktischen Fähigkeiten beinhalten die psychische und physische Eignung sowie das „Geübt-Sein“ in der jeweiligen Betäubungs- und Tötungsmethode.

Als geeignete Betäubungsverfahren für Puten sind der Kopfschlag (bis max. 5 kg Lebendgewicht), der nicht-penetrierende Bolzenschuss sowie die elektrische Hirmdurchströmung zulässig. Nach der erfolgreichen Betäubung muss unmittelbar anschließend ein Tötungsverfahren durchgeführt werden. Zulässige Verfahren dafür sind die Entblutung, der Genickbruch (mittels einer Genickbruchzange) sowie die Herzdurchströmung (vgl. geltende Tierschutz-Schlachtverordnung sowie EU-VO 1099/2009).

Im Stall vorgefundene tote Tiere sind umgehend zu entfernen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV), ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.

- Vorübergehende Verabreichung von Magnesium (Mg)->Verbindungen über die Tränke oder das Futter (z.B. Mg-Acetat, Mg-Oxid) entsprechend der Herstellerangaben.
- Gabe von Elektrolyten über das Tränkwasser (Menge altersabhängig angepasst, ca. 0,5-1,0 g / l Wasser).
- Reduzierung der Lichtintensität nach Möglichkeit unter 3 Lux (vgl. Kap. 4); Achtung: bei Offen- oder Klappenställen muss auch mit Verdunkelung noch eine ausreichende Stalllüftung gewährleistet sein!
- Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität oder die vorübergehende wesentliche Einschränkung des Einfalls des natürlichen Lichtes ist nur mit tierärztlicher Indikation zulässig. Ist ein Bestandsbesuch durch den Tierarzt nicht sofort möglich, hat der Tierhalter diesen zeitnah über die eingeleitete Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die Zeiten der Lichtreduktion sind auf einem gesonderten Bogen zu protokollieren und vom Tierarzt sobald wie möglich gegenzeichnen. Auf Verlangen ist das abgezeichnete Protokoll der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Erfahrungsgemäß sollte ab dem 3. Tag nach Lichtreduktion eine stufenweise Steigerung der Lichtintensität (über mehrere Tage) versucht werden (vgl. Kap. 4). Bei Puten ist es grundsätzlich möglich, innerhalb des laufenden Durchgangs auf die ursprüngliche Lichtintensität zurück zu gehen. Dabei ist eine intensive Tierbeobachtung entscheidend!
- Bei erneutem Auftreten von (Feder-) Picken und/oder Kannibalismus kann die Lichtintensität erneut reduziert werden.

Im Hinblick auf **mögliche Auslöser** eines akuten Pick- und/oder Kannibalismusgeschehens müssen folgende Bereiche **überprüft** und – falls erforderlich – **unverzüglich nachgesteuert** werden:

- Tiergesundheit (z.B. Durchfallgeschehen), vgl. Kap. 6
- Haltungsumwelt (z.B. Stallklima / Schadgase / Lüftung), vgl. Kap. 3
- Lichteinfall / Beleuchtung (z.B. direkte Sonneneinstrahlung verhindern), vgl. Kap. 4
- Fütterung (z.B. Futterzusammensetzung, neue Charge?), vgl. Kap. 5

Verwendete bzw. weiterführende Literatur:

- BMEL (2018): Hygienische Qualität von Tränkwasser. Orientierungsrahmen zur Futtermittelrechtlichen Beurteilung.
<https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/texte/Orientierungsrahmen-Tranekwasser.html> (Zugriff am 21.04.2018)
- BMEL-Homepage zum Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz:
<https://www.mud-tierschutz.de/demonstrationsbetriebe/netzwerk-11-putenhaltung/>
- Dalton, H.A. (2017): The relationships between the performance of injurious pecking and behavioural and physical traits in domestic turkeys. Dissertation, Universität Guelph.
- ML-Homepage zum Tierschutzplan Niedersachsen/Nutzierstrategie:
http://www.ml.niedersachsen.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen/
- Tierschutz-Nutzierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2016 (BGBl. I S. 758) geändert worden ist
- Verband Deutscher Putenerzeuger (2013): Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen.

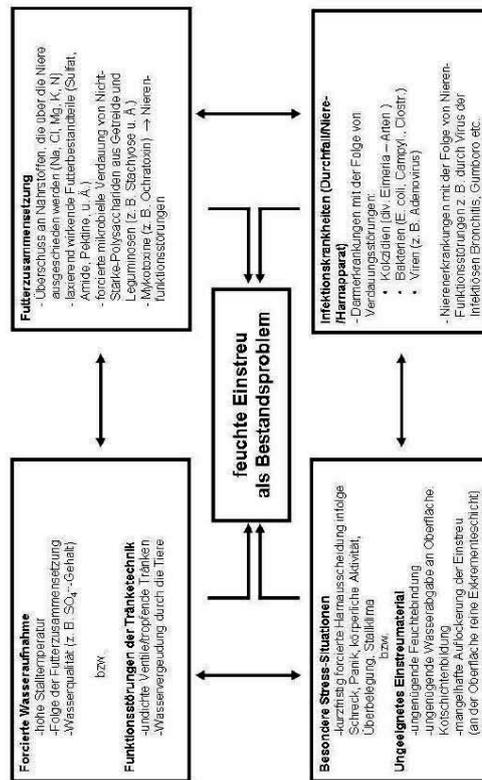
Stand: 1. November 2011

Managementempfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen

Vorwort

Die Fußballengesundheit bzw. ihre Störungen in Form der Fußballentzündungen (Foot Pad Dermatitis, FPD) sind von großer praktischer Bedeutung (GROSSE LIESNER 2007), insbesondere unter Tierschutzaspekten (Vermeidung von Schäden, Schmerzen und/oder Leiden), aber auch wegen der möglichen Auswirkungen auf die Leistung und die Schlachtkörperqualität. Dabei kann sich die Fußballentzündung der Puten schon in der Aufzucht entwickeln.

Diverse experimentelle Untersuchungen an Mastputen in den letzten Jahren zeigen eindeutig, dass die **Feuchtigkeit in der Einstreu** der ursächlich alles dominierende Faktor (YOUSSEF et al. 2009, ABD EL-WAHAB et al. 2010) bei der Entwicklung der Fußballentzündung der Puten ist. Mögliche Ursachen für eine feuchte Einstreu sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt:



Schematische Darstellung zu möglichen Ursachen für eine „feuchte Einstreu“ (Hauptursache der Fußballentzündung) im Putenbestand (modifiziert nach KÄMPFER-HUES et al. 2009)

Es wird daher allen Tierhaltern nahegelegt, sich im Interesse des eigenen Tierbestandes intensiv mit den Empfehlungen zum Erhalt der Fußballengesundheit auseinander zu setzen. Primäres Ziel ist dabei der Erhalt einer trockenen Einstreu.

A. Vorbereitung des Stalles vor jedem Durchgang

1. Aufheizen

Rechtzeitiges Aufheizen des Stalles, je nach Jahreszeit 24 bis 48 Stunden vor der Einstallung, bei ringfreier Aufzucht entsprechend länger. Dabei sollte das Aufheizen zunächst **ohne** die Einstreu vorgenommen werden, um auch ein Abtrocknen und eine höhere Temperatur der betonierten Grundfläche zu erreichen. Die später eingebrachte Einstreu erwärmt sich in sehr viel kürzerer Zeit als die Bodenplatte. Die **Bodentemperatur** in dem den Küken zur Verfügung stehenden Bereich sollte vor dem Einstellen der Küken ca. 25 - 28 °C betragen. Der Boden sollte trocken sein.

Aufzuchtstall:

Aufzucht in Ringen:

Die Temperatur im Kükenring muss so gewählt sein, dass eine gleichmäßige Verteilung der Küken erfolgt. Hierzu sind Management-Handbücher mit Abbildungen zur Kükenverteilung vorhanden. Zur Vermeidung feuchter Einstreu sollte ein Durcharbeiten der Einstreu immer dann sofort erfolgen, wenn es lokal zu vermehrten Ansammlungen von Kot und einer Schichtbildung von Exkrementen kommt. Dieses kann bereits ab dem 2. Lebenstag erforderlich sein.

Ringlose Aufzucht:

Bei der ringlosen Aufzucht ist eine gleichmäßig hohe (33 - 36 °C bzw. je nach Verhalten der Herde) Temperatur im gesamten Stallgebäude zu halten. Auf eine gleichmäßige Erwärmung der Bodenplatte ist zu achten (siehe oben). Durcharbeiten der Einstreu im Futter- und Tränkebereich (Hobelspäne) bzw. Nachstreuen (Stroh) bei ersten Anzeichen von Feuchtigkeit.

Maststall:

Rechtzeitige und angemessene Temperierung des Stalles auf die am Ende der Aufzucht gewohnte Temperatur (max. 2 °C darunter) und somit der Bodenplatte vor der Einstallung der Jungputen muss gewährleistet werden, um eine trockene und gleichmäßig warme Einstreu zu erreichen. Vermeidung von Stress und Erhalt der Tiergesundheit.

2. Kontrolle der Wasserversorgung

Um die Einstreu trocken zu halten und eine Wasservergeudung zu vermeiden, sind die nachfolgenden Maßnahmen erforderlich:

- Tränken und Tränkenippel auf Tropfstellen prüfen, ggf. reparieren.
- Wasserdruck der Leitungen im Stall prüfen und ggf. anpassen.
- **Ringlose Aufzucht:** Gerade wegen der hohen Temperaturen sollten alle Tränken und Wasserführenden Leitungen vor dem Einstellen gewaschen und gespült werden. Hohe Temperaturen fördern das Keimwachstum im Wasserführenden Leitungssystem und können zu Durchfall und somit nasserer Einstreu führen.

- **Aufzucht in Ringen:** vor der Einstallung der Tiere sollten alle Tränken und Wasserführenden Leitungen gewaschen und gespült werden.
 - Durch Beobachtung und ggf. Nachregulierung des Tränkewasserstandes sowie der Tränkenhöhe können Verluste durch „Spritzwasser“ verringert werden.
 Gerade bei Tränken mit offenem Wasservorrat ergeben sich sehr schnell Verunreinigungen durch Staub, Einstreu und Exkremente am Boden der Tränken. Je geringer der Wasserverbrauch an der einzelnen Tränke, umso größer ist die Gefahr einer Verkeimung des gesamten Wasservorrats in der Tränke. Um dies zu vermeiden, müssen stärker verunreinigte Tränken entleert (aber nicht in die Einstreu!) und gesäubert werden.

3. Einbringen der Einstreu und Einstreumanagement

Aufzucht:

Material:
 Hobelspäne (Weichholzhobelspäne) oder andere für die Einstreu geeignete Produkte (z. B., Zelluloseprodukte, Dinkelspelzen oder Häckselstroh – ca. 3-5 cm Halmstärke). Entscheidend ist – unabhängig von der Einstreuart - außerdem eine sehr gute Qualität (insbesondere trocken, staubarm, frei von Schimmel) des Einstreumaterials.

Einstreumenge:

Die Einstreuhöhe für Hobelspäne in den Ringen sollte in etwa 6 – 8 cm betragen (für andere geeignete Produkte sind die dafür vorgesehenen Einstreuhöhen zu berücksichtigen)

Bei ringloser Aufzucht sollte eine ca. 5 cm dicke Schicht Hobelspäne gleichmäßig im ganzen Stall verteilt werden. Bei Einsatz einer Fußbodenheizung ist deutlich weniger Einstreu nötig, um den Wirkungsgrad der Technik nicht zu beeinträchtigen.

Maststall:

Material: z. B. Hobelspäne, Kurzstroh. Auch hier ist auf eine gute Qualität (trocken, staubarm, unverpilzt) zu achten.

Einstreumengen:

Die Einstreumengen richten sich nach dem Einstreumaterial und dem Temperaturregime. Die Kontaktfläche zum Putenfuß soll trocken sein. Es geht um die Vermeidung von Schichtenbildung (flächige Ansammlung von Exkrementen – sog. forming layers). Bei Bedarf muss nachgestreut werden. Die nach zu streuende Menge und Häufigkeit richtet sich nach dem Zustand der Einstreu (Feuchte, oberflächliche Verdichtung) im Stall. Ganz besonders kritisch sind die Bereiche entlang der Futter- und Tränkeeinrichtungen zu kontrollieren. Ein Nachstreuen ist auch regelmäßig bis zum Ende der Mast möglich.

1. **Hobelspäne:** die Höhe sollte ca. 8 – 10 cm betragen. Die Einstreu sollte täglich (ab dem Einstallungstag) durch Fräsen, Grubbern oder andere Maßnahmen mechanisch aufgelockert werden, um oberflächliche Kotschichten mit trockenem Material aus der Tiefe zu vermischen, so dass lokal auch wieder eine gewisse Struktur vorliegt, die dann abtrocknen kann.

2. **Stroh:** die Grundeinstreu sollte mindestens 10 cm betragen.

Werden andere Einstreumaterialien eingesetzt, sollte dies nach entsprechender Fachberatung und gemäß den Empfehlungen der Hersteller erfolgen.

B. Start- und Aufzuchtphase

1. Tierverteilung im Ring / Stall

Zur Vermeidung von Feuchtkeitsnestern ist auf eine gleichmäßige Tierverteilung im Stall zu achten. Dies kann durch eine gleichmäßige Ausleuchtung / Lichtintensität (keine Schattenbildung) sowie insbesondere eine dem Alter der Tiere und den Witterungsverhältnissen angepasste Temperatursteuerung und Lüftung erreicht werden. Details hierzu sind den Management-Handbüchern zu entnehmen.

2. Klimasteuerung

Ein optimales Stallklima ist über die Abstimmung von Einstreu, Heizung und Lüftung herzustellen.

Schon in den ersten Tagen nach der Einstallung der Küken ist auf eine Mindestrate für den Luftaustausch zu achten. Ein zu geringer Luftaustausch führt zu einer höheren Luftfeuchtigkeit, einer feuchteren Einstreu und somit zur Bildung von Schadgasen. Nur in feuchter Einstreu kommt es zu einer stärkeren Ammoniak-Bildung und –Freisetzung. Der Ammoniak-Gehalt in der Stallluft darf dauerhaft 20 ppm nicht überschreiten.

Mindestlüftungsrate: Start: 0,75 - 1 m³ je kg Körpermasse u. h.

Die Lüftungsrate sind den steigenden Tiergewichten anzupassen. Zugluft ist bei Küken oder Jungtieren auf jeden Fall zu vermeiden (Tierverteilung beobachten).

Grundsätzlich ist eine Beurteilung der Außenwitterung zur Bestimmung der Luftaustauschfläche (Jalousieöffnung) notwendig.

Feuchtwarme Luft ist zu vermeiden.

Auch in Zeiten niedriger Außentemperaturen ist eine ausreichende Lüfrate zu gewährleisten. Wenn die Lüfrate zurückgefahren wird, wächst das Risiko für eine feuchte Einstreu, da unter diesen Bedingungen die Einstreu nicht mehr so schnell oberflächlich Wasser abgibt, d. h. nicht abtrocknet.

3. Temperatur:

Zur Sicherung einer trockenen Einstreu ist durch Heizen einen Luftaustausch zu erzwingen (Heizen und gleichzeitiges Lüften). Die Dauer der Heizperiode ist von der Außenwitterung abhängig.

4. Wasserversorgung

- Funktionsprüfung (Wasserfreigabe/Dichtigkeit) vor dem ersten Einstreuen
 - Alterssprechende Höhenjustierung der Tränkebahnen sowie korrekte Einstellung der Wasserstände, um Wasserverluste zu vermeiden und die Einstreu trocken zu halten.

- Anpassung des Wasserdrucks während des Durchgangs.

- Nach dem Ausringen der Küken ist das Wasserangebot auf die Tränkeflächen lt. Putenvereinbarung auszurichten

(Hochziehen der zusätzlichen Tränken der Ringphase zur Vermeidung unnötiger Wassereintragsbereiche).

- Bei Stallneubauten ist auf die richtige Positionierung der Futterbahnen und Tränkelinien zu achten (sind Futterbahnen und Tränkelinien zu dicht beieinander, entsteht ein hochfrequenzierter Bereich mit der Gefahr von übermäßigem Feuchtigkeitseintrag in die Einstreu).

- **Tränkehygiene:** In der Aufzucht tägliches Reinigen der Tränken. Während der Mast sind bei auffälliger Verunreinigung des in den Tränken befindlichen Wassers die

Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenklimabereiches in der Putenmast

Definition: Der Außenklimabereich ist ein Anbau an den Stall, der überdacht ist, über eine befestigte, eingestreute Bodenfläche verfügt und dessen offene Seiten mit luftdurchlässigem Material z. B. Maschendraht versehen sind.

Durch das Angebot eines Außenklimabereichs wird die Haltungsumgebung der Puten stärker strukturiert, Klima- und Umweltreize wirken direkt auf die Tiere ein, die Bewegungsaktivität und damit die Lauffähigkeit erhöht sich und für die Ausübung artiger Verhaltensweisen steht zusätzlicher Raum zur Verfügung. Untersuchungen belegen, dass sich das Angebot eines Außenklimabereiches positiv auf die Gesundheit der Puten auswirken kann. Die untersuchten Tiere zeigten eine bessere Beingsundheit, ein sauberes, intakteres Gefieder, weniger Brusthautveränderungen und eine geringere Mortalität. Zur Einrichtung eines Außenklimabereichs ist grundsätzlich jeder Stalltyp geeignet.

Fläche des Außenklimabereiches: Der Außenklimabereich sollte sich auf einer Seite des Stalles möglichst über die gesamte Längsseite hinziehen. Steht den Tieren möglichst ab der 6. LW und spätestens ab der 9. LW ein Außenklimabereich als Strukturelement ständig zur Verfügung, kann die nutzbare Fläche des AKB mit 50 % der zulässigen Besatzdichte belegt werden. Die anrechenbare Fläche des AKB wird auf max. 25 % der Stallgrundfläche begrenzt (vgl. Bundeseinheitliche Eckwerte). Bei Neuanlagen sollte er mindestens 20 % der Stallgrundfläche ausmachen.

Lage des Außenklimabereichs / Ausrichtung: Der Außenklimabereich sollte auf der Weiter abgewandten Seite eingerichtet werden.

Bodengestaltung: Der Boden ist mit einer festen, befahrbaren Bodenplatte (z. B. aus Beton) auszustatten, die gut zu reinigen und zu desinfizieren ist.

Einzäunung: Der Außenklimabereich muss gegen das Eindringen von Wildvögeln mit einer Einzäunung z. B. mit Maschendraht gesichert werden. Eine alleinige Ab-

Tränken zu leeren (und evtl. zu spülen), ohne dass dieses Wasser in die Einstreu gelangt. Nach Verabreichung besonderer Zusätze (u. a. Medikamente) über das Wasser sollte auch das gesamte Leitungssystem gespült werden, um so der Bildung von Biofilmen in den Leitungen vorzubeugen. Die Reinigungsintervalle bei den Tränken können im Verlauf der Mast zurückgenommen werden (anfänglich 2 x je Woche, später 1 x je Woche - VISSCHER et al. 2008); Hygienemängel am Tränkwasser sind nämlich eher zu Beginn der Mast als am Mastende zu erwarten, da bei größerem Wasserverbrauch an den einzelnen Tränken ein günstiger Spül/Verdünnungseffekt zu beobachten ist (gefährdet sind also eher Tiere an Tränken, an denen noch nicht so viel Wasser aufgenommen wird, s. VISSCHER et al. 2008).

5. Tiergesundheit:

- Die Kot-Beschaffenheit muss regelmäßig kontrolliert werden. Bei auffällig dünnflüssigen Exkrementen sind Maßnahmen zur Klärung der Ursachen erforderlich (z. B. Hinzuziehung des Tierarztes; Prüfung der Futterzusammensetzung auf Natrium und Kalium). Die Kotbeschaffenheit kann sich auch bei höherer Wasseraufnahme der Tiere (Hitze) verändern. Bei einer rückläufiger Futteraufnahme steigt die Wasseraufnahme sehr schnell auf das Doppelte üblicher Werte (~ 2,5 l: 1 kg Futter → ~ 5 l: 1 kg Futter; s. KAMPHUES et al. 2009). Rechtzeitige Verständigung des Tierarztes und Ursachenklärung bei Durchfallerkrankungen, ggf. Behandlung. - Häufiges Nachstreuen unterstützt die Tiergesundheit und beugt der Ammoniakbildung vor. Der Reifungsprozess von Oozysten (Kokzidien) zur infektiösen Kokzidie kann durch eine trockene Einstreu verzögert, evtl. sogar verhindert werden.

- Futterrezepturen sind so zu gestalten, dass sie dem Leistungs- und Verdauungsvermögen der Tiere angepasst sind. Ggf. Einsatz von Futterzusatzstoffen zur Stabilisierung der Darmgesundheit.

C. Maßnahmen bei feuchter Einstreu

- Klärung und Abstellung der möglichen Ursachen (z.B. Änderung der Futterzusammensetzung)
- Bearbeiten, massives Nachstreuen und ggf. Entfernen der nassen Stellen in der Einstreu (insbesondere um Tränken und Tröge).

Herausgeber:
 NGW-Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e.V., Mars-Isar-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 - 994 984 0, Fax: 0441 - 994 984 1, Mail: ngw@lwk-niedersachsen.de
 NL - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 204.1, Callenberger
 Straße 2, 30559 Hannover
 Tel.: 0511 - 120 2123, Fax: 0511 - 120 2395, E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de

Anm des Herausgebers: Diese „Managementempfehlungen“ sind bereits als vgl. Anlage 1 der Bundeseinheitlichen Eckwerte im RoERi, vom 04.12.2014, Nds. MBl. S. 803 „Tierschutz: Mindestanforderungen an die Haltung von Puten“ veröffentlicht worden und wird zur besseren Übersichtlichkeit hier abgedruckt.

grenzung mit Windschutznetzen reicht nicht aus, da die Netze von den Tieren weggedrückt werden können.

Dachgestaltung: Der Einsatz von Lichtplatten ist nicht zu empfehlen.

Vorkehrungen gegen Witterungseinflüsse: Der Außenklimabereich sollte mit einem breiten Dachüberstand gegen Schlagregen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Zugang für Tierbetreuer: Für die Betreuungsperson sollten mindestens eine, besser zwei Verbindungstüren zwischen Stall und Außenklimabereich eingerichtet werden.

Auslassöffnungen: Die Auslassöffnungen sollten gleichmäßig über die gesamte Stallingsseite verteilt eingerichtet werden. Es sollte möglichst je eine Auslassöffnung eckennah liegen, da sich die Puten ansonsten bei Panik oder beim evtl. erforderlichen Eintreiben in der entstehenden Sackgasse erdrücken. Die Auslassöffnungen sollten ca. 10 % der Stalllänge ausmachen. Zu empfehlen sind Öffnungen von 1,00 m Breite und 0,80 m Höhe, z. B. insgesamt 10 auf ca. 100 m Länge. Stall und Außenklimabereich sollten sich auf einer Ebene befinden. Die Puten müssen die Durchgänge ungehindert passieren können. Die Auslassöffnungen müssen verschließbar sein (z. B. durch Klappen).

Fütterung / Tränke: Im Außenklimabereich werden normalerweise bewusst weder Futter noch Wasser angeboten, damit die Tiere sich möglichst viel zwischen Stall und Außenklimabereich bewegen.

Einstreumaterial: Es muss ausreichend trockene Einstreu zur Verfügung stehen; z. B. Stroh, Hobelspäne, Sand.

Beim Anbau an bestehende Stallungen sind erforderlichenfalls individuelle Lösungen zu erarbeiten.

Anm des Herausgebers: Diese „Empfehlungen“ sind bereits als vgl. Anlage 2 des Runderlasses ML vom 04.12.2014, Nds. MBl. S. 803 „Tierschutz, Mindestanforderungen an die Haltung von Puten“ veröffentlicht worden und wird zur besseren Übersichtlichkeit hier abgedruckt.



Niedersachsen

Merkblatt

zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes Enthalpiewerte in der Außenluft von 67 kJ / kg (die für Geflügel kritische Obergrenze) und darüber zu erwarten, sind nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Putenhaltungen in der Endphase der Mast (ab 14. Lebenswoche, LW). Der Enthalpiewert von 67 kJ/kg wird beispielsweise bereits bei 25 °C Außenlufttemperatur und 80 % rel. Luftfeuchte erreicht.

1. **Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten** über problematische Wetterlagen (z.B. im Internet) unter:

Für den jeweiligen Standort können die individuellen Wetterdaten der nächstgelegenen Wetterstation abgefragt werden unter:
<http://www.agrowetter.de>

Deutscher Wetterdienst, Abteilung Agrarmeteorologie, ZAMF Braunschweig
 Tel.: 069 – 8062 0080, Fax: 069 – 806 211 930, Email: hw.braunschweig@wdwd.de

Hilfreich kann auch die Nutzung entsprechender Apps sein.

Wenn möglich, sollten gezielte Warnungen an Farmen mit gefährdeten Endmastpartien, insbesondere Hähnen, erfolgen.

2. **Ständige Präsenz einer verantwortlichen Person** zur Überwachung der Stalltechnik und zur Betreuung der Tiere.

3. **Rechtzeitig Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich**

Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bereits bei zu erwartenden Enthalpiewerten in der Außenluft von bis zu 67 kJ / kg Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet ist. Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen bei hohen Enthalpiewerten sind die Umspülung mit Frischluft und der Abtransport der Wärme in direkter Umgebung der Tiere. Die zu ergreifenden Maßnahmen variieren bei den verschiedenen Stalltypen. Die Sommerzusatzlüftungen sollen in Abhängigkeit vom Temperaturverlauf (steigend / fallend) stufenweise zu- bzw. zurückgeschaltet werden.

Kann die erforderliche Lüftungsleistung ohne zusätzliche Kühlungssysteme in einem Stall nicht erbracht werden, ist die Besatzdichte in der Endmast in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte September zu reduzieren, um eine ausreichende Lüftungsumspülung im Tierbereich zu erreichen.

- 3.1 **Natürlich geklüftete Ställe (Offenzäpfe)**

Ein Offenzäpfel ist ein Stall mit einer wärmedämmenden Schicht direkt unter dem Dach sowie Licht- und Luftbändern von ca. 1,00 – 2,00 m Höhe an beiden Stallingsseiten. Die Frischluft gelangt durch die Licht- und Luftbänder in den Tierbereich, erwärmt sich und entweicht aufgrund der Thermik durch Abluftöffnungen im First. Diese natürliche Lüftung reicht nach bisherigen Kenntnissen aus, um entsprechend der DIN 18810:2017-08 die Differenz zwischen Stallinnentemperatur und Außentemperatur nicht über 3°C ansteigen zu lassen. Zu beachten ist dabei, dass sich beim Auftreten von Temperaturspitzen im Sommer die Stallinnen- und die Außentemperatur soweit angleichen können, dass der Effekt des thermischen Auftriebes nicht mehr gegeben ist.

Zusatzlüftungen

Spätestens bei zu erwartenden Enthalpiewerten von 67 kJ / kg Außenluft müssen für Tiere in der Endmastphase (ab 14. LW) zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die körpereigene Wärme der Tiere abzuführen. Die hierzu erforderliche Luftbewegung kann nach den bisher vorliegenden praktischen Erfahrungen bei natürlich geklüfteten Ställen beispielsweise durch folgende zusätzliche mechanische Lüftungseinrichtungen erreicht werden:

Mindestsummerluftströme im Tierbereich bei zwangsbelüfteten, geschlossenen Ställen:

- Hennen $\geq 4,0 \text{ m}^3 / \text{kg}$ Lebendgewicht und Stunde
- Hähne $\geq 5,0 \text{ m}^3 / \text{kg}$ Lebendgewicht und Stunde

Für extreme Hitzeperioden sollte die Lüftung so ausgelegt sein, dass im Tierbereich ein Luftaustausch von $5 - 6 \text{ m}^3 / \text{kg}$ Lebendgewicht und Stunde für Hennen und $6 - 7 \text{ m}^3 / \text{kg}$ Lebendgewicht und Stunde für Hähne erreicht werden kann (dies gilt, sofern keine zusätzlichen Kühlungssysteme vorhanden sind; vgl. Kap. 4). Hierfür sind entsprechende technische Vorrichtungen zur Lüftung notwendig (siehe Abbildungen).



Unterdruck-Lüftung



Gleich-/Überdruck-Lüftung



Lüftung in den Tierbereich

4. Kühlungssysteme

Voraussetzung für den Einsatz von Kühlungssystemen ist eine effektive Lüftung (siehe oben). Durch Befuchtung der Zuluft und / oder Stallluft kann eine Absenkung der Stalltemperatur um 3 bis 8°C bei gleichzeitiger Staubbindung erreicht werden. Der Einsatz einer Hochdruck-Sprühkühlung ist auf Grund seines höheren Wirkungsgrades dem einer Niederdruck-Sprühkühlung vorzuziehen. Die Sprühkühlung muss auf die Leistung der Lüftungsanlage abgestimmt sein. Ihr Einsatz wird besonders für Hähne ebenfalls ca. ab der 14. LW empfohlen. Eine Befuchtung von Tieren und Einstreu ohne ausreichende Lüftung ist zu vermeiden. Einbau und Betrieb sind daher eng mit erfahrenen Fachfirmen und Beratern abzustimmen. Die Steuerung und der Betrieb des Kühlsystems sollten in Abhängigkeit von Stalltemperatur, Luftvolumenstrom („Luftgeschwindigkeit“) und Luftfeuchte erfolgen.

4.1 Natürlich gekühlte Ställe (Offenställe)

Auf Grund der sehr unterschiedlichen möglichen Sommerzulüftungssysteme und möglicher gegenläufiger Effekte bei ungleichmäßigem Einbau und Nutzung ist grundsätzlich eine standort- und stallbezogene Lösung in enger Abstimmung mit dem einbauenden Fachbetrieb vorzunehmen.

4.2 Mechanisch gekühlte Ställe

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird in zwangsbelüfteten Ställen eine Kühlung der Stallluft durch Hochdruck-Sprühkühlung empfohlen.

Bei nicht isolierten Dächern kann zur Abkühlung der aus der Zwischendecke entnommenen Zuluft auch eine Bereisung der Stalldeckfläche sinnvoll sein.

5. Managementmaßnahmen bei Enthalpiewerten ab $67 \text{ kJ} / \text{kg}$ Außenluft

Bei Enthalpiewerten ab $67 \text{ kJ} / \text{kg}$ Außenluft sind keine Lüftungssysteme allein nicht mehr ausreichend. In diesem Fall müssen zusätzlich Managementmaßnahmen ergriffen werden, z.B.:

5.1 Ständiger Zugang zu kühlem Trinkwasser

Den Tieren muss ständig kühles Trinkwasser zur Verfügung stehen (auch während der Nacht). An heißen Tagen benötigen Puten deutlich mehr Wasser als unter normalen Bedingungen (etwa bis zur doppelten Menge). Frisches, kühles Wasser ist bei hohen Temperaturen für die Tiere günstiger als im Vorlaufsystem erwärmtes Wasser; es kann dazu beitragen, die Körpertemperatur zu regulieren.

- Deckenluftventilatoren, wobei ein Deckenluftventilator mit einer Förderleistung von 36.000 m^3/h für ca. 200 m^2 Stallfläche reicht
- Stützluftventilatoren (sog. Durchtrieblüfter) mit einer Leistung von ca. $40.000 \text{ m}^3/\text{h}$, die so im Stall angeordnet sind (auf Säulendern montiert bzw. unter der Decke hängend), dass der erzeugte Luftstrom in Längsrichtung verläuft und vom nächsten Ventilator angesaugt und weitertransportiert wird. Der Abstand zwischen den Ventilatoren sollte maximal 30 m, zu den Seitenwänden nicht mehr als 9 m betragen, d.h. bei Stallbreiten von über 18 m können zwei Reihen Stützventilatoren erforderlich sein.
- Schwenkventilatoren mit einer Mindestleistung von ca. $22.000 \text{ m}^3/\text{h}$, die in einem Abstand von ca. 30 m an einer Längsseite des Stalles angebracht sind.



Stützventilator stationär



Stützventilator mobil



Schwenkventilator



Deckenluftventilator

Bei den Systemen kann es sich auch um mobile Einrichtungen handeln. Diese müssen in den Sommermonaten ab der 14. LW auf dem Betrieb / der Farm einsatzbereit vorgehalten werden.

Offenställe mit mechanischen Ablüftern, die nur für die Kükenaufzucht genutzt werden, benötigen erfahrungsgemäß auch bei Hitzeperioden keine Zusatzlüftungen.

Unluft muss auch in den „loren Ecken“ mit Windschatten sichergestellt werden. Dies kann entweder durch aktive Belüftung oder Entlüftung (Sogwirkung) erfolgen. Bei frei gekühlten Ställen kann unter Beachtung der Windrichtung auch das Öffnen der Giebelore sinnvoll sein, wobei direkte Sonneneinstrahlung zu vermeiden ist.

3.2 Mechanisch gekühlte Ställe

Die mechanische Lüftung wird unterschieden in Überdruck-, Gleichdruck- und Unterdrucklüftung. In Geflügelställen ist heute die Unterdrucklüftung das am weitesten verbreitete mechanische Lüftungssystem. Hierbei wird durch regelbare Ventilatoren ein Unterdruck im Stall erzeugt und die verbrauchte Abluft abgesaugt. Die frische Zuluft wird über regelbare Zuluftelemente bodennah in den Tierbereich geführt. Die hier bei entstehende Luftumwälzung sorgt sowohl für den Austausch der Luft als auch für die ausreichende Abfuhr von Wärme aus dem bodennahen Tierbereich, auch bei hohen Enthalpiewerten. Eine Änderung der Strömungsverhältnisse ist zu vermeiden (z. B. Öffnung der Stallore kann zu Lüftungskurzschlüssen führen).

Die Luftvolumenstromberechnungen in der Putenaufzucht und -mast bei Ställen dieser Bauweise sollten in Anlehnung an DIN 18810:2017-08 erfolgen. Dabei sollte eine Differenz zwischen Raumtemperatur und Außentemperatur in der Endmastphase unter Hitzebedingungen von 3°C nicht überschritten werden (siehe DIN 18810, Anlage Tabelle A.2). Durch geeignete Maßnahmen (siehe auch Managementhinweise) ist sicherzustellen, dass v. a. bei hohen Enthalpiewerten ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich erfolgt.

Betriebe, die das Tränkwasser über die öffentliche Wasserversorgung beziehen, sollen – sofern noch eine eigene Wasserversorgung z.B. über Brunnen vorhanden ist – diese für den Notfall aufrechterhalten. Bei einer Versorgung ausschließlich über Brunnenwasser ist ein 24-Stunden-Notfall-Service zu gewährleisten.

5.2 Vitamin C-haltige / Elektrolyt-haltige Futtermittelzusatzstoffe

In Absprache mit dem Tierarzt können ggf. Elektrolyte, Vitamin C und / oder Zitronensäure über das Tränkwasser gegeben werden. Dies kann einer durch Hecheln entstehenden respiratorischen Alkalose vorbeugen.

5.3 Einstreumanagement

Der Stall sollte morgens früh großzügig mit Stroh frisch eingestreut werden, um den Wärmerückfluss aus der Einstreu zu minimieren.

5.4 Zusätzliche Kontrollgänge zur Vermeidung von Hitzestau im Tierbereich

Zusätzliche regelmäßige und ruhige Kontrollgänge durch vertraute Personen helfen, die sich unter den Tierkörpern stauende Wärme durch das Aufstehen der Puten abzuführen.

5.5 Reduzierung der Fütterung

Zur Kreislaufstabilisierung wird die Fütterung früh morgens vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur durch „Hochziehen“ der Tröge eingestellt. Die Fütterung sollte erst nach Absinken der Temperaturen in den Abend- und Nachtstunden wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Dazu kann in diesen Tagen auf eine Dunkelphase verzichtet werden. Wenn die Futterlinien heruntergelassen werden, sollten die Tröge gefüllt sein.

5.6 Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden

Es ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der Schlachtereier vorzunehmen. Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden. Falls nicht, sollten Zusatzlüfter bei der Verladung aufgestellt werden.

5.7 Vorzeitige Schlachtung

Erforderlichenfalls vorzeitiges Schlachten - insbesondere gefährdete Hahnenpartien in der Endmastphase.

Überprüfung der Versorgungseinrichtungen

6.1 Überprüfung vor Beginn einer zu erwartenden Hitzeperiode

Rechtzeitig vor Beginn einer zu erwartenden Hitzeperiode hat der Tierhalter die Funktionsfähigkeit der Sommerlüftung, der Kühlungssysteme und des Notstromaggregats zu überprüfen (Drehrichtung beachten). Sollte die Leistung des vorhandenen Stromanschlusses nicht ausreichen, um die für die Sommerlüftung zusätzlich benötigte Anzahl an Ventilatoren sicher betreiben zu können, kann die Sommerlüftung getrennt von den anderen elektrisch betriebenen Einrichtungen direkt mit einem zusätzlichen Stromerzeuger betrieben werden. Die Funktionsfähigkeit ist dann auch in dieser Kombination zu testen.

Bei der Klimaregelung mit Klimacomputer unbedingt beachten, dass die Sollwerte und Regelbereiche vom Winter- auf Sommerbetrieb angepasst werden.

Ersatzteile für sicherheitsrelevante technische Einrichtungen (z.B. Sicherungen, Keilriemen) – insbesondere auch für die Sicherstellung der Wasserversorgung und der Kühlungssysteme – sind vorzuhalten.

6.2 Überprüfungen während einer Hitzeperiode

Folgende Überprüfungen sind bei Enthaltewerten von über 67 kJ/kg Außenluft täglich durchzuführen:

- Alarmanlage incl. Alarmerweckerschaltung
- Lufteinlassöffnungen
- Lüftungseinrichtungen
- Ventilatoren (u. a. saubere Schutzgitter)
- Wasserversorgungseinrichtungen (Tränke und ggf. Sprinkühlung)

7. Beschattung

z. B. durch vorübergehende Abdunkelung der Lichteinfallflächen auf der Sonnenseite des Stalles oder große Schatten spendende Bäume, die jedoch nicht den Zutrittsstrom in den Stall beeinträchtigen dürfen.

8. Maßnahmen beim Transport

- ggf. Reduktion der Besatzdichte in den Transportbehältnissen
- während der Fahrt dürfen nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden
- bei unvermeidbaren Pausen ist das Fahrzeug im Schatten abzustellen
- stauraumfähige Strecken sollten vermieden werden - Verkehrsfunk verfolgen!
- ggf. über Notruf die Polizei verständigen, um das Fahrzeug, wenn möglich, aus dem Stau zu leiten
- Parken auf dem Schlachthof nur mit Zusatzlüftung, ansonsten LKW bis zur Schlachtung bewegen
- Bei zu erwartenden extrem hohen Enthaltewerten (ab 67 kJ/kg) sollten Verladung und Transport auf kühlere Tages-/Nachtzeiten verschoben werden.

Die zuvor beschriebenen Empfehlungen zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten werden bei Vorliegen neuer wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Praxiserfahrungen stetig weiterentwickelt.

Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover
 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz, Röhrenkamp 5, 30559 Hannover
 Nds. Geflügelverband, Landesverband e.V., Hauptstr. 10/11, 30171 Osterode
 -Stand: Juli 2019

Anm. des Herausgebers: Das „Hitzemerkblatt“ war bereits als Anlage 2 der Bundes einheitlichen Eckwerte im RdErl. vom 04.12.2014, Nds. MBl. S. 803 „Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten“ veröffentlicht worden und wurde zwischenzeitlich von der in der Niedersächsischen Nutztierstrategie – Tierschutzplan 4.0 eingesetzten UAG Puten überarbeitet.



Niedersachsen

Merkblatt

Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben

Die Anforderungen an die Haltung von Nutztieren sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) definiert. Bei der Haltung in Ställen hat der Tierhalter für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen (vgl. § 4, Abs. 1 Nr. 9). Wenn das natürliche Tageslicht nach Intensität und Dauer für die Deckung der Bedürfnisse der Tiere nicht ausreicht, ist dies mit Kunstlicht zu kompensieren. Entsprechend dem spezifischen Wahrnehmungsvermögen von Vögeln, muss das künstliche Licht für Geflügel flackerfrei sein.

Das Vogelauge ist gegenüber dem menschlichen Auge zur Wahrnehmung höherer Flackerfrequenzen befähigt: bspw. kann Hausgeflügel Frequenzen bis zu 160 Hertz wahrnehmen. Das vom Menschen als „Dauerlicht“ empfundene Licht konventioneller Leuchtstofflampen (Stromnetz-Frequenz von 50 Hz) wird daher von Vögeln als „Flackerlicht“ wahrgenommen (sog. Stroboskopereffekt). Aber auch andere Leuchtmittel wie LED können für das Geflügel „flackern“. Dieser Aspekt muss bei der Gestaltung der künstlichen Beleuchtung berücksichtigt werden.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist die spektrale Empfindlichkeit des Vogelauges. Während das menschliche Auge das Lichtspektrum in drei Farbkanalen (rot, blau, grün) wahrnimmt [Wellenlängenbereich ca. 400-780 nm], liegt die Empfindlichkeit fast aller tagaktiver Vögel in vier (rot, blau, grün, ultraviolett) bzw. fünf Farbkanalen (zusätzlich sog. Schillierfarben) [Wellenlängenbereich ca. 320-780 nm]. Der für den Menschen nicht sichtbare UV-Bereich spielt für den Vogel eine wichtige Rolle; er ist z.B. für die Kommunikation mit Artgenossen (art-, geschlechtsspezifische sowie individuelle Erkennung) oder auch für die Nahrungssuche (Reifegrad von Nahrungsmitteln) relevant. Bei Fehlen des UV-Anteiles in künstlichen Lichtquellen ist davon auszugehen, dass Geflügel seine Umgebung in der Komplementärfarbe, also in „Falschfarben“ wahrnimmt [Kämmerling et al. (2017)].

Aufgrund dieser Gegebenheiten sind aus tierschutzfachlicher Sicht folgende Anforderungen bei der Beleuchtung von Haltungseinrichtungen für Geflügel zu berücksichtigen (vgl. §13 Abs. 3, §18 Abs. 5):

- Die Frequenz des Kunstlichtes muss über 160Hz liegen.
- Das Farbspektrum sollte ausgewogen sein und auch einen UV-Anteil enthalten (Vollspektrum).

¹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223).

Für die künstliche Beleuchtung kommen unterschiedliche Leuchtmittel zum Einsatz. Eine grobe Übersicht der Leuchtmittel und deren Eigenschaften sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 1: Leuchtmittelleigenschaften

Lichtquelle Typ	Vorschaltgerät	Für den Vogel flackerfrei	Vollspektrum
Glühlampe	--	--	--
LED	--	(x)	(x)
Leuchtstofflampe	EVG*	x	(x)
Leuchtstofflampe	KVG / VVG*	--	(x)

(x) – abhängig von der Ausführung, * Erläuterung der Abkürzungen unter Pkt. 3

Um die technischen Anforderungen an die geforderte Flackerfreiheit und das Vollspektrum zu erfüllen, sind nicht alle Leuchtmittel gleich geeignet.

1. Glühlampen gelten für den Mensch als flackerfrei. Vom menschlichen Auge wird es als konstantes Licht angesehen. Das Licht der Glühlampe weist jedoch eine Restwelligkeit auf, die vom Geflügel als Flackern wahrgenommen werden kann. Physikalisch bedeutet dieses, dass im Augenblick des Nulldurchgangs der sinusförmigen Versorgungsspannung von 230V/50Hz kein Strom fließt und dadurch die Lichtintensität der Glühlampe sinkt (siehe Abb.: 4) Die spektrale Zusammensetzung des Glühlampenlichts entspricht nicht dem Vollspektrum.
2. Mit LED's können die Anforderungen an das Kunstlicht für die Geflügelhaltung erfüllt werden. LED's werden im Allgemeinen als flackerfrei bezeichnet. Je nach Ausführung der internen Elektronik können sie jedoch eine sehr stark ausgeprägte Restwelligkeit aufweisen die vom Geflügel als Flackerlicht wahrgenommen werden kann (s. auch Pkt. 1: Glühlampen). Auch in gedimmten Zustand ist auf die Flackerfreiheit zu achten. Bisher kann man die Flackerfreiheit jedoch nicht den Herstellerangaben entnehmen. Im Zweifelsfall müssen diese beim Hersteller bzw. Lieferanten angefordert werden. Im Bezug auf die spektrale Zusammensetzung sind sie auch als Vollspektrumlampen erhältlich. Das Angebot an LED's mit hoher Lichtleistung ist zurzeit noch eingeschränkt, allerdings befindet sich diese Technik in einer starken Entwicklungsphase.
3. Mit Leuchtstofflampen können je nach Ausführung die Anforderungen an das Kunstlicht für die Geflügelhaltung erfüllt werden:
 - o Flackerfreiheit der Leuchtstofflampen
 - o Leuchtstofflampen mit elektronischem Vorschaltgerät (EVG) werden im Hochfrequenzbereich betrieben (üblicherweise 32.000 - 120.000 Hz). Damit sind sie als flackerfrei zu betrachten.

Leuchtstofflampen mit konventionellen, bzw. verlustarmen Vorschaltgeräten (KVG, VVG) arbeiten mit den 50Hz der Netzfrequenz, deshalb wird das erzeugte Licht von den Vögeln als „Flackerlicht“ wahrgenommen. Die Verwendung von KVG bzw. VVG ist daher nicht geeignet.

- Die Ausführung des Vorschaltgeräts ist durch die Bezeichnung Elektronisches Vorschaltgerät, EVG oder als englische Bezeichnung „Electronic Ballast“ erkennbar. Die Vorschaltgeräte sind in der Regel im Lampengehäuse verbaut und von außen nicht direkt einsehbar. Kann keine direkte Inaugenscheinnahme vorgenommen werden, so ist der Nachweis über die Datenblätter und den Kaufbeleg zu erbringen. Dimmbare Leuchtstofflampen sind mit einem EVG ausgestattet und dementsprechend flackerfrei.
- Für Kompaktleuchtstofflampen mit separaten Vorschaltgeräten gelten die o.a. Eigenschaften entsprechend.
- Kompaktleuchtstofflampen für E27-Fassungen (sog. „Energiesparlampen“) sind ebenfalls mit einem integrierten EVG ausgestattet.

Vollespektrum-Leuchtstofflampen

Leuchtstofflampen gibt es in speziell für die Tierhaltung abgestimmten Lichtspektralen, die auch einen UV-Anteil enthalten. Sie werden auch als Vollespektrum-Leuchtstofflampen bezeichnet (siehe Abbildung 3). Hier gilt jedoch zu beachten, dass diese Lampen im Vergleich zu herkömmlichen Leuchtstofflampen mit Farbspektren wie „Tageslicht“, „Kalt-“ oder „Warmweiß“ eine 20% bis 30% geringere Lichtintensität besitzen und damit eine größere Anzahl an Leuchtmitteln benötigt wird.

Literatur

Kämmerling, D.; Döhrring, S.; Arndt, C.; Andersson, R. (2017): Tageslicht im Stall – Anforderungen an das Spektrum von Lichtquellen bei Geflügel. Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift 130, Heft 5/6 (2017), S. 210-221. DOI-Nummer: 10.2376/0005-9366-16034.

Ansprechpartner

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
 T-Dezernat 15 - Technische Sachverständige
 Tel.: 0441 - 57026 133
 Postfach 3949
 26029 Oldenburg

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
 Postfach 3949
 26029 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de

Anlagen

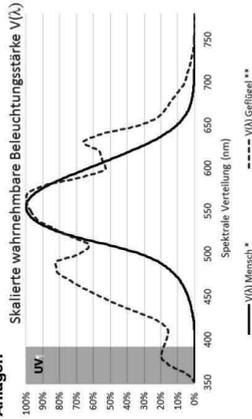


Abbildung 1: Spektrale Empfindlichkeiten von Mensch und Huhn

*) CIE #19 Die Daten V(λ) Geflügel basieren auf denen von Prescott und Wailes (1999) durchgeführten Verhaltenstest bei der Art *Gallus g. domesticus*. In der Literatur werden ähnliche spektrale Helempfindlichkeiten für die unterschiedlichen Nutzgeflügelarten dargestellt. Nach gegenwertigen Kenntnisstand ist zwischen den Arten ein Unterschied vor allem im UV-Bereich gegeben.



Abbildung 2: Beispiel eines EVG

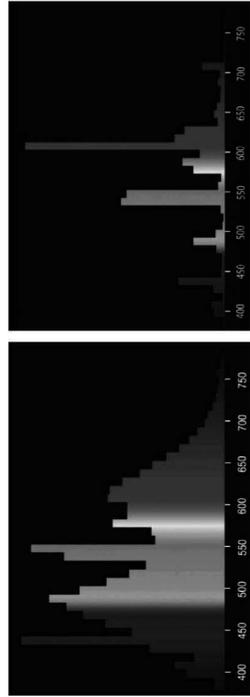


Abbildung 3: Unterschiedliche Zusammensetzung des Farbspektrums von Leuchtstofflampen

Welligkeit der Lichtintensität

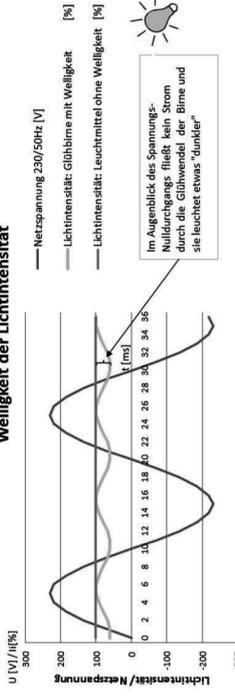


Abbildung 4: Welligkeit der Lichtintensität einer Glühbirne mit einer Frequenz von 100Hz

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
 Postfach 3949
 26029 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de

Anlage 5 –**Leitlinie zum Verladen von Schlachtputen**

— Stand: 30. 6. 2015 —

Vorbereitungen zur Verladung

- Anmeldung zur Lebendtierbeschau bei der zuständigen Behörde. In Niedersachsen sind zusätzlich zum Datum der geplante Beginn (Uhrzeit) und die voraussichtliche Dauer der Verladung mitzuteilen (RdErl. d. ML vom 4. 12. 2014, Nds. MBl. S. 804).
- Der Tierhalter unterrichtet das Transportunternehmen über die Tierzahl und das bei der Verladung zu erwartende durchschnittliche Gewicht der Puten. Das Transportunternehmen stellt damit sicher, dass ausreichende Ladekapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
- Die Zeitspanne von der Verladung bis zum Schlachtbeginn sollte möglichst kurz gehalten werden.
- In Hitzeperioden sollte die Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden erfolgen. Es ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der Schlachtereier vorzunehmen. Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung aufzustellen.

Tiere

- Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen von der Tierhalterin, dem Tierhalter, der Tierbetreuerin oder dem Tierbetreuer zu prüfen. Transportfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft bewegen können. Transportfähige Tiere sind zu selektieren, d. h. vom Transport auszuschließen, und ggf. tierschutzgerecht zu töten.
- Transportfähig ist insbesondere Geflügel, das
 - Frakturen an Gliedmaßen aufweist,
 - große, offene Wunden hat,
 - starke Blutungen aufweist,
 - ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigt,
 - offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leidet,
 - sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen kann.
- Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
 - Die Tiere sind nur leicht verletzt oder zeigen nur eine leichte Störung des Allgemeinbefindens und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
 - Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert.

Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.

- Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist die bestandsbetreuende Tierärztin oder der bestandsbetreuende Tierarzt hinzuzuziehen, die oder der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.
- Wer Puten hält, hat sicherzustellen, dass die Fütterung frühestens zwölf Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin eingestellt wird.
- Die Puten müssen bis zur Verladung jederzeit Zugang zu Tränkwasser geeigneter Qualität haben.

Verladepersonal

- Die Sachkunde der Fängerinnen oder Fänger muss gegeben sein.
 - Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist. Die Kolonnenführerin oder der Kolonnenführer muss innerselts oder seinerseits sicherstellen, dass sämtliche Fängerinnen oder Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen unterwiesen worden sind. Dies ist durch ihre oder seine Unterschrift mit Datumsangabe zu dokumentieren.
 - Die Namen aller Fängerinnen oder Fänger müssen schriftlich und leserlich festgehalten werden.
 - Tierhalterinnen oder Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, sind dafür verantwortlich, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit dem Schlachtgeflügel umgehen.
- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder Tierbetreuer muss Sauberkeit und Hygiene des Verladepersonals überprüfen und sicherstellen.
- Die Hygienestandards sind einzuhalten, dazu gehören unter anderem:
 - das Tragen sauberer Arbeitskleidung inklusive Schuhwerk,
 - die Reinigung der Hände vor Arbeitsbeginn sowie nach Pausen und Toilettengängen.
- Notwendige Hygieneeinrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Einrichtungen zur Desinfektion etc.) sowie Umlagemöglichkeiten und ggf. auch ein Pausenraum für das Verladepersonal sind auf der Farm zur Verfügung zu stellen.
- Schmutzige Arbeitskleidung ist nach Arbeitsende entweder vor Ort zu entsorgen (Einwegkleidung) oder in verschlossenen Behältnissen zur Reinigung zu transportieren.

Stall

- Es müssen geeignete Abtrennungen und Leiteinrichtungen verwendet werden, um Belastungen sowohl der auszustallenden als auch ggf. verbleibender Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.
- Ein verletzungsrechtes Zutreiben der Tiere zum Verladepunkt ist sicher zu stellen (u. a. durch Hochziehen der Futterbahnen und Tränkelinien, Entfernen von Strukturelementen usw.).
- Bereitstellen von geeigneten Treibhilfen (z. B. Plastiksäcke, Treibbretter usw.)

Technik

- Die Transportfahrzeuge, Container und Käfige incl. der Verladetechnik (z. B. Verladebühne, Förderband) sind grobsinnlich auf Sauberkeit und Hygiene zu überprüfen.
- Außerdem ist die Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren, ggf. ist auf eine Abstellung der Mängel hinzuwirken.
- Der technische Zustand hat zu gewährleisten, dass Verletzungsgefahren für Mensch und Tier vermieden werden.

Durchführung Verladung

- Die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat während der gesamten Verladung anwesend zu sein.
- Den Tieren dürfen beim Verladen keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Vor und während des Verladens muss ein ruhiger Umgang mit den Puten erfolgen.
- Puten werden langsam und in Gruppen zur Verladung getrieben. Die Gruppengröße ist der Verladetechnik anzupassen.
- Ein Rücklaufen der Tiere ist zu vermeiden.
- Es ist verboten Tiere zu schlagen, zu treten oder zu werfen! Die Tiere dürfen lediglich durch optische und/oder akustische Hilfsmittel (z. B. gelbe Säcke) sowie sanften Druck nachgeschoben werden.
- Puten dürfen niemals an Hals, Kopf, Schwanz, Gefeder, Ständern oder an den Flügelspitzen gezerrt oder gezogen werden.
- Die Tiere werden gegriffen, gehoben und im Transportkäfig abgesetzt bzw. mit einem Verladeband in die Container/Käfige transportiert. Folgende Griff- und Trage Techniken sind dabei zulässig (Abbildungen 1 bis 4):

ZULÄSSIG

Bild 1: 	Bild 2: 	Bild 3: 	Bild 4: 
1. Fixierung des Tieres am Boden → rechte Hand greift linken Oberarm des Tieres körpermah	2. Fixierung am Boden → linke Hand greift rechten Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes bzw. umgekehrt	3. Transportgriff Diagonale Fixierung → rechter Flügel am Oberarm körpermah → linkes Bein am Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes	4. Transportgriff Dreipunkt - Fixierung → Flügel am Oberarm körpermah → beide Beine am Standler unter den Körper gewinkelt

- Bewegungsunwillige, aber transportfähige Tiere sind durch sachgerechtes Tragen oder mit Transportmitteln (z. B. Radlader) zum Verladepunkt zu verbringen. Es ist verboten, diese Tiere durch Tritte zum Weiterlaufen zu bewegen.
- Ist ein Tier nicht transportfähig, so hat die Tierhalterin, der Tierhalter, die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer das Tier nach erfolgter Betäubung tierschutzgerecht zu töten, so dass ihm vermeidbare Schmerzen, Aufregungen oder weiteres Leid erspart bleiben. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Verladekolonnen ist es verboten, Tiere zu töten! Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verladekolonne ein leidendes Tier sehen, so hat sie oder er es zu selektieren und die Tierhalterin, den Tierhalter, die Tierbetreuerin oder den Tierbetreuer zu informieren. Diese oder dieser entscheidet dann über die Notwendigkeit der Tötung.
- Folgendes ist beim Einsetzen in die Transportbehältnisse zu beachten:

— Die Transportbehältnisse für Puten müssen gemäß Anlage 1 zu § 6 TierSchTrV vom 11. 2. 2009 folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Transportbehältnisses cm	
		cm	cm
1,0	200	23	23
1,3	190	23	23
1,6	180	23	23
2,0	170	23	23
3,0	160	25	25
4,0	130	30	30
5,0	115	30	30
10,0	105	35	35
15,0	105	35	35
30,0	105	40	40

- Die zulässige Tierzahl pro Container/Käfig für den jeweiligen Transporter ist bei dem LKW-Fahrerin oder dem LKW-Fahrer zu erfragen.
- Die Verladeeinrichtung muss möglichst dicht am Container/Käfig positioniert werden.

- Beim Schließen des Containers/Käfigs ist darauf zu achten, dass Flügel und Ständer nicht eingeklemmt werden.
- Container/Käfige sind korrekt zu verschließen.
- Verendete Tiere sind nicht mit zu verladen.

Anm. des Herausgebers: Diese „Leitlinien“ sind bereits als vgl. Anlage 2 zum RdErI. MBl. vom 23.12.2015, Nds. MBl. S. 1686 „Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel“ veröffentlicht worden und werden zur besseren Übersichtlichkeit hier abgedruckt.

Impressum

3. Auflage 2021

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
tierschutz@ml.niedersachsen.de
0511/120-0

Redaktion:

UAG Puten
der Niedersächsischen Nutztierstrategie -
Tierschutzplan 4,0

Bilder:

Frau Dr. Berk Dr. Günther, Dr. Kulke, LAVES Tierschutzdienst, Dr. Meyer, Schierhold,
Dr. Spindler,

Druck:

Baumgart – die Print Agentur

www.ml.niedersachsen.de

**Tierschutz;
Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel**

RdErl. d. ML v. 23. 11. 2021 — 204.1-42503/2-604 —

— **VORIS 78530** —

Bezug: a) RdErl. v. 3. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 520), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1187) — **VORIS 78530** —
b) RdErl. v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1782), — **VORIS 78530** —

1. Grundsatz

1.1 Das Schnabelkürzen bei Geflügel ist eine **Amputation** nach § 6 des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG), die grundsätzlich verboten ist und nur unter bestimmten Bedingungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 TierSchG durch die zuständige Behörde erlaubt werden darf. Durch das Kürzen der Schnabelspitze können die Verletzungen, die sich die Tiere durch Verhaltensstörungen wie schwerwiegendes Federpicken, Beschädigungspicken sowie Kannibalismus gegenseitig zufügen, im Schweregrad reduziert und Todesfälle vermieden werden. Ungeachtet dessen ist das Kürzen der Schnabelspitze ein für die Tiere schmerzhafter Eingriff, der auch die vielfältige Funktion des Schnabels beeinträchtigt. Dieser Eingriff muss daher so selten und so schonend wie möglich durchgeführt werden.

1.2 Unter Beachtung dieses Grundsatzes ist das Erlaubnisverfahren nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 TierSchG in Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. 2. 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. 2. 2000) — im Folgenden: AVV — wie folgt durchzuführen:

1.3 Die Erlaubnis kann nach Nummer 4.1.1 der AVV auf Antrag Tierhalterinnen und Tierhalter, die das Schnabelkürzen durchführen oder durchführen lassen, nach glaubhafter Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs, gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 TierSchG erteilt werden. Brütereien sind den Tierhalterinnen oder Tierhaltern gleichgestellt, wenn das Schnabelkürzen vor Abgabe der Tiere an die künftige Tierhalterin oder den künftigen Tierhalter erfolgt. Die Erlaubnis wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die jeweilige Tierart oder die jeweiligen Tierarten und die Methode oder Methoden des Schnabelkürzens erteilt. Die Erlaubnis erteilende Behörde berücksichtigt die nachfolgenden Anforderungen und überwacht deren Einhaltung.

2. Zuständige Behörde i. S. des § 6 Abs. 3 Satz 1 TierSchG

2.1 Sachlich zuständig sind nach § 1 Nr. 10 AllgZustVO-Kom die Landkreise und kreisfreien Städte.

2.2 Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Schnabelkürzen durchgeführt wird.

3. Unerlässlichkeit des Eingriffs i. S. des § 6 Abs. 3 Satz 2 TierSchG

3.1 Schwerwiegendes Federpicken, Beschädigungspicken sowie Kannibalismus beim Geflügel sind seit Jahren bekannte Verhaltensstörungen, die als multifaktorielle Geschehen eingestuft werden (beeinflusst z. B. durch die Haltungsumwelt, ungeeignetes Stallklima, Beschäftigungs- und Bewegungsmangel, die Besatzdichte, die Lichtverhältnisse und -qualität, die Fütterung; auch eine genetische Komponente ist anzunehmen).

3.2 Bei ersten Anzeichen von Federpicken und Beschädigungspicken sind unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursachen und Abhilfemaßnahmen entsprechend dem Notfallplan der als Anhang 2 des Bezuserlasses zu b veröffentlichten „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus — Stand: 17. 10. 2018 —“ einzuleiten.

3.3 Die Unerlässlichkeit des Eingriffs „Schnabelkürzen“ ist entsprechend Nummer 4.1.2 der AVV dann gegeben, wenn nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und feststehenden praktischen Erfahrungen potenzielle Faktoren für Federpicken und Kannibalismus so weit wie möglich ausgeschlossen werden können, aber dennoch der

Gefahr des Auftretens dieser Verhaltensstörung und der damit verbundenen Schmerz-, Leidens- und Schadenszufügung der Tiere untereinander anders nicht begegnet werden kann.

Eine Unerlässlichkeit ist nicht mehr gegeben bei Moschusenten, Legehennen, Masthühner-Elterntieren und Legehennen-Elterntieren. Entsprechend dem Tierschutzplan Niedersachsen 2011 — 2018 waren die Ausnahmegenehmigungen befristet bis 2013 (Moschusenten) resp. 2016 (Legehennen, Legehennen-Elterntiere und Masthühner-Elterntiere).

3.3.1 Der weitmögliche Ausschluss der bekannten (mit)ursächlichen Faktoren ist anzunehmen, sofern die entsprechende Tierhaltung nach den fachlich anerkannten Anforderungen ausgerichtet ist. Nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und feststehenden praktischen Erfahrungen ist die Unerlässlichkeit des Eingriffs „Schnabelkürzen“ bei Puten anzunehmen, für Tierhalterinnen und Tierhalter, die

- a) die allgemeinen Bestimmungen der TierSchNutztV i. V. m. der Zweiten Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ), der Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo* ssp.), angenommen vom Ständigen Ausschuss am 21. 6. 2001, des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 2. 2002 (Banz AT 14.03.2002) — im Folgenden: Europaratsempfehlungen zur Putenhaltung —,
- b) die Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen — Stand: März/September 2013 —, veröffentlicht als Anhang 1 des Bezuserlasses zu b sowie
- c) die niedersächsischen „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus — Stand: 17. 10. 2018 —“ (vgl. Nummer 3.2)

einhalten und die Teilnahme an einer vom ML anerkannten, entsprechenden Schulungsveranstaltung zu den Empfehlungen nachweisen.

Die von der Hochschule Osnabrück in Zusammenarbeit mit der LWK angebotene „Schulung nach RdErl. d. ML v. 14. 3. 2019 — 204.1-42503/2-604 —, Nr. 3.4.3 (Verzicht auf Schnabelkürzen)“ ist anerkannt.

3.3.2 Der Gefahr des Auftretens von Verhaltensstörungen wie schwerwiegendem Federpicken, Beschädigungspicken sowie Kannibalismus kann nicht sicher begegnet werden, solange im tierhaltenden Bestand Tiere aufgrund von Verletzungen durch Beschädigungspicken und Kannibalismus gemerzt oder tot aufgefunden werden. Die von den Tierhalterinnen und Tierhaltern gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutztV gemachten Aufzeichnungen zu Anzahl und Ursache (z. B. in der Stallkarte) werden von der für den Betrieb zuständigen Behörde auf Anforderung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Satz 1 TierSchG zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung der Unerlässlichkeit ggf. im Wege der Amtshilfe stichprobenartig überprüft.

4. Antragstellung, glaubhafte Darlegung, Antragsunterlagen

4.1 Für die Antragstellung sollte der in **Anlage 1** abgedruckte Vordruck verwendet werden.

4.2 Die glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs i. S. des § 6 Abs. 3 Satz 2 TierSchG, d. h. weitgehender Ausschluss der Risikofaktoren, ist von der Tierhalterin oder dem Tierhalter gemäß des in **Anlage 2** abgedruckten Vordrucks darzulegen. Auf Verlangen ist die Einhaltung der Standards einschließlich der Teilnahme an einem vom ML anerkannten Sachkundelehrgang zu den Inhalten der „Empfeh-

lungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus — Stand: 17.10.2018 —“ (vgl. Nummer 3.2) gegenüber der örtlich zuständigen Behörde nachzuweisen.

4.3 Ferner ist in der Brüterei ein Verzeichnis über die durchgeführten Eingriffe gemäß **Anlage 3** (sog. „Stutzregister“) zu erstellen (vgl. auch Nummer 7.3).

4.4 Tierhalterinnen oder Tierhalter, die schnabelgekürzte Tiere aus Brütereien beziehen, haben gemäß § 16 Abs. 3 TierSchG auf Verlangen gegenüber der örtlich zuständigen Behörde zu belegen, dass der Eingriff von einer Erlaubnisinhaberin oder einem Erlaubnisinhaber durchgeführt wurde; ein entsprechender Hinweis auf den Begleitpapieren (z. B. Lieferschein) ist ausreichend.

4.5 Die Angaben der Brüterei sowie der Tierhalterinnen und Tierhalter sind vor Ort ggf. im Wege der Amtshilfe im Rahmen des Erlaubnisverfahrens stichprobenartig zu überprüfen. Gegebenenfalls sind ordnungsbehördliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen oder die Erlaubnis ist zu versagen.

5. Vorgaben zu Methoden und Zeitpunkt

5.1 Gemäß Nummer 4.1.5 Satz 3 der AVV wird bei Puten grundsätzlich nur noch die Infrarot-Methode in der Brüterei zugelassen.

5.2 Im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 6 TierSchG ist zur Schmerzlinderung beim Kürzen der Schnabelspitze ein nicht-steroidales Antiphlogistikum zu verabreichen.

5.3 Die durchführenden Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit einwandfrei funktionierende und gereinigte Geräte eingesetzt werden.

6. Vorgaben zum Umfang des Kürzens

6.1 Nach Artikel 24 Nr. 2 der Europaratsempfehlungen zur **Putenhaltung** dürfen höchstens **ein Drittel** des Oberschnabels, gemessen von der Schnabelspitze bis zu den Nasenlöchern, oder, bei gleichzeitiger Kürzung, die **Spitzen** von Ober- und Unterschnabel entfernt werden.

6.3 Es ist erforderlich, dass im Verlauf der Haltungsperiode der Schnabelschluss bei den Tieren weitgehend wiederhergestellt wird, d. h. der Unterschnabel darf den Oberschnabel nicht oder nur unwesentlich (maximal 3 Millimeter) überragen. Die Zunge darf keinesfalls verletzt werden.

7. Kenntnisse und Fähigkeiten der durchführenden Personen

7.1 Die Brüterei ist dafür verantwortlich, dass nur eingewiesene, sachkundige Personen den Eingriff durchführen und das Gerät ordnungsgemäß eingestellt ist. Dieses ist im Antrag (vgl. Anlage 1) zu bestätigen.

7.2 Die Personen, die das Schnabelkürzen durchführen, haben sich regelmäßig — mindestens einmal jährlich — fortzubilden.

7.3 Das „Stutzregister“ (vgl. Nummer 4.3 und Anlage 3) muss insbesondere Art, Herkunft, Verbleib und Anzahl der schnabelgekürzten sowie nicht schnabelgekürzten Tiere, Datum und Ort des Eingriffs, durchführende Personen, besondere Vorkommnisse etc. enthalten. Ferner sind Angaben zur verwendeten Einstellung des Gerätes zur Durchführung der Infrarotmethode, des Nova-Tech-Gerätes (gemäß dem Alter, der Genetik etc. einzusetzende Nova-Tech-Schablone und Bestrahlungsintensität) sowie zum eingesetzten nicht-steroidalen Antiphlogistikum aufzunehmen.

8. Vorgaben zu Nebenbestimmungen

Unter Berücksichtigung von Nummer 4.1.5 der AVV sollen die erteilten Erlaubnisse nach § 6 Abs. 3 TierSchG zu-

mindest mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen werden:

8.1 Angaben zur erlaubten Methode gemäß Nummer 5.1,

8.2 Bedingung gemäß Nummer 5.2 (Schmerzmittelgabe),

8.3 Befristung auf jeweils höchstens ein Jahr.

8.4 Die Einhaltung der in Nummer 7 genannten Anforderungen ist über Auflagen sicherzustellen.

8.5 Ferner sollen die erteilten Erlaubnisse mit einem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden.

9. Aufgaben der Behörde

Stellt die zuständige Behörde fest oder erhält sie auf andere Weise Kenntnis (z. B. im Rahmen der Schlachtgeflügeluntersuchung), dass in einem Betrieb wiederholt der Umfang des Kürzens nicht den Vorgaben der Nummer 6 entspricht, nicht sachkundige Personen eingesetzt werden oder die Unerlässlichkeitserklärung nicht eingeholt wurde, ist die Erlaubnis in der Regel zu widerrufen (§ 49 Abs. 2 VwVfG) und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu prüfen.

10. Gebühren

Die Gebühr für die Erlaubniserteilung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 TierSchG richtet sich nach der Nummer V.1.1.4 zum Kostentarif der GOVV.

Amtliche Kontrollen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1; Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27), und amtliche Kontrollen, die ursprünglich nicht geplant waren, nach Artikel 79 Abs. 2 Buchst. c dieser Verordnung oder Überprüfungen, die durch eine Auflage oder eine Beanstandung erforderlich wurden fallen unter die Nummern V.2.6.1 und V.2.6.2 zum Kostentarif der GOVV.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1816

(Name und Anschrift der Brüterei)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel
nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

A. Allgemeine Angaben

Ich beantrage hiermit für die Abgabe schnabelgekürzter Putenküken an Tierhalterinnen/Tierhalter eine Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz.

B. Darlegung der Unerlässlichkeit

Folgende Tierhalterinnen/Tierhalter beziehen von mir schnabelgekürzte Tiere (ggf. in gesonderter Liste aufführen):

Name	Anschrift

Als Anlage füge ich von den o. g. Tierhalterinnen/Tierhaltern, die von mir schnabelgekürzte Tiere beziehen, Erklärungen (Formblatt „Glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ — vgl. Anlage 2 RdErl. ML v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1816) bei.

C. Tierart und Methode

Für das Schnabelkürzen bei **Puten**-Küken wird grundsätzlich nur noch die Infrarot-Technik zugelassen. Im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 6 TierSchG wird beim Kürzen der Schnabelspitze zur Schmerzlinderung ein nicht-steroidales Antiphlogistikum verabreicht.

D. Durchführende Personen

Die Kürzung erfolgt ausschließlich durch die nachstehend benannten Personen:

1. _____
2. _____
3. _____

Für die benannten Personen liegen mir Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den beabsichtigten Eingriff vor, die auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Die durchführenden Personen wurden in die Bedienung und Einstellung des Gerätes eingewiesen.

Die verwendeten Geräte werden regelmäßig gepflegt und nur in einwandfreiem Zustand eingesetzt. Sie sind ordnungsgemäß eingestellt.

Hinweis: Die Durchführung des Schnabelkürzens beim Geflügel ohne Erlaubnis oder ohne Beleg der dafür erforderlichen Voraussetzungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR belegt werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Die Unerlässlichkeit des Eingriffs „Schnabelkürzen“ ist nur dann gegeben, wenn nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und feststehenden praktischen Erfahrungen potentielle Faktoren für Federpicken und Beschädigungspicken — häufig auch als „Kannibalismus“ bezeichnet — so weit wie möglich ausgeschlossen werden können, aber dennoch der Gefahr des Auftretens dieser Verhaltensstörung und der damit verbundenen Schmerz-, Leidens- und Schadenszufügung der Tiere untereinander nicht anders begegnet werden kann. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist insofern verpflichtet, ihre oder seine Haltung so auszurichten, dass Risikofaktoren für Federpicken und Beschädigungspicken soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung anerkannter Handlungsstandards (vgl. Nummer 3.3.1 RdErl. d. ML v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1816) kann davon ausgegangen werden, dass seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters die tierschutzfachlich gebotenen Mindestvoraussetzungen für die Unerlässlichkeit des Eingriffs „Schnabelkürzen“ vorliegen. Die Unerlässlichkeit setzt ferner voraus, dass weiterhin Verletzungen auftreten, die auf Federpicken bzw. Beschädigungspicken zurückzuführen sind. Dieses muss die Tierhalterin oder der Tierhalter entsprechend *dokumentieren*, das heißt, bei Totfunden oder gemerzten Tieren muss die Verlustursache dokumentiert werden (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutztV; auch Nummer 1.2.3 des „RdErl. Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten¹⁾“, z. B. in der Stallkarte. Für die rechtlich geforderte glaubhafte Darlegung ist nachstehende Erklärung gegenüber der Brüterei bzw. der die Erlaubnis erteilenden Behörde abzugeben.

(Name und Anschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters)

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. streichen)

Ich bestätige, dass ich gegenüber der für meine Tierhaltung örtlich zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darlegen kann, dass

- in meiner Tierhaltung — neben den rechtsverbindlichen (allgemeinen) Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und den Europaratsempfehlungen zur Putenhaltung²⁾ — die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ sowie die niedersächsischen „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus **bei Puten** sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus“ (Stand: 17. 10. 2018) eingehalten werden, dass
- ich am _____ an einer entsprechenden Schulung teilgenommen habe; ein entsprechender Nachweis ist in Kopie beigelegt

und

- trotz Einhaltung der o. g. Empfehlungen in meinem Bestand weiterhin Verletzungen auftreten, die auf Federpicken bzw. Beschädigungspicken zurückzuführen sind. Diese werden z. B. in der Stallkarte dokumentiert. Bei Totfunden oder gemerzten Tieren wird die Verlustursache dokumentiert entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutztV und Nummer 1.2.3 des RdErl. Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung von Puten¹⁾.

Damit sind in meiner Tierhaltung die Voraussetzungen für eine glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit des Schnabelkürzens bei Geflügel gegeben.

Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen ordnungsbehördliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde eingeleitet werden können.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters)

¹⁾ RdErl. d. ML v. 23. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1782).

²⁾ Zweite Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ), der Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavo ssp.*), angenommen vom Ständigen Ausschuss am 21. 6. 2001, des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 22. 2. 2002 (Banz AT 14.03.2002).

(Name und Anschrift der Brüterei)

Verzeichnis der Brüterei über durchgeführte Eingriffe nach § 6 Abs. 3 TierSchG

Ort	Datum	Art	Herkunft	Anzahl gekürzte Tiere	Anzahl ungekürzte Tiere	Aufnehmende Tierhalterin/ Aufnehmender Tierhalter	Einstellungsmodalitäten ¹ Nova-Tech-Schablone	Einstellungsmodalitäten ¹ Bestrahlungsintensität	Eingesetztes nicht-steroidales Antiphlogistikum ¹	Besondere Vorkommnisse	Sonstiges

¹⁾ Angabe hier entbehrlich, wenn aus anderen Unterlagen ersichtlich.

**Tierschutz;
Mindestanforderungen an die Haltung
männlicher Legehybride, sog. „Bruderhähne“**

**RdErl. d. ML v. 25. 11. 2021
– 204.1-42503/2-1111 (E) –**

– **VORIS 78530** –

Bezug: RdErl. v. 21. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 198)
– **VORIS 78530** –

Bis zum Inkrafttreten von Mindestanforderungen für die Haltung männlicher Legehybriden in der TierSchNutzTV wird Folgendes geregelt:

1. Allgemeines

Infolge des durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes — Verbot des Kükentötens vom 18. 6. 2021 (BGBl. I S. 1828) eingefügten § 4 c Tierschutzgesetz (im Folgenden: TierSchG) vom 18. 5. 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3436), ist es verboten, Küken von Haushühnern der Art Gallus gallus zu töten. Die Norm tritt am 1. 1. 2022 in Kraft. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Haltung männlicher Legehybride (sog. „Bruderhähne“) zunehmend an Bedeutung.

Männliche Legehybride sind zum Zweck der Fleischerzeugung gehaltene Tiere der Art Gallus gallus gemäß § 2 Nr. 9 TierSchNutzTV und unterliegen damit — bis zur Anpassung der Verordnung — den dort in Abschnitt 4 genannten Anforderungen.

Vom Verhalten her stellen die männlichen Legehybride vergleichbare Anforderungen an die Haltung wie die weiblichen Tiere (Junghennen). Im Vergleich zu Tieren aus der Produktionsrichtung „Fleisch“ (Masthybriden) sind männliche Legehybriden temperamentvoller und agiler, zeigen mit fortschreitendem Alter zunehmend agonistisches Verhalten und sind anfälliger gegenüber einer Entwicklung von Verhaltensstörungen.

2. Verhaltensgerechte Unterbringung

2.1 Zur Sicherstellung einer verhaltensgerechten Unterbringung der männlichen Legehybriden i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG wird in Ergänzung zu dem Bezugserrlass für die Haltung männlicher Legehybride festgelegt, dass:

2.1.1 alle männlichen Legehybriden die Möglichkeit haben müssen, zum Ruhen erhöhte Sitzstangen oder erhöhte Ebenen zu nutzen;

2.1.2 die Sitzstangen spätestens ab dem 21. Lebenstag einen solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen müssen, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller männlichen Legehybriden möglich ist; dazu müssen mindestens 10 cm Sitzstange oder mindestens 400 cm² erhöhte Ebene je männlichem Legehybriden vorhanden sein; Kombinationen aus beiden sind möglich. Sind Sitzstangen auf erhöhten Ebenen angebracht, können zusätzlich zu diesen nur die Flächen der erhöhten Ebene als Ruheplatz angerechnet werden, auf denen die Sitzstangen so angebracht sind, dass die Tiere

- a) die Sitzstange ungehindert unterqueren können oder
- b) auf der erhöhten Ebene ungestört ruhen können bei gleichzeitig auf der Sitzstange ruhenden Tieren;

2.1.3 die Sitzstangen einen Abstand von mindestens 17 cm zur Wand und einen waagerechten Achsenabstand von mindestens 25 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen müssen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden. Der Freiraum oberhalb von Sitzstangen oder erhöhten Ebenen, die von den Tieren nur durch Anfliegen erreicht werden können, muss mindestens 40 cm und bei denen, die durch Klettern erreicht werden können, mindestens 20 cm betragen;

2.1.4 allen männlichen Legehybriden jederzeit spätestens ab dem dritten Lebenstag zusätzlich zur Einstreu geeignetes

manipulier- und veränderbares Material zur Beschäftigung zur Verfügung stehen muss. Bei Haltungseinrichtungen, in denen Kükenpapier zur Abdeckung der Roste eingesetzt wird, ist Beschäftigungsmaterial zusätzlich anzubieten. Anregungen können der Nummer 1.8 der niedersächsischen Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen (1. Auflage 2017) des ML, einsehbar unter dem Link: https://www.ml.niedersachsen.de/download/118043/Empfehlungen_zur_Vermeidung_von_Federpicken_und_Kannibalismus_bei_Jung-_und_Legehennen_neu_2017.pdf entnommen werden;

2.1.5 durch das Einstreumanagement sichergestellt ist, dass die Einstreu immer trocken und locker bleibt, damit die Anforderungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchNutzTV eingehalten werden können, da die männlichen Legehybriden deutlich länger gehalten werden als die Masthybriden;

2.1.6 für männliche Legehybride in Volierenhaltungen ein Drittel der von den Tieren begeharen, d. h. nutzbaren Stallgrundfläche Einstreufäche sein muss. Ein Bereich der Einstreu kann nur zur nutzbaren Fläche gerechnet werden, wenn er den männlichen Legehybriden spätestens ab dem 21. Lebenstag täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht. Dabei muss die ggf. unterhalb von Haltungseinrichtungen vorhandene Einstreufäche spätestens ab dem 35. Lebenstag uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2.2 Sogenannte „Junghennenaufzuchtställe“ sind auch für die Haltung der männlichen Legehybriden geeignet. Ob ggf. eine Anpassung der Baugenehmigung erforderlich ist, ist mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu klären.

3. Besatzdichte

3.1 Im Vergleich zu den Masthybriden wachsen die männlichen Legehybriden langsamer und erreichen ihr Ausstallgewicht von ca. 1 300–1 500 g erst nach ca. 10–15 Wochen. Nach 28 Tagen, wenn die Masthybriden bereits ihr Endgewicht von 1 500 g erreicht haben, wiegen die männlichen Legehybriden — je nach Rasse — erst ca. 400 g. Unter Berücksichtigung der nach § 19 Abs. 4 TierSchNutzTV erlaubten Besatzdichte von 35 kg/m² nutzbare Fläche ergäbe sich eine Tierzahl von 87,5 Tiere je Quadratmeter. Dieses wird für unvereinbar gehalten mit einer verhaltensgerechten Unterbringung gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG, zumal die männlichen Legehybriden zur Ausprägung von Verhaltensstörungen wie schwerwiegendem Federpicken und Beschädigungspicken — bis hin zum Kannibalismus — neigen.

3.2 Daher werden — in Anlehnung an die Haltung von Junghennen — folgende Tierzahlen empfohlen:

Alter der Tiere	Maximale Tierzahl je Quadratmeter nutzbare Fläche
Einstellung (in einer Etage) bis 10. Lebenstag	100 (entspricht 100 cm ² je männlichem Legehybrid)
11. bis 20. Lebenstag	50 (entspricht 200 cm ² je männlichem Legehybrid)
ab 21. Lebenstag bis zur Ausstallung	18 (entspricht 555 cm ² je männlichem Legehybrid)

3.3 In Haltungseinrichtungen, in denen sich die nutzbare Fläche auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche ab dem 21. Lebenstag nicht mehr als 36 männliche Legehybriden gehalten werden.

3.4 Eine Unterteilung in Gruppen in Anlehnung an § 13 a Abs. 2 Satz 5 TierSchNutzV wird dringend empfohlen.

4. Sachkunde

Die Haltung männlicher Legehybriden erfordert eine besondere Sachkunde, um eine verhaltensgerechte Unterbringung i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG sicherzustellen und das Auftreten von Verhaltensstörungen im Ansatz zu erkennen und diesem gegenzusteuern. Die Aufzucht männlicher Legehybride ist bisher in § 17 TierSchNutzV nicht erfasst. Stellt die zuständige Behörde Mängel in der Tierhaltung fest, die auf eine fehlende Sachkunde schließen lassen, kann sie gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz eine entsprechende Nachschulung veranlassen. Die LWK und die Hochschule Osnabrück bereiten derzeit entsprechende Kurse und die Erweiterung des Sachkundelehrgangs für Masthühnerhalter vor.

5. Inaugenscheinnahme

Beim Stalldurchgang gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutzV ist auch darauf zu achten, ob sich möglicherweise fehlgesetzte

Hennen unter den Bruderhähnen befinden, die sich überwiegend an den höchsten Stellen im Stall oder in den dunkelsten Ecken aufhalten, um dem Federpicken durch die Hähne zu entkommen. Diese Tiere sind, sobald sie sich identifizieren lassen, aus Tierschutzgründen aus dem Stall zu entfernen und separat unterzubringen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 9. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover,
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:
An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1822

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie „Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete“)

RdErl. d. MU v. 25. 11. 2021 — N1-04011/05/100 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 26. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1451)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 8. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

Nachrichtlich:
An die
Träger von Informationseinrichtungen im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1823

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

RdErl. d. MU v. 8. 12. 2021 — 28-22202/05/10 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 5. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1842)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 9. 12. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer IV wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:
An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1823

**Neuaufstellung
des Niedersächsischen Landschaftsprogramms;
Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme
entsprechend § 44 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG**

Bek. d. MU v. 8. 12. 2021 — N1-22402/00-0021 —

Im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. § 44 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. 9. 2021 (BGBl. I S. 4147), schreibt vor, dass die Annahme eines Plans oder Programms, welches einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, öffentlich bekannt zu machen ist.

Nach Abwägung und Einarbeitung aller Stellungnahmen, die im Beteiligungsverfahren gemäß §§ 41 und 42 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 NUVPG eingegangen sind, wurde die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms fertiggestellt und somit angenommen.

Den Anforderungen des § 44 Abs. 2 UVPG entsprechend können **in der Zeit vom 13. 12. 2021 bis 21. 1. 2022 im**

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, Pfortnerloge, 30169 Hannover, während der regelmäßigen Dienstzeiten,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr

sowie im Internet unter der Internetadresse https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landchaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html folgende Informationen eingesehen werden:

- die Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms,
- der Umweltbericht, einschließlich einer nicht-technischen Zusammenfassung,
- eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen zum Umweltbericht berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie
- eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen, um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Programmumsetzung zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1824

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

**Anerkennung der
„Stiftung Löwenbrücke Braunschweig“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 25. 11. 2021
— 2.11741/40-357 —**

Mit Schreiben vom 25. 11. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 23. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Löwenbrücke Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Löwenbrücke Braunschweig
Sack 17
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1824

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

**Anerkennung der
„Joachim Behrens Familienstiftung“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 26. 11. 2021
— ArL LG.07-11741/561 —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 15. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Joachim Behrens Familienstiftung“ mit Sitz in Rotenburg (Wümme) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Stärkung der Behrens Holding und der mit ihr verbundenen Unternehmen einschließlich der Bildung der dafür erforderlichen Reserven im Interesse der Familie des Stifters sowie der Mitarbeiter der Behrens Holding und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie die dauerhafte finanzielle Unterstützung der Familie des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Joachim Behrens Familienstiftung
Bremer Straße 17
27356 Rotenburg (Wümme).

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1824

Anerkennung der „Volker-Krause-Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 1. 12. 2021
— ArL LG.07-11741/562 —**

Mit Schreiben vom 1. 12. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 9. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Volker-Krause-Stiftung“ mit Sitz in Bohlsen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifterfamilie, die zukunftsorientierte Verwaltung und/oder Weiterentwicklung der Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG entsprechend dem durch den Stifter definierten unternehmerischen Leitbild der Bohlsener Mühle und die finanzielle Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bohlsener Mühle und deren Familien in Fällen wirtschaftlicher Not oder Bedürftigkeit, soweit eine Unterstützung durch die Bohlsener Mühle nicht in Betracht kommt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Volker-Krause-Stiftung
Mühlenstraße 1
29581 Gerdau.

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1824

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Satzung zur Regulierung von Medienintermediären
gemäß § 96 Medienstaatsvertrag*)
(MI-Satzung)**

Bek. d. NLM v. 29. 11. 2021 — 10/2021 —

Die Versammlung der NLM hat am 29. 11. 2021 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1825

Anlage**Satzung zur Regulierung von Medienintermediären
gemäß § 96 Medienstaatsvertrag*)
(MI-Satzung)**

vom 29. 11. 2021

Aufgrund von § 96 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 289) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**§ 1****Zweck und Zielsetzung**

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 96 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Regulierung von Medienintermediären und Anbietern von Medienintermediären (§§ 91 bis 95 MStV).
- (2) Diese Satzung dient der Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).
- (3) Die Orientierungsfunktion von Medienintermediären für die jeweiligen Nutzerkreise ist bei Anwendung dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 2**Anwendungsbereich**

- (1) ¹Der Anwendungsbereich der Satzung umfasst Medienintermediäre, integrierte Medienintermediäre und deren Anbieter. ²Der Begriff integrierter Medienintermediär gemäß § 91 Abs. 1 MStV umfasst jede Einbindung einer intermediären Funktion in die Angebote Dritter, die es den Nutzern der Drittangebote ermöglicht, die intermediäre Funktion zu verwenden.
- (2) Die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist die Summe der monatlichen Unique User.
- (3) Berufet sich der Anbieter eines Medienintermediärs auf die Regelung in § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV, hat er auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt die Nutzerzahl innerhalb eines Monats darzulegen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.
- (4) Wird die intermediäre Funktion noch nicht oder seit weniger als sechs Monaten angeboten, hat der Anbieter des Medienintermediärs auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prognose über die Entwicklung der Nutzerzahlen im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV vorzunehmen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

§ 3**Zustellungsbevollmächtigter**

- (1) Zustellungsbevollmächtigter kann eine natürliche oder juristische Person sein.
- (2) ¹Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, juristische Personen den Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. ²Eine ladungsfähige Anschrift ist anzugeben.

*) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1)

- (3) Die Anforderungen gemäß § 92 Satz 1 2. Hs. MStV sind in der Regel erfüllt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 TMG und § 18 Abs. 1 MStV erforderlichen Informationen benannt wird.

2. Abschnitt: Transparenz**§ 4****Zweck und Zielsetzung**

¹Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen sicherstellen, dass für Nutzer von Medienintermediären eine angemessene Transparenz hinsichtlich der in § 93 Abs. 1 MStV und § 6 aufgeführten Informationen (transparent zu machende Informationen) geschaffen wird. ²Hierdurch soll insbesondere eine informierte Nutzung des Medienintermediärs in Bezug auf Aggregation, Selektion und Präsentation von journalistisch-redaktionellen Inhalten ermöglicht werden. ³Sie adressieren ferner auch die Anbieter von journalistisch-redaktionellen Inhalten.

§ 5**Formelle Anforderungen**

- (1) Informationen nach § 93 Abs. 1 MStV, Änderungen nach § 93 Abs. 3 MStV und Informationen nach § 6 sind in deutscher Sprache transparent zu machen.
- (2) ¹Transparent zu machende Informationen sind leicht wahrnehmbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie unter Beachtung der für den Medienintermediär typischen Benutzungssituation für einen durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar platziert sind. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die transparent zu machenden Informationen vom übrigen Inhalt offensichtlich abheben und sie sich in unmittelbarem Zusammenhang zu für die Nutzung des Medienintermediärs wesentlichen Eingabe- oder Navigationsmöglichkeiten befinden. ³Bei Verwendung eines Weblinks, der auf die transparent zu machenden Informationen verweist, gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.
- (3) ¹Transparent zu machende Informationen sind unmittelbar erreichbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie ohne wesentliche Zwischenschritte für den Nutzer wahrnehmbar sind. ²Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Information mit mehr als zwei Weblinks erreichbar sind und/oder der Abruf der Informationen von einer vorherigen Registrierung oder einem Log-In abhängig gemacht wird.
- (4) Transparent zu machende Informationen sind ständig verfügbar im Sinne von § 93 MStV, wenn der Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann.
- (5) Transparent zu machende Informationen sind in verständlicher Sprache im Sinne von § 93 MStV zur Verfügung gestellt, wenn sie dem durchschnittlichen Nutzer das zur informierten Nutzung des Medienintermediärs erforderliche Grundverständnis der in § 93 Abs. 1 MStV genannten Umstände vermitteln können.
- (6) Erfolgt die Nutzung des Medienintermediärs überwiegend sprachgesteuert, sollen die transparent zu machenden Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die transparent zu machenden Informationen vorgehalten werden, genügt.

§ 6**Informationspflichten**

- (1) ¹Der Anbieter eines Medienintermediärs ist verpflichtet, Kriterien die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden, transparent zu machen (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV). ²Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:
 1. eine Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen, anbieterbezogenen, nutzerbezogenen und inhaltlichen

Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein Inhalt über einen Medienintermediär wahrnehmbar gemacht wird,

2. für den Fall, dass bestimmte Inhalte beim Zugang zum und beim Verbleib im Medienintermediär, insbesondere auch durch den Einsatz automatischer Systeme, gefiltert oder in der Wahrnehmbarkeit zurück- oder hochgestuft werden, ist anzugeben, welche Kategorie von Inhalten dies betrifft und zur Verfolgung welcher Ziele die Filterung oder Einstufung erfolgt und
 3. Informationen dazu, ob und wenn ja wie Zugang und Verbleib von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare geldwerten Leistungen beeinflusst werden oder werden können.
- (2) ¹Der Anbieter eines Medienintermediärs ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV verpflichtet, die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen zur Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen transparent zu machen. ²Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:
1. eine Beschreibung der vom Anbieter des Medienintermediärs verwendeten zentralen Kriterien für Aggregation, Selektion und Präsentation,
 2. eine Beschreibung der relativen Gewichtung der zentralen Kriterien im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien, ohne dass letztere transparent zu machen sind,
 3. eine Beschreibung der Optimierungsziele die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden,
 4. Informationen dazu, ob und wenn ja wie die Auffindbarkeit von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare entgeltwerte Gegenleistungen beeinflusst werden oder werden können,
 5. eine Beschreibung der grundsätzlichen Prozessschritte, die der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten zu Grunde liegen, samt Angaben dazu, welche personenbezogenen und sonstigen Daten bei Aggregation, Selektion und Präsentation einbezogen werden,
 6. Informationen zur Art und Weise sowie Ausmaß eingesetzter Personalisierung und dazu, ob und wenn ja wie eine Relevanzbewertung von Inhalten für den jeweiligen Nutzer vorgenommen wird,
 7. Informationen darüber, ob und wenn ja in welcher Art und Weise das Nutzerverhalten im Medienintermediär Einfluss auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben kann, samt Hinweisen darauf, welche Einflussmöglichkeiten dem Nutzer durch Einstellungen und Teilfunktionen zur Verfügung stehen und
 8. Informationen darüber, ob und wenn ja wie der Anbieter eines Medienintermediärs eigene Inhalte, Inhalte eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder Inhalte von Kooperationspartnern bei Aggregation, Selektion und/oder Präsentation besonders behandelt.
- (3) ¹Wesentliche Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind unverzüglich wahrnehmbar zu machen. ²Der Anbieter eines Medienintermediärs soll hierzu eine Übersicht bereithalten, aus der die im Zeitverlauf durchgeführten wesentlichen Änderungen ersichtlich werden. ³Alle sonstigen Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind spätestens alle vier Monate ab Inkrafttreten dieser Satzung offenzulegen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Diskriminierungsfreiheit

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Verpflichtung eines Medienintermediärs gemäß § 94 Abs. 1 MStV umfasst auch abgrenzbare Teile und Beiträge eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.
- (2) ¹Bei der Feststellung eines besonders hohen Einflusses im Sinne des § 94 Abs. 1 MStV ist der Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses maßgeblich. ²Bei der Beurteilung kann insbesondere berücksichtigt werden,

1. die Stellung des Medienintermediärs in den jeweils relevanten Märkten;
2. eine Gesamtschau der Nutzung, etwa anhand der zur Verfügung stehenden Nutzungsbereitschaften, Nutzerzahlen, Verweildauer und Aktivität der Nutzer oder Anzahl der Views je Nutzer.

§ 8

Systematische Abweichung nach § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV

- (1) Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV vorliegt sind
 1. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlicht oder
 2. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlichen müsste.
- (2) Eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter eines Medienintermediärs
 1. nicht die veröffentlichten oder andere als die nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV zu veröffentlichenden Kriterien anwendet oder
 2. von der veröffentlichten Gewichtung der zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten abweicht.
- (3) ¹Die Feststellung, ob eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. ²Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Abweichung sind hierbei einzubeziehen.
- (4) Eine Abweichung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einem sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt. Gründe können insbesondere sein
 1. gesetzliche Verbote oder gesetzliche Verpflichtungen;
 2. technische Gegebenheiten bei der Darstellung beim Nutzer;
 3. Erfordernisse zum Schutz der Integrität des Dienstes.
- (5) Ob ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV.

§ 9

Unbillige Behinderung nach § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV

- (1) Eine Behinderung im Sinne des § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV ist die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung des Zugangs oder der Auffindbarkeit eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.
- (2) § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne von § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. ²Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Behinderung sind hierbei einzubeziehen.
- (4) ¹Die Unbilligkeit einer Behinderung beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV. ²Die Unbilligkeit einer Behinderung kann sich aus einzelnen Kriterien oder aus dem kumulativen Zusammenwirken mehrerer Kriterien ergeben.

4. Abschnitt: Verfahren und Ermittlung

§ 10

Zuständigkeit der ZAK

- (1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 MStV in Verbindung mit der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK).
- (2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Beschwerden nach § 11 unverzüglich über die Gemeinsame Geschäfts-

stelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen. ²Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 11

Verfahren Diskriminierungsverbot

- (1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde oder in offensichtlichen Fällen von Amts wegen, ob der Anbieter eines Medienintermediärs die Bestimmungen des § 94 Abs. 1 und 2 MStV oder der §§ 8 und 9 verletzt.
- (2) Beschwerdeberechtigt im Sinne von § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV sind
 1. Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte und
 2. Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie die Diskriminierung der von ihnen angebotenen Bündel journalistisch-redaktioneller Inhalte rügen.
- (3) ¹Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde zu begründen. Hierzu sollen geeignete Nachweise vorlegt werden, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für die behauptete Diskriminierung seiner journalistisch-redaktionellen Inhalte im Sinne von § 94 Abs. 2 MStV oder der §§ 8 und 9 ergeben. ²Insbesondere können vorgelegt werden
 1. Auswertungen der Auffindbarkeit eigener journalistisch-redaktioneller Inhalte im Medienintermediär und
 2. geeignete Studien.³Daneben soll der Beschwerdeführer nach Möglichkeit geeignete Nachweise vorlegen, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für den besonders hohen Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Sinne von § 94 Abs. 1 MStV ergeben.
- (4) Ein offensichtlicher Fall gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 MStV und Abs. 1 liegt vor, wenn der dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu Grunde liegende Sachverhalt für Dritte klar erkennbar ist.

§ 12

Nachbesserung

¹Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. ²Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die Nachbesserung gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt in geeigneter und nachvollziehbarer Weise nachzuweisen.

§ 13

Auskunft und Vorlage von Unterlagen

- (1) ¹Zur Überprüfung eines möglichen Verstoßes ist der Anbieter eines Medienintermediärs verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zuständige Landesmedienanstalt kann insbesondere
 1. die Vorlage sämtlicher Dokumentationen fordern, die die Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. die zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV belegen;

2. die mit der Festlegung, technischen Umsetzung und Änderung der Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV befassten Mitarbeiter des Anbieters des Medienintermediärs als Zeugen vernehmen;
3. eine eidesstattliche Versicherung des Anbieters des Medienintermediärs zu den nach § 93 Abs. 1 MStV und § 6 transparent zu machenden Informationen verlangen;
4. die Vorlage vertraglicher Vereinbarungen, Zusagen oder sonstiger Verpflichtungen verlangen, die in sachlichem Zusammenhang zum Zugang und Verbleib von Inhalten zum Medienintermediär stehen, insbesondere soweit sie die Aufnahme, Darstellung und den Verbleib von journalistisch-redaktionellen Inhalten betreffen.

- (2) ¹Bei Vorlage von Unterlagen nach Absatz 1 hat der Anbieter des Medienintermediärs diejenigen Teile der Unterlagen zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. ²In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Dritte eingesehen werden kann. ³Erfolgt dies nicht, kann die Landesmedienanstalt von einer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. ⁴Hält die Landesmedienanstalt die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung einer Einsichtnahme durch Dritte dem Anbieter Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Evaluierung

Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der aus der praktischen Anwendung dieser Satzung gewonnenen Erfahrungen;
2. der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Regulierungsbereich;
3. der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für die öffentliche Meinungsbildung;
4. der ko-regulativen Entwicklungen wie z. B. branchenweiter Selbstverpflichtungen;
5. die Entwicklung der Transparenz- und Diskriminierungsforschung;
6. der Entwicklung von Forschung und Wissenschaft im Bereich der Datenanalyse, der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Sind bis zum 31. Dezember 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
„Aue der Düte mit Nebengewässern“
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück
vom 24.11.2021**

Aufgrund von §§ 22 Abs. 3, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.2021 (BGBl. I, 3908), i. V. m. §§ 14 Abs. 8, 16, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Hilter und Hasbergen, den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück wird als Naturschutzgebiet für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die Lage des Gebietes ergibt sich aus den mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**). Die Grenze des Gebietes ergibt sich aus den mit veröffentlichten maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der schwarzen Linie berührt werden, sind Bestandteil des Gebietes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Osnabrück und der Stadt Osnabrück unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 290 ha.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet gehört naturräumlich zum Osnabrücker Hügelland. Das Gebiet wird durch den sog. „Klöcknerstollen“ in zwei Teilgebiete getrennt. Der Oberlauf und der obere Teil des Mittellaufs der Düte mit den Nebenbächen Schlochterbach und Breenbach befinden sich oberhalb des Klöcknerstollens, der untere Teil des Mittellaufs und der Unterlauf der Düte mit den Nebenbächen Wilkenbach und Heinkenbach unterhalb des Klöcknerstollens.

Die Fließgewässer verlaufen quellabwärts zunächst im Wald in teilweise naturnaher mäandrierender Ausprägung und anschließend in weitgehend landwirtschaftlich genutzter überwiegend offener bis halboffener Landschaft mit Anteilen an Ackernutzung in z. T. hängiger Lage. Dort sind die Fließgewässer in Abschnitten technisch überformt. Die Düte verläuft im flacheren Mittellauf oberhalb des Klöcknerstollens, z. T. wiederum naturnah mäandrierend. Sie berührt vereinzelt Feucht- und Nassgrünland oder Waldbereiche, wird aber geprägt durch größere Abschnitte in überwiegend offener bis halboffener Landschaft mit intensiver Grünlandnutzung und Anteilen an Ackerflächen bis in die Stadt Georgsmarienhütte.

Im Mittel- und Unterlauf unterhalb des Klöcknerstollens verläuft die dort ebenfalls abschnittsweise naturnah mäandrierende Düte zwischen der Stadt Georgsmarienhütte und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen auf dem Stadtgebiet Osnabrücks; ihre Nebengewässer Wilkenbach und Heinkenbach befinden sich nur mit geringen Anteilen in einem naturnahen Zustand.

Charakteristisch für die Landschaft im weiteren Auenbereich sind ausgedehnte Grünlandflächen, z. T. mit Feucht- und Nassgrünland, z. T. ausgedehnte Ackerflächen, Brach-

flächen, naturnahe Teiche und Gehölzstrukturen. In den Übergangsbereichen der Fließgewässer in der Aue befinden sich naturnahe, vereinzelt auch größere Auwälder mit Übergängen zu Bruch- und Eichen-Hainbuchenwäldern, feuchte Eichenmisch- und Buchenwälder sowie Nadelwälder. Innerhalb der Wälder befinden sich vereinzelt noch Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken und Tümpel.

Im Verlauf der Fließgewässer befinden sich abschnittsweise Fischteichanlagen, die unterschiedlich intensiv genutzt werden. Der Verlauf der Düte und ihrer Nebengewässer ist in den Siedlungsbereichen z. T. sehr stark überformt und auf das Gewässerbett reduziert.

- (2) Die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 334 „Düte mit Nebengewässern“ (DE 3613-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 196) — im Folgenden: FFH-Richtlinie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, eine Gefährdung des Schutzzweckes der beabsichtigten endgültigen Unterschutzstellung zu verhindern.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist:
 1. Schutz und Erhalt der Düte und ihrer Nebengewässer einschließlich ihrer Ufer und Gewässerrandstreifen mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölz- und Waldbeständen, die Bedeutung als Lebensraum für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten haben,
 2. Erhalt der Fließgewässerdynamik,
 3. Erhalt und Wiederherstellung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen,
 4. Erhalt und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der geschützten Fließgewässer,
 5. Erhalt ungenutzter Ufersäume und ihre Wiederherstellung zu durchgängigen Gewässerrandstreifen,
 6. Erhalt eines naturnahen Wasserhaushalts mit ggf. periodischen Überflutungen,
 7. Abwehr von schädlichen Stoffeinträgen,
 8. Schutz und Erhalt artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Niedermoorstandorten, mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten,
 9. Schutz und Erhalt naturnaher Wälder der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und Eichenmischwäldern sowie Buchenwäldern, die überwiegend an den höher gelegenen Talrändern gelegen sind,
 10. die Erhaltung störungsarmer Bereiche.
- (3) Die Fläche der einstweiligen Sicherstellung ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Düte mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele der einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) 91E0* — Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.

Erhaltungsziele sind naturnahe Erlen-Eschenwälder, auch saumartige Galeriewälder im z. T. sehr schmalen Talraum mit vereinzelt flächiger vorkommenden Beständen aller Altersstufen einschließlich ihrer Übergänge zu Bruchwäldern und zu feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern des Lebensraumtyps 9160 auf Standorten mit einem zumindest zeitweise hohen Grundwasserstand sowie auf quelligen Standorten mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit den Hauptbaumarten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie mit vereinzelt Weidenarten, mit Stieleichen (*Quercus robur*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten, mit Höhlenbäumen, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, mit spezifischen auentypischen Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen), in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Feuchtgebüsch, Uferhochstaudenfluren, Röhricht, Seggenriedern und Feuchtwiesen. Die lebensraumtypischen und charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Sumpfpippau (*Crepis paludosa*), Wald-Schachtelhalm (*Equisetum sylvaticum*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwengel (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Hain-Gilbweiderich (*Lysimachia nemorosus*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Blut-Elmfer (*Rumex sanguineus*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und ihre charakteristischen Tierarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten

- a) 3150 — Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften.

Erhaltungsziele sind naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter und gewässertypischer Vegetationszonierung sowie naturnahen Verlandungsbereichen, u. a. mit typischen Arten submerser Laichkrautgesellschaften und Schwimmblattvegetation. Die charakteristischen Pflanzenarten eutropher Stillgewässer wie z. B. Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Dreifurchige Wasserlinse (*Lemna trisulca*), Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*) und ihre charakteristischen Tierarten kommen in stabilen Populationen vor.

- b) 3260 — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation.

Erhaltungsziele sind naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel mit einem Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem weitgehend durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie mit gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, einschließlich ihrer charakteris-

tischen Pflanzenarten wie z. B. Flutender Igelkolben (*Sparganium emersum*), Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) kommen in stabilen Populationen vor.

- c) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren.

Erhaltungsziele sind artenreiche Hochstaudenfluren in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Röhricht an Gewässern, Feuchtwäldern, Feuchtgebüsch, Röhricht, Seggenriedern und Feuchtwiesen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Braunkehlchen, Rohrammer, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) kommen in stabilen Populationen vor.

- d) 9130 — Waldmeister-Buchenwälder.

Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten in den oberen Tallagen des Gebietes in allen Alters- und Zerfallsphasen und ein mosaikartiger Wechsel mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten (wie Rotbuche als Hauptbaumart mit einem Bestandsanteil von mindestens 50 %) sowie Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern Stiel- oder Traubeneiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten, mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen Krautschicht und mit vielgestaltigen Wald-rändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Flattergras (*Millium effusum*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) kommen in stabilen Populationen vor.

- e) 9160 — Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder.

Erhaltungsziele sind die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreichen Wald-rändern mit den lebensraumtypischen Baumarten Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Hauptbaumarten mit einem Bestandsanteil von mindestens 50 % sowie Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*) als Nebenbaumarten, einschließlich ihrer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Frühling-Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Waldziest (*Stachys sylvatica*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Kleiber (*Sitta europaea*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. der Tierarten

- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Erhaltungsziel ist eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durch-

gängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit unverbauten Ufern, mit Unterwasservegetation und mit einer vielfältigen Sohlstruktur aus flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale sowie in strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (stabile Sandbänke) als Aufwuchshabitate nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.

b) Groppe (*Cottus gobio*).

Erhaltungsziel ist eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit unverbauten Ufern, mit Unterwasservegetation und mit einer vielfältigen Sohlstruktur aus flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale sowie in strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (stabile Sandbänke) als Aufwuchshabitate nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.

c) Kammolch (*Triturus cristatus*).

Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig sich selbst tragende Population auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück, das sich zusammensetzt aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten und fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten sonnenexponierten Flachwasserzonen sowie mit submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landlebensräumen (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und mit einem Verbund über das Fließgewässersystem zu möglichen weiteren bestehenden Vorkommen oder entwicklungsfähigen Habitaten.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 22 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind im Gebiet der einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Verboten ist insbesondere:

1. Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnutzung zu intensivieren,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie z. B. Brachflächen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
6. die Durchgängigkeit der Fließgewässer weiter einzuschränken (z. B. durch Querbauwerke),
7. die weitere Einschränkung der natürlichen Geschiebedynamik und der Substratlagerung (z. B. durch technischen Ausbau),
8. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
9. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder seiner Teilflächen kommen kann,

10. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
13. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen.

- (2) Das Gebiet der einstweiligen Sicherstellung als Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

- (3) § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 1 a BNatSchG und § 25 a Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt, soweit sie nicht gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie oder § 33 BNatSchG verstoßen.

- (2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebiets
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Einbau von neuem Material,
4. die ordnungsgemäße Instandsetzung der Wege einschließlich des Einbaus milieuangepasstem Materials in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ohne Veränderung des Reliefs, ohne Maßnahmen, die eine zusätzliche Entwässerung herbeiführen können, ohne Grünlandumbruch und ohne Grünlanderneuerung; Grünlanderneuerung im Schlitzdrillverfahren nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG,
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

9. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des WHG, des NWG und des BNatSchG sowie nach dem Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- a) bei der Unterhaltung an und in den Gewässerabschnitten der unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Gewässer II. und III. Ordnung gilt:
- aa) die Sohlkrautung findet gegen die Fließrichtung frühestens vom 15.08. bis spätestens 30.11. in Form der Stromstrichkrautung oder abschnittsweise bzw. ein- oder wechselseitig in aufeinanderfolgenden Jahren statt; Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- bb) die Ablagerung von Räum- bzw. Mähgut innerhalb des Gewässerquerschnitts unterbleibt,
- cc) die Ablagerung bzw. das flächenhafte Aufbringen des Räumgutes (u. a. Mähgut und Sedimente) innerhalb gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG sowie innerhalb der unter § 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist nicht zulässig,
- dd) das Abziehen der Böschung zur Wiederherstellung des Ausbauzustandes bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- ee) die Entnahme von Sand- und Kiesbänken und Feinsedimentauflagen sowie der Ausbau von Materialien bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- ff) Maßnahmen zur Befestigung der Sohle und der Böschung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- gg) das Leeren der im Gebiet vorhandenen Sandfänge ist zulässig, soweit mindestens 25 % der Sedimentfläche im Sandfang verbleiben und eine Bergung mit anschließender Umsiedlung der im Sediment gefundenen Querder erfolgt,
- hh) die Anpflanzung von Gehölzen (z. B. Einzelgehölze oder Gehölzgruppen) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- ii) die fachgerecht durchgeführte Pflege wieder ausschlagfähiger Ufergehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Verjüngung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Ufergehölzen (außer von standortfremden, insbesondere invasiven Arten) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- jj) das Herausnehmen von Abflusshindernissen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist zulässig,
- b) an Gewässern II. Ordnung findet die Böschungspflege frühestens ab dem 01.08. durch Mahd in der Form statt, dass jährlich wechselnde Uferabschnitte ungepflegt belassen werden; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr und im Geltungsbereich dieser Verordnung geplanten Maßnahmen vorlegt, entfällt die Pflicht

des Unterhaltungspflichtigen zur Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in den Regelungen gemäß der Nr. a) aa), dd), ee), ff), hh) und ii),

- d) die Sachkunde und Fangberechtigung erfordern die Bekämpfung des Bisam mit Fallen ist zulässig, soweit diese so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter und dessen Jungtiere nicht gefährden (z. B. Fallenstern mit Otterring).

- (3) In den in Abs. 2 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen im Gebiet der einstweiligen Sicherstellung zu befürchten ist. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, und Wiederherstellung gemäß dem Schutzzweck zu dulden.
- (2) Zu dulden sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, z. B.:
1. die Beseitigung von Gehölzanflug an den sonnenexponierten Ufern der Kammolch-Laichgewässer,
 2. Neophytenbeseitigung,
 3. Entnahme von Nadelgehölzen und anderen nicht lebensraumtypischen Baumarten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Befreiung nach § 6 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Sie kann einmalig bis zu 2 Jahre verlängert werden.
- (3) Weitere Schutzgebietserklärungen im Geltungsbereich der einstweiligen Sicherstellung bleiben unberührt.

Hannover, 24.11.2021

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

P a t e r a k

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1828

Anlage 1
Übersichtskarte 1.1 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück
und in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



Maßstab

240 480 960
Meter

1:50.000

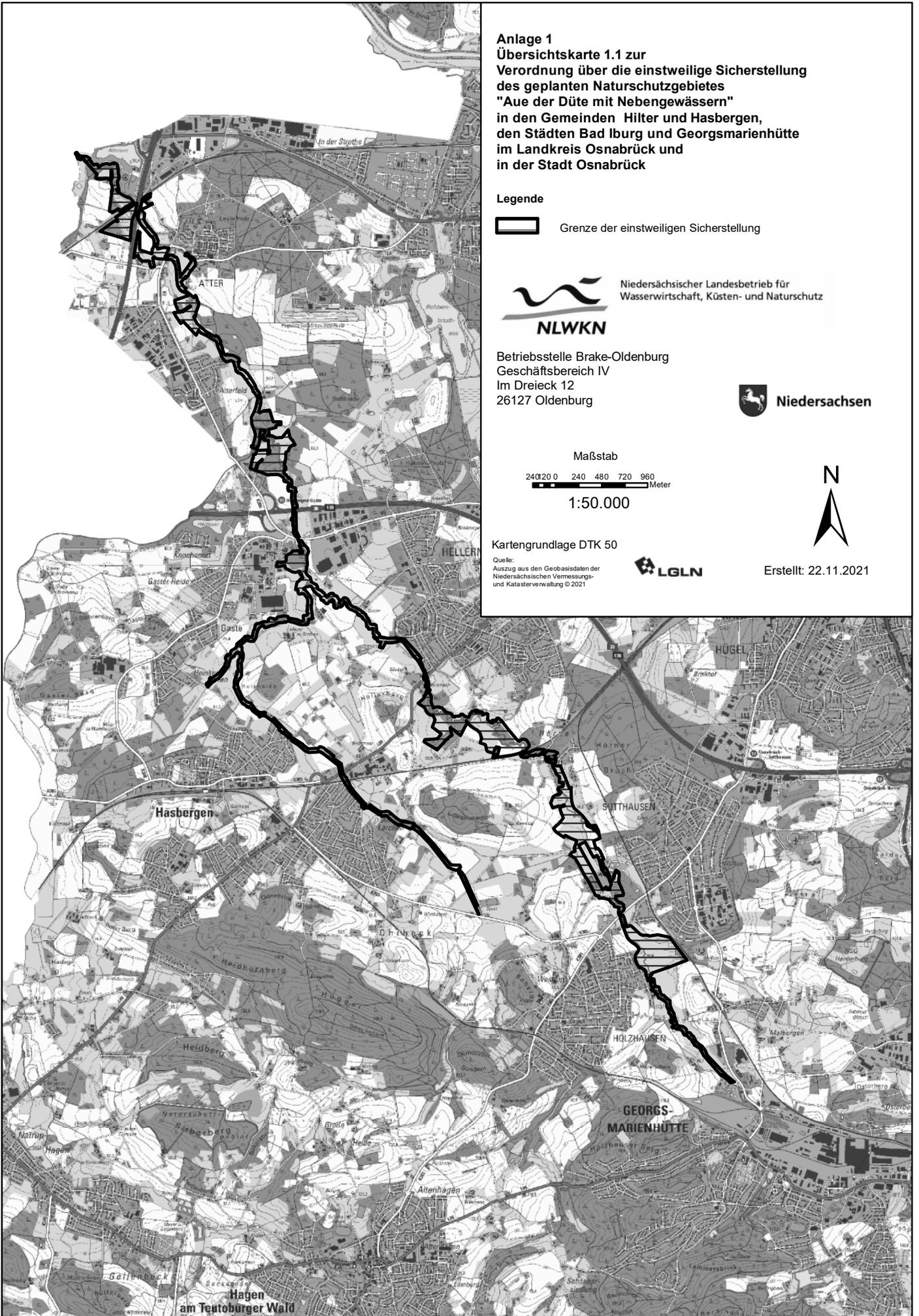


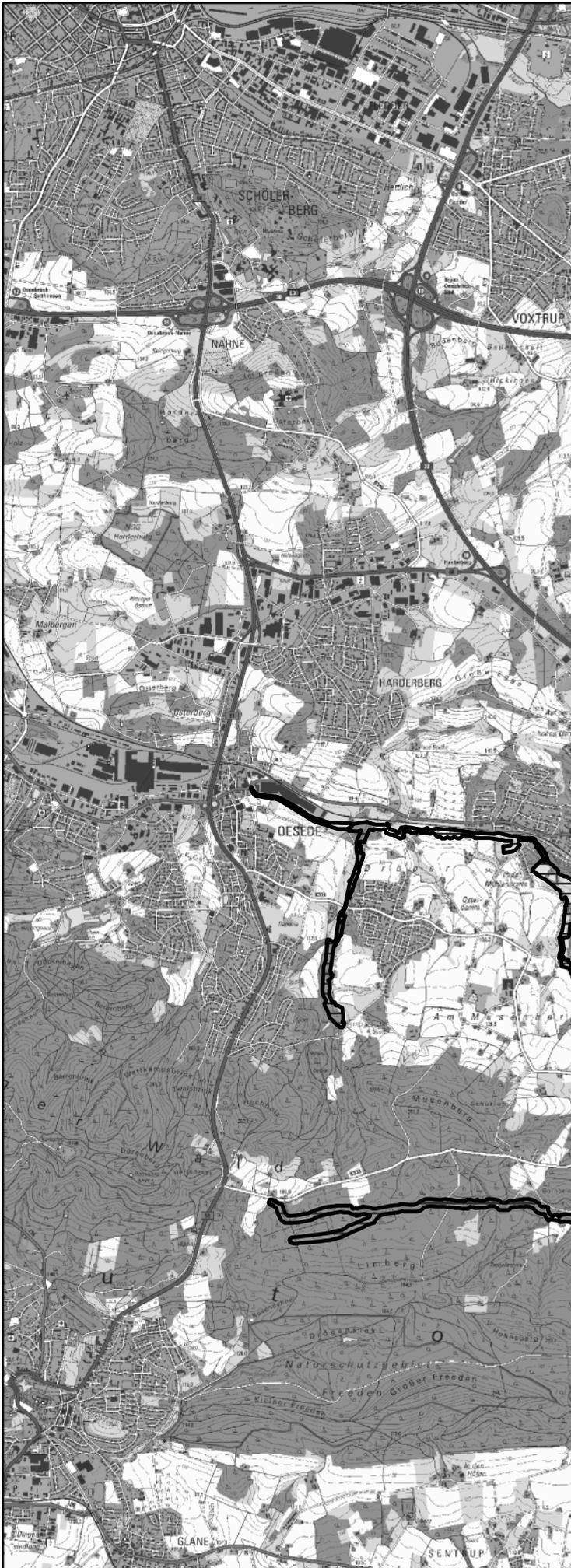
Kartengrundlage DTK 50

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021





Anlage 1
Übersichtskarte 1.2 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



Maßstab
240 20 0 240 480 720 960
Meter
1:50.000

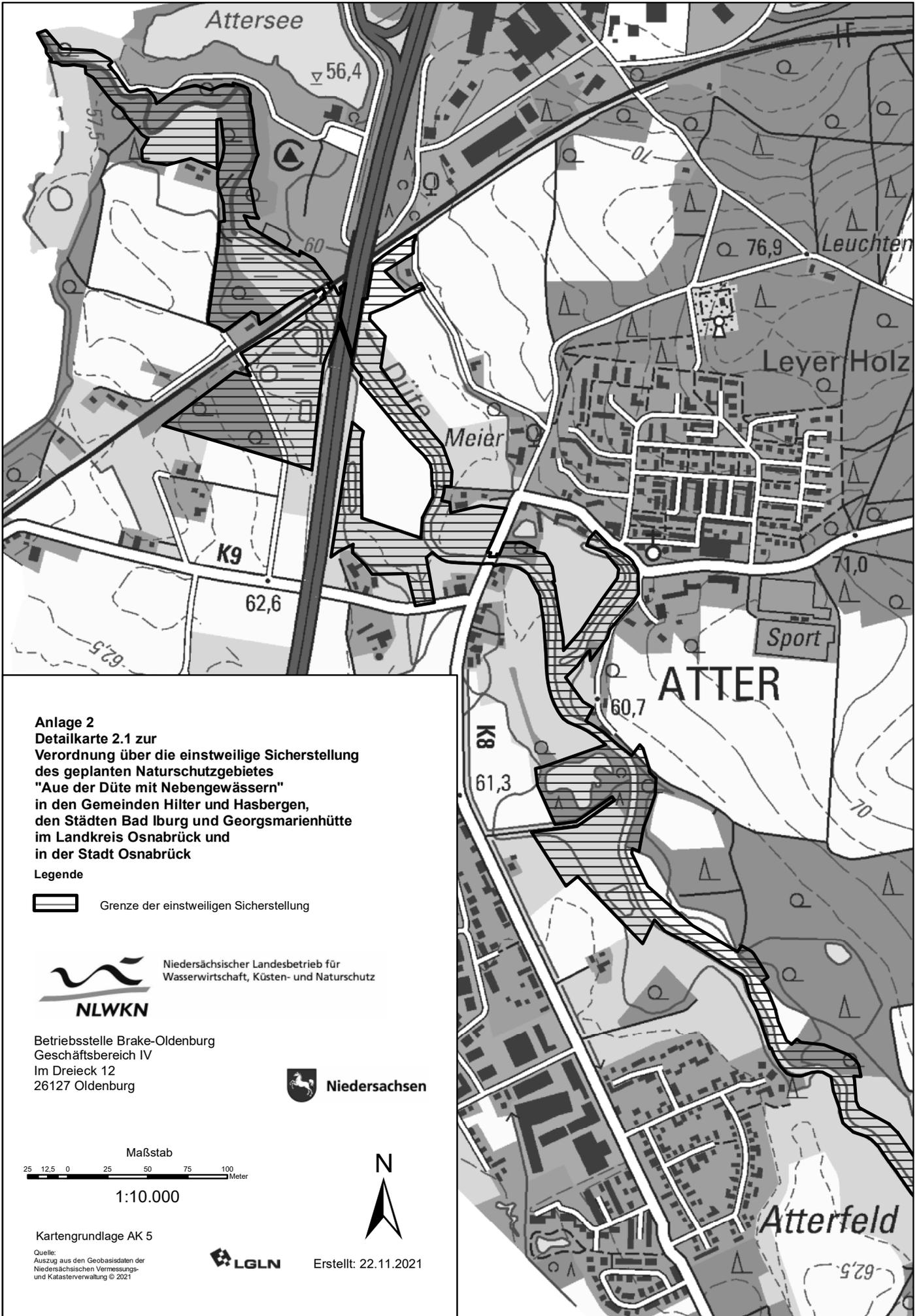


Kartengrundlage DTK 50

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.1 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 Geschäftsbereich IV
 Im Dreieck 12
 26127 Oldenburg



Niedersachsen



1:10.000



Kartengrundlage AK 5

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.2 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 Geschäftsbereich IV
 Im Dreieck 12
 26127 Oldenburg



1:10.000

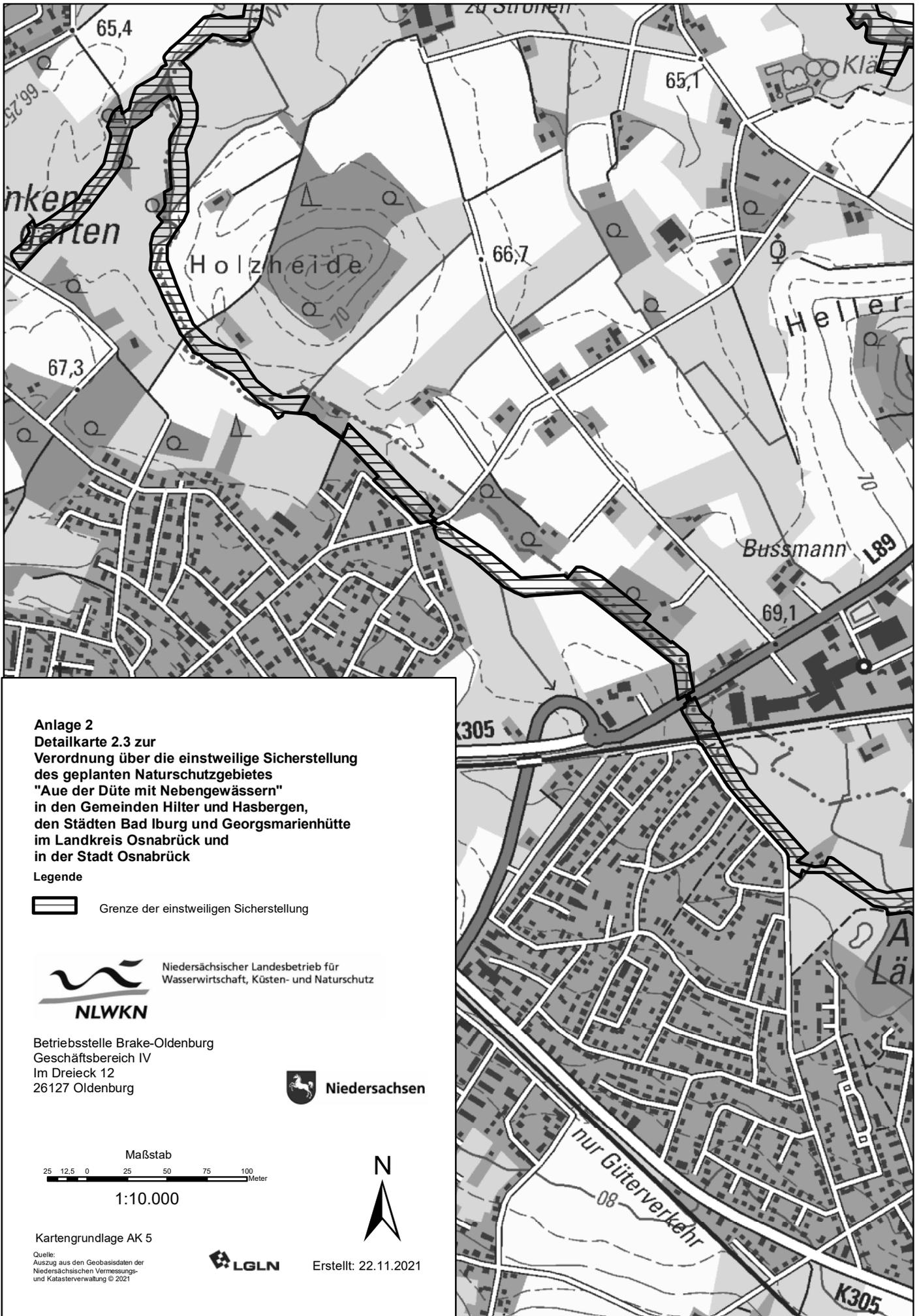


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.3 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hiltter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung

 Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NLWKN

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 Geschäftsbereich IV
 Im Dreieck 12
 26127 Oldenburg

 **Niedersachsen**

Maßstab
 25 12,5 0 25 50 75 100
 Meter

1:10.000

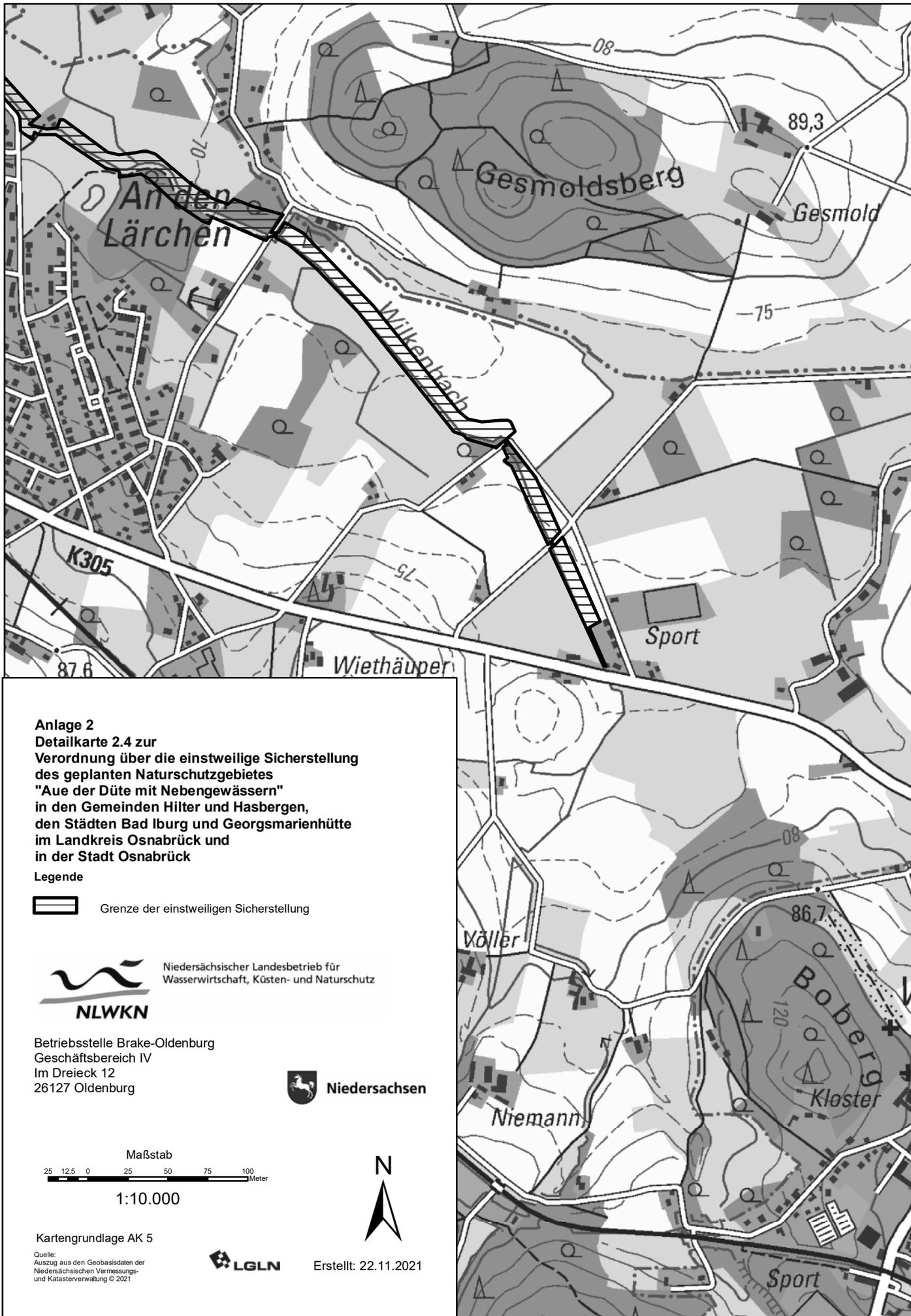


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2021

 **LGLN**

Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.4 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



1:10.000

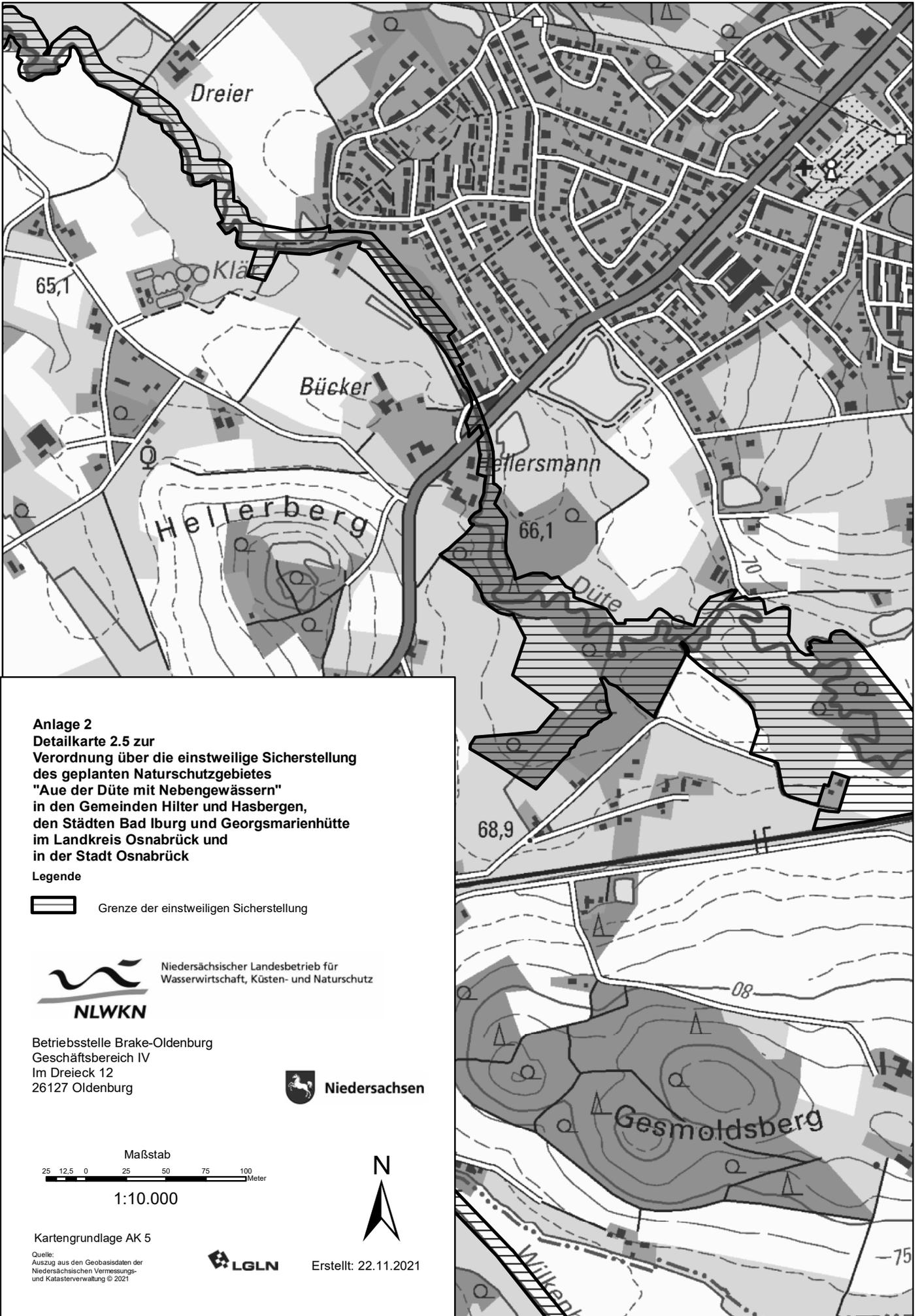


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.5 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung

 Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 Geschäftsbereich IV
 Im Dreieck 12
 26127 Oldenburg

 **Niedersachsen**

Maßstab
 25 12,5 0 25 50 75 100
 Meter

1:10.000

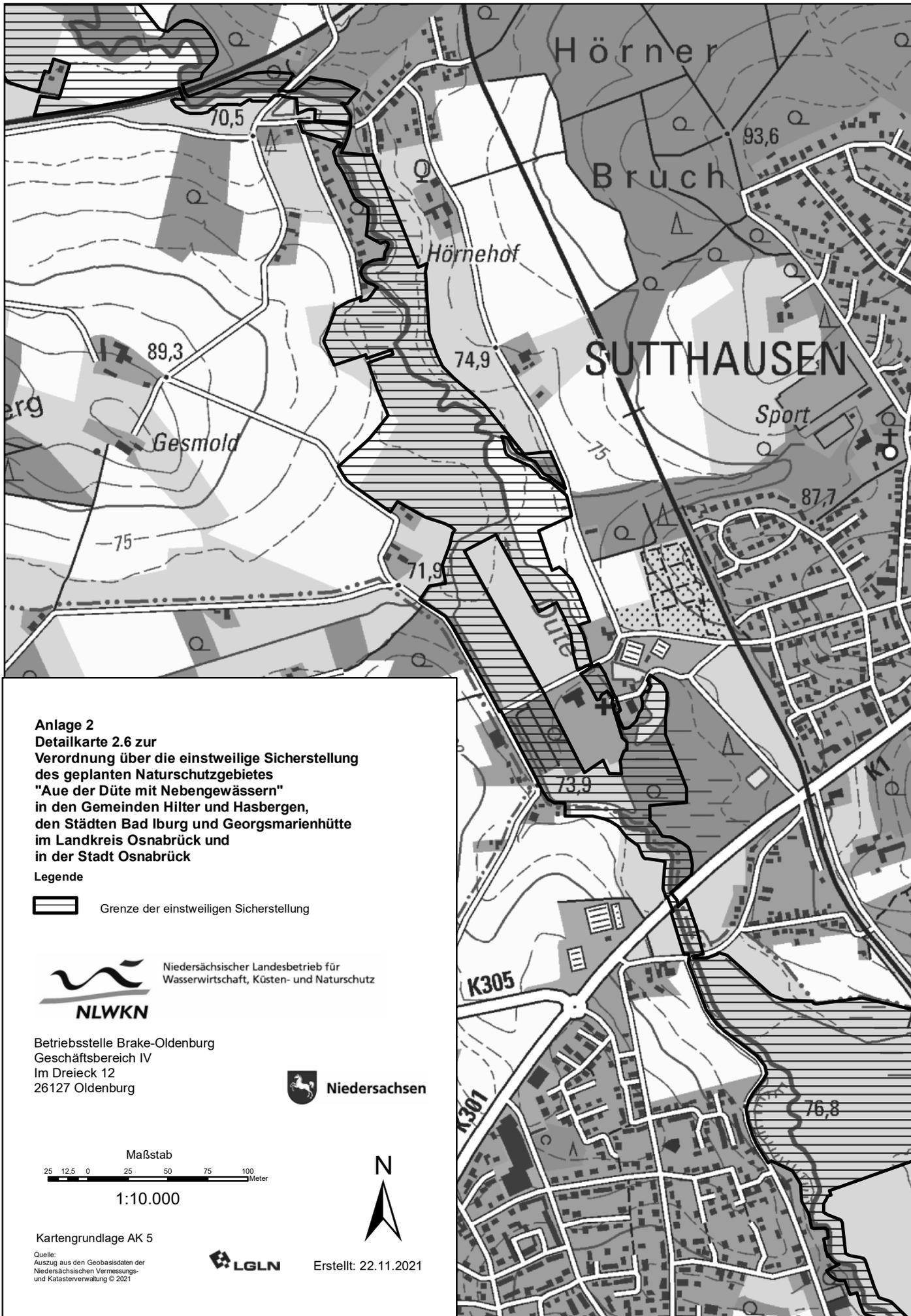


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2021

 **LGLN**

Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.6 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



1:10.000

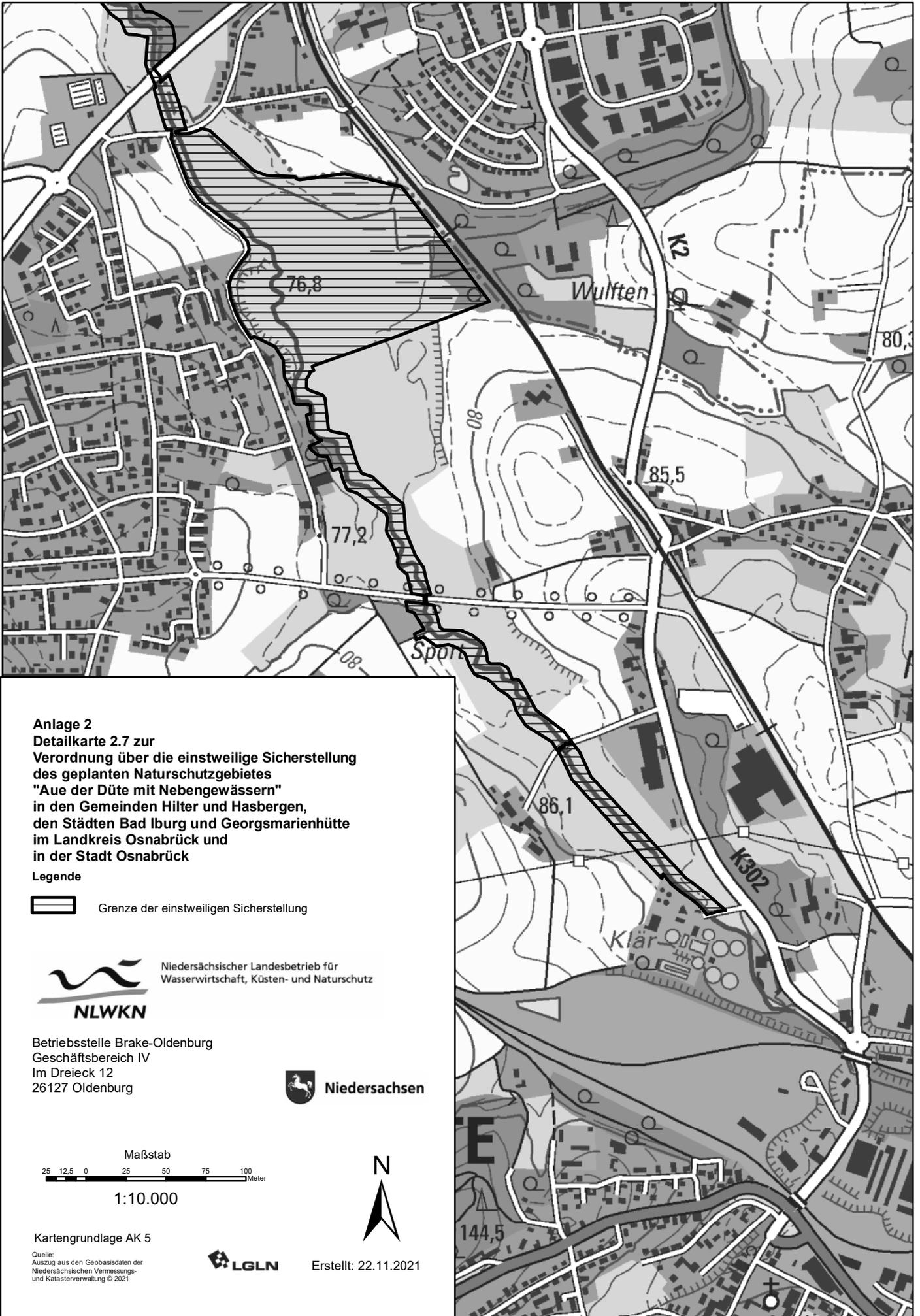


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2021



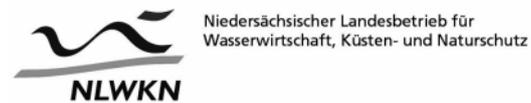
Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.7 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



1:10.000

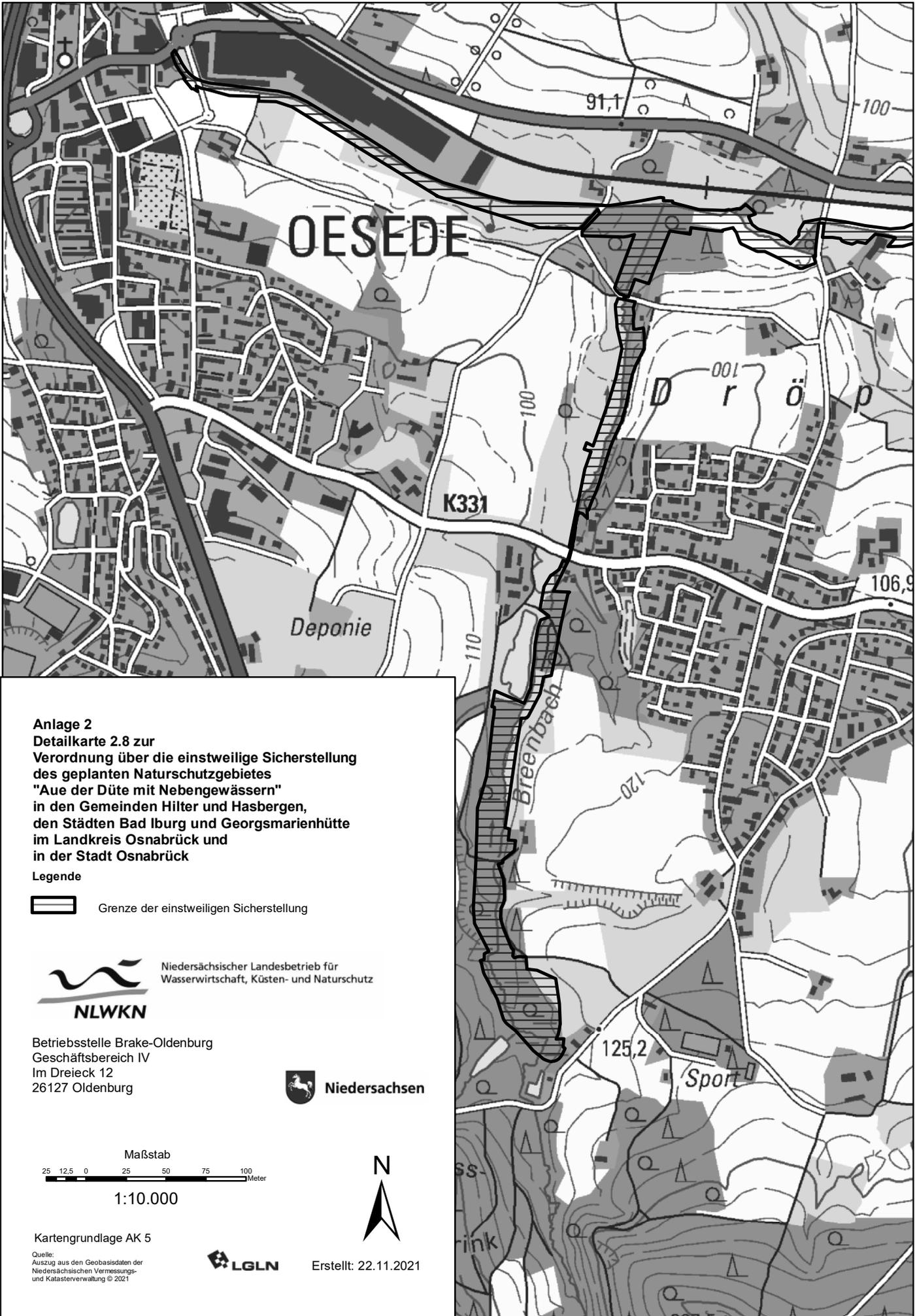


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.8 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 Geschäftsbereich IV
 Im Dreieck 12
 26127 Oldenburg



Niedersachsen



1:10.000

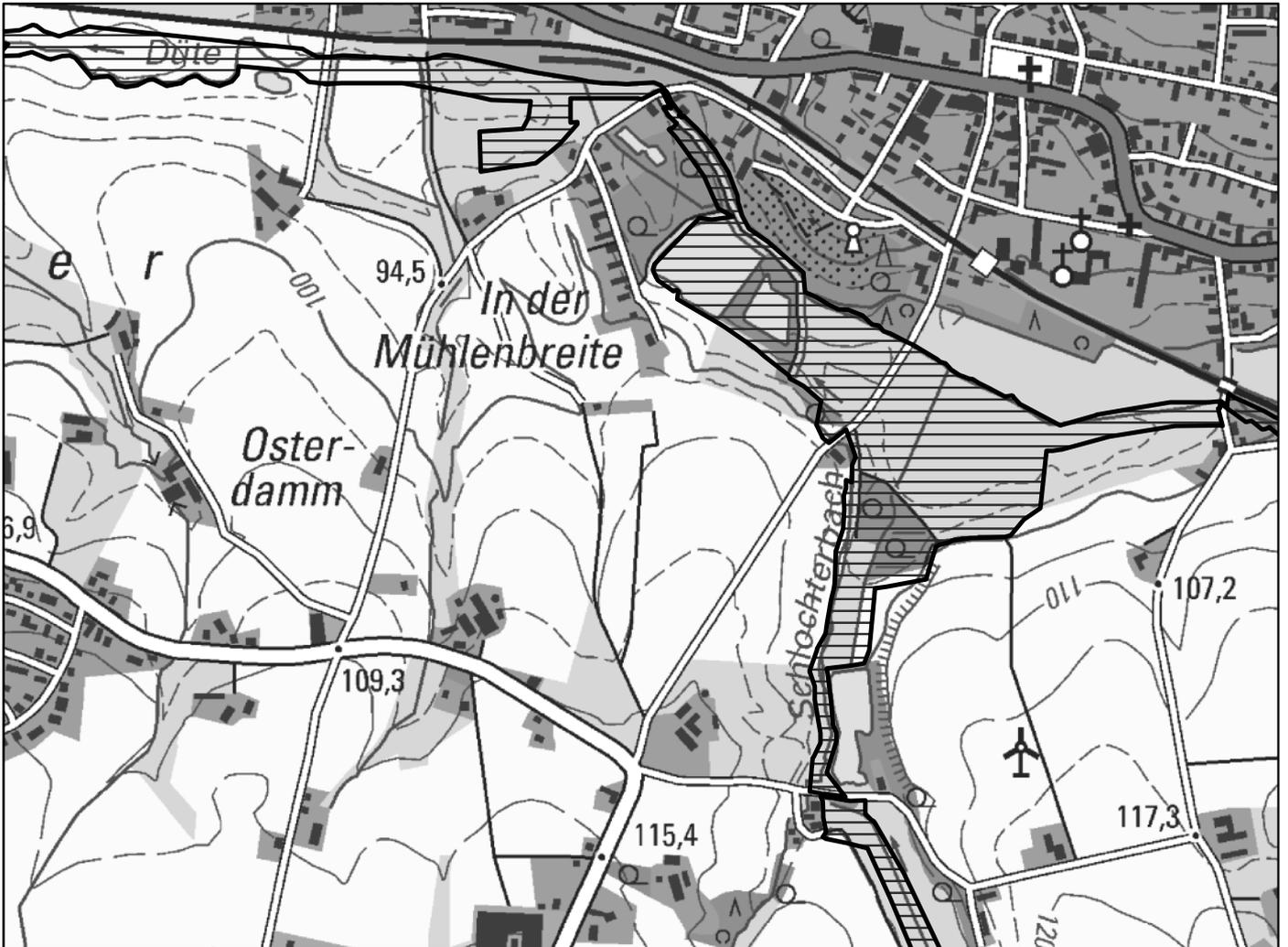


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2021



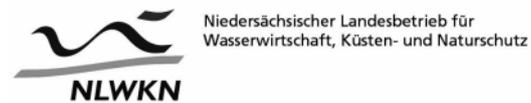
Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.9 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



1:10.000

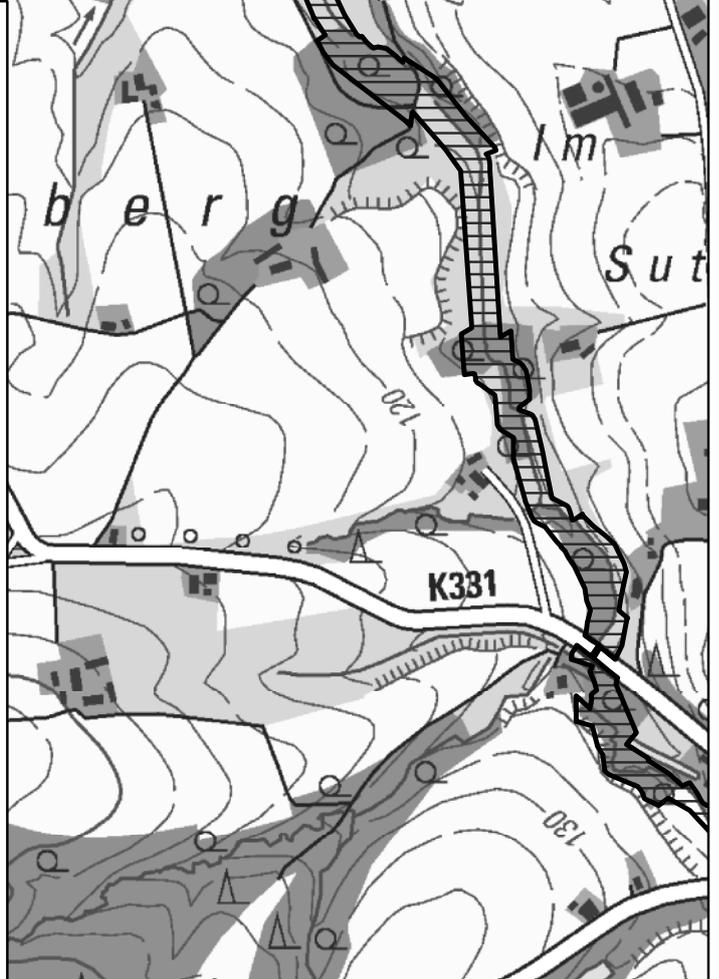


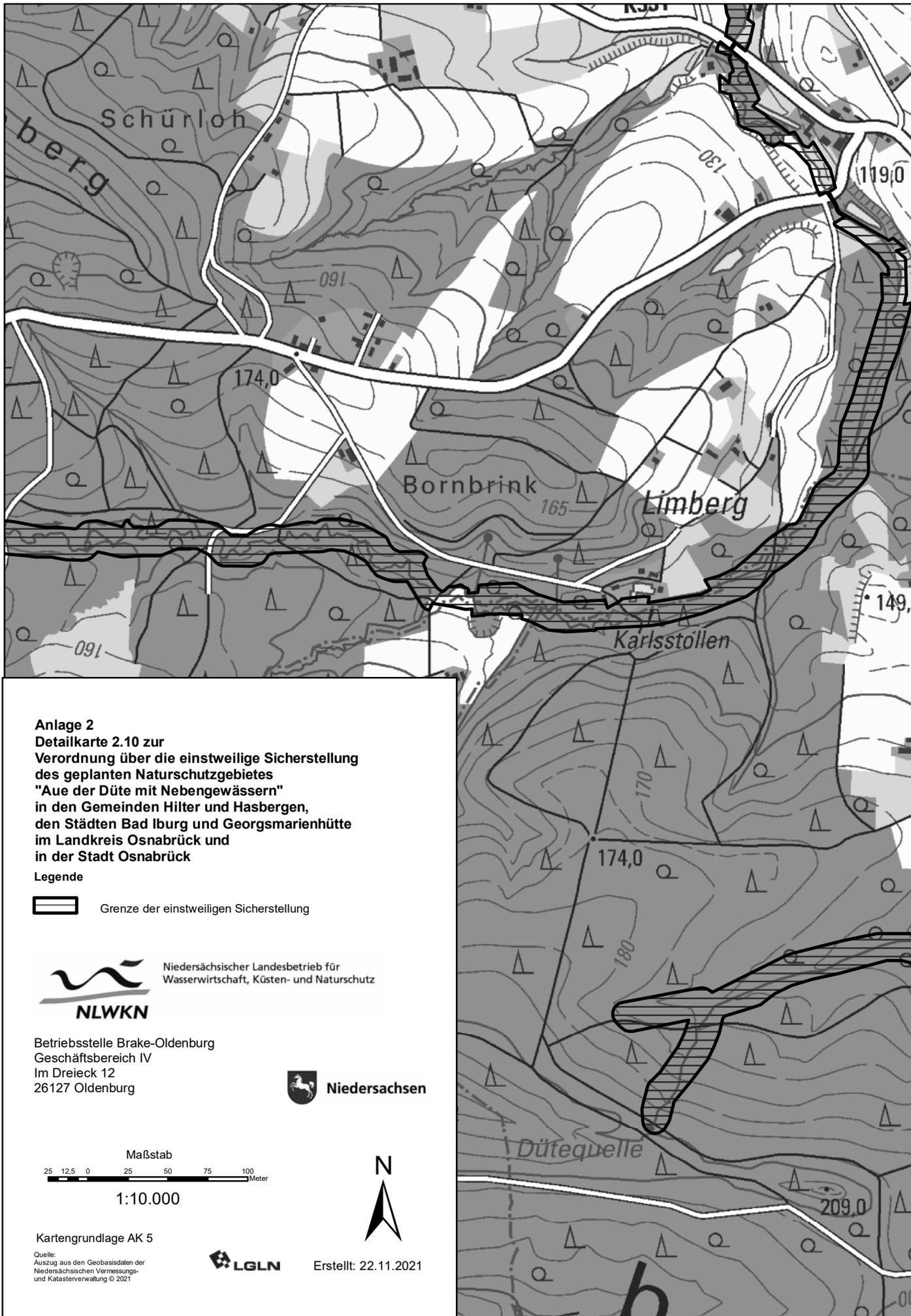
Kartengrundlage AK 5

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021





Anlage 2
Detailkarte 2.10 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



1:10.000

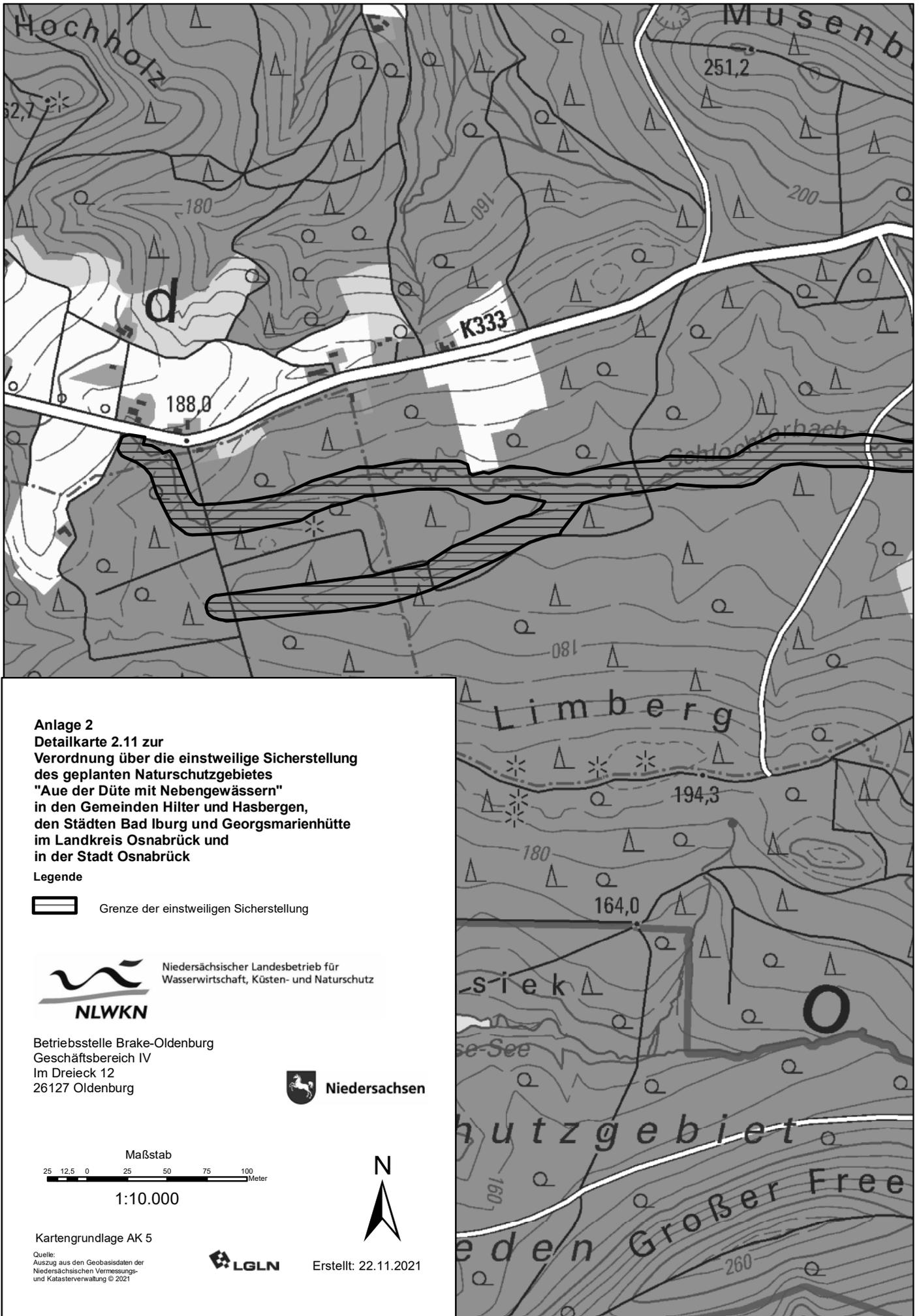


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.11 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung

 **Niedersächsischer Landesbetrieb für**
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 Geschäftsbereich IV
 Im Dreieck 12
 26127 Oldenburg

 **Niedersachsen**

Maßstab
 25 12,5 0 25 50 75 100 Meter

1:10.000

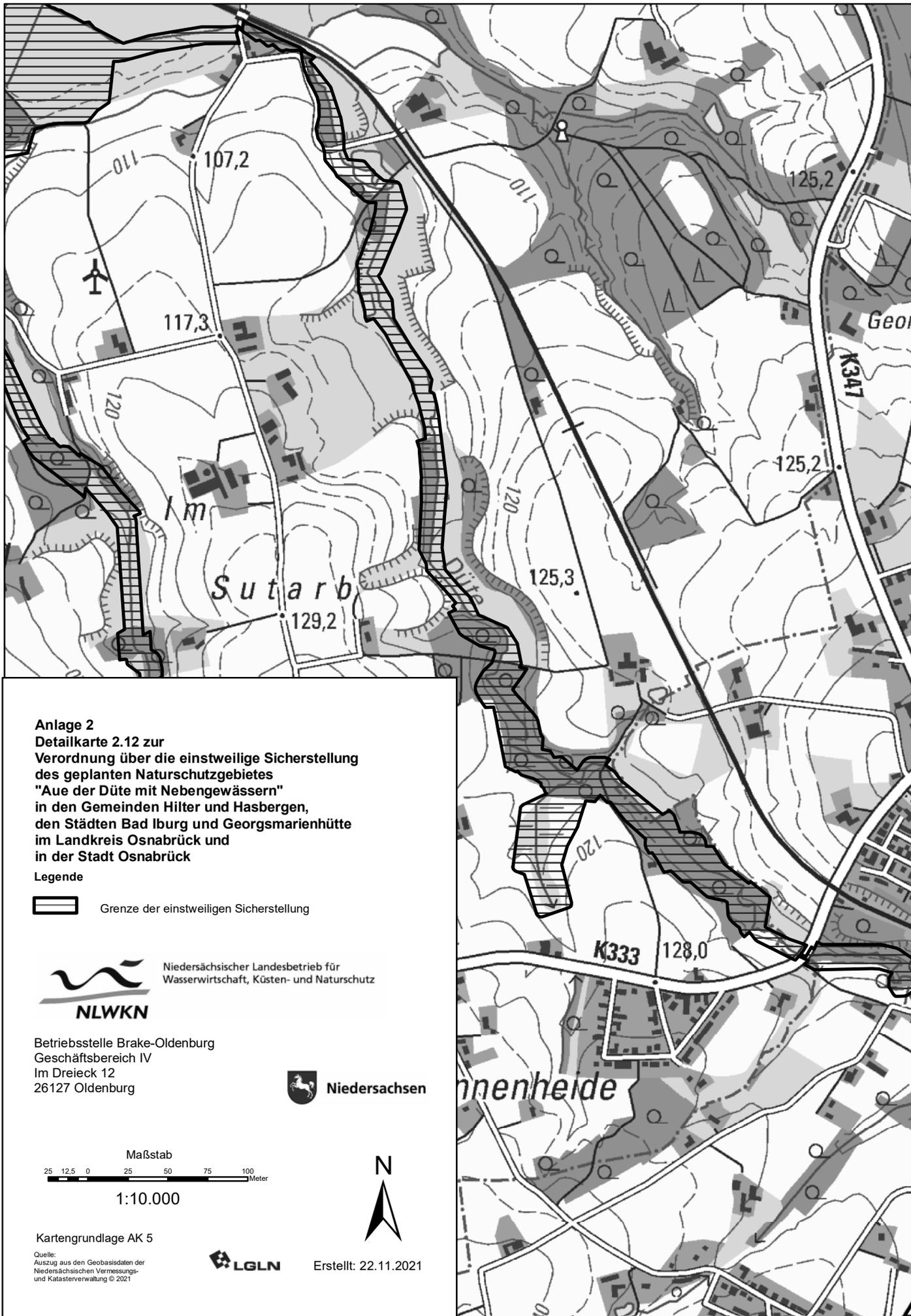


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2021

 **LGLN**

Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.12 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg



1:10.000

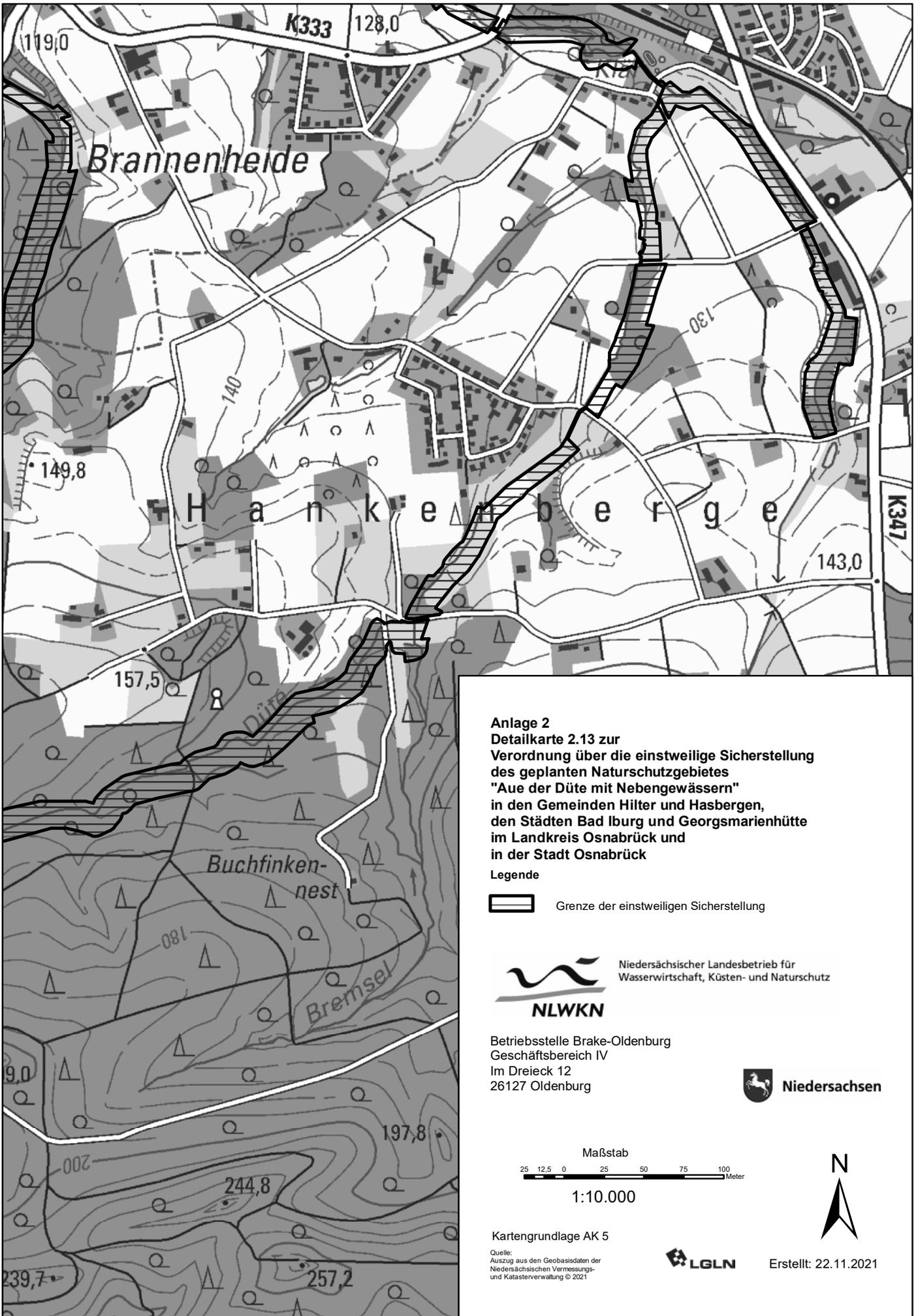


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.13 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 Geschäftsbereich IV
 Im Dreieck 12
 26127 Oldenburg



1:10.000

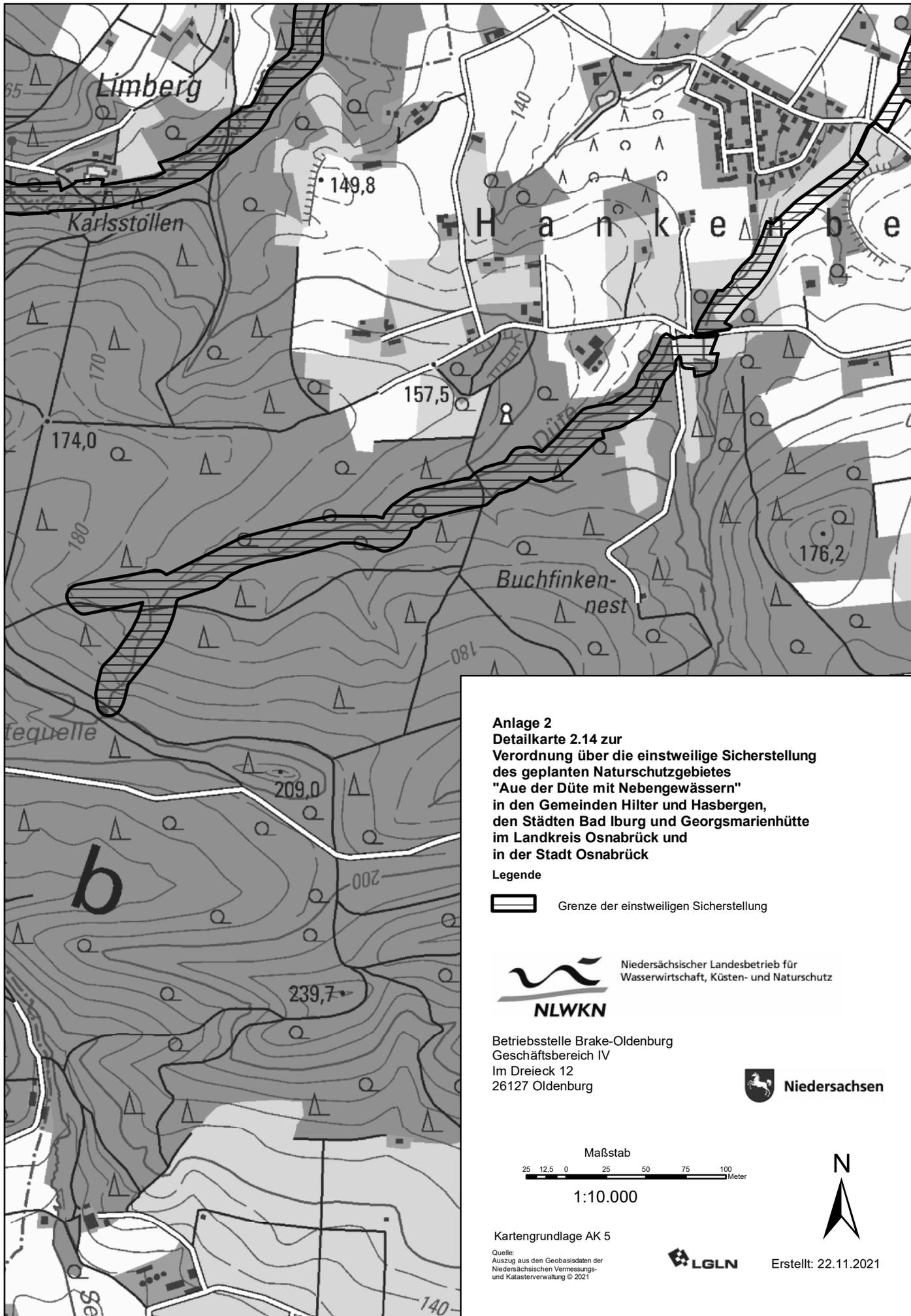


Kartengrundlage AK 5

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021



Anlage 2
Detailkarte 2.14 zur
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geplanten Naturschutzgebietes
"Aue der Düte mit Nebengewässern"
in den Gemeinden Hilter und Hasbergen,
den Städten Bad Iburg und Georgsmarienhütte
im Landkreis Osnabrück und
in der Stadt Osnabrück

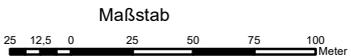
Legende

 Grenze der einstweiligen Sicherstellung



Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
 Geschäftsbereich IV
 Im Dreieck 12
 26127 Oldenburg



1:10.000



Kartengrundlage AK 5

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2021



Erstellt: 22.11.2021

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Große Aa,
Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben,
Hopstener Aa und Flötte im Landkreis Emsland**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 12. 2021
— 62027-04-10-11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Emsland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte überschwemmt wird, ermittelt und in 13 Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete sind ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Teilgebiete der Stadt Lingen (Ems), Bereiche der Gemeinden Lünne, Spelle, Schapen, Beesten, der Stadt Freren sowie der Gemeinde Anderverne im Landkreis Emsland und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden beim

Landkreis Emsland,
Fachbereich Umwelt,
Ordeniederung 1,
49716 Meppen,

und der

Stadt Lingen,
Untere Wasserbehörde,
Elisabethstraße 14–16,
49808 Lingen (Ems),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Meppen,
Haselünner Straße 78,
49716 Meppen

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg)

oder beim

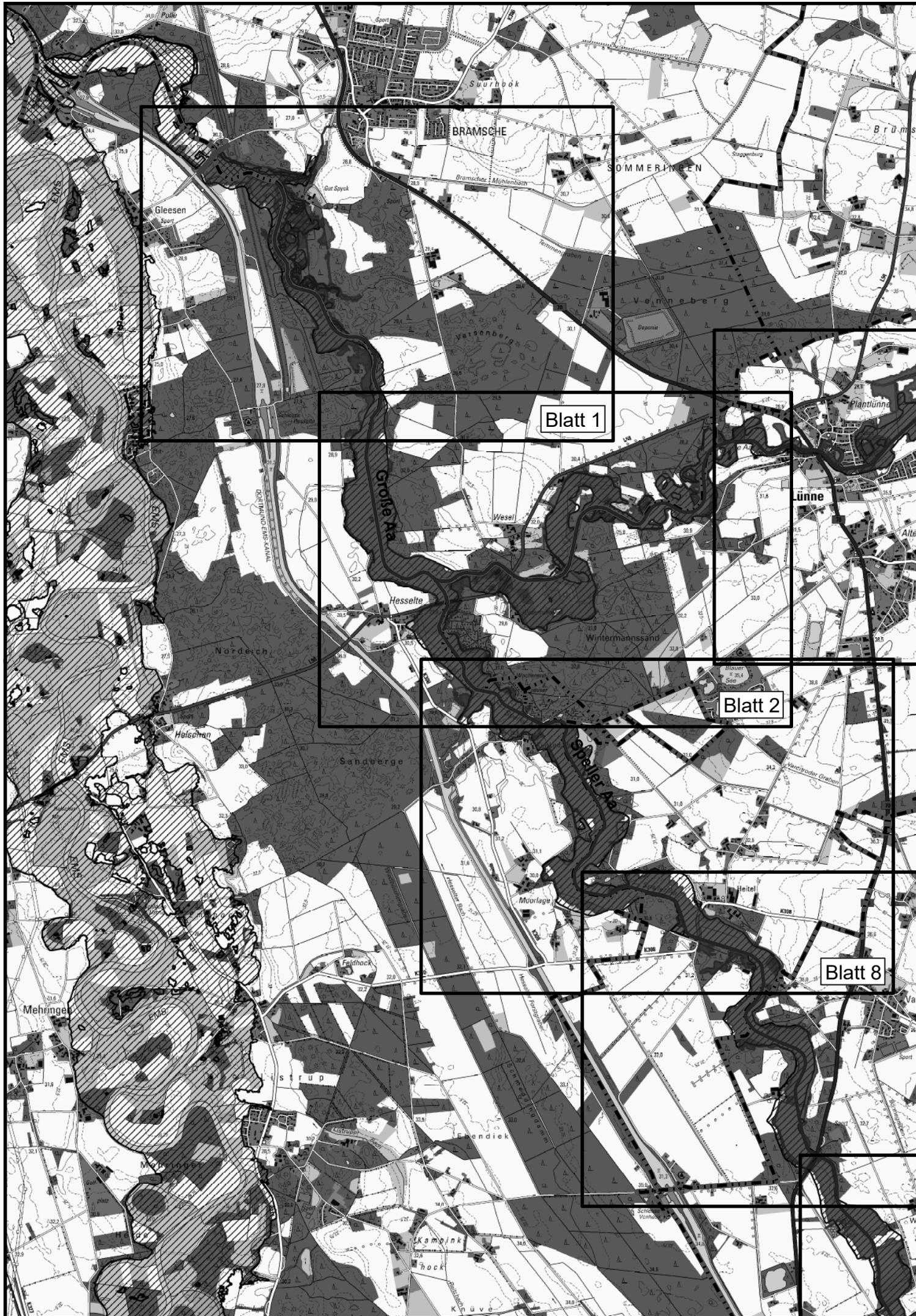
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,

Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte im Landkreis Emsland

Übersichtskarte 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 08.12.2021

Az: 62027-04-10-11

Legende

-  Gewässerabschnitte dieser vorläufigen Sicherung
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Verordnungen aus den Jahren 1911, 1991 u. 2013
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Ems-2, Veröffentlichung 2013

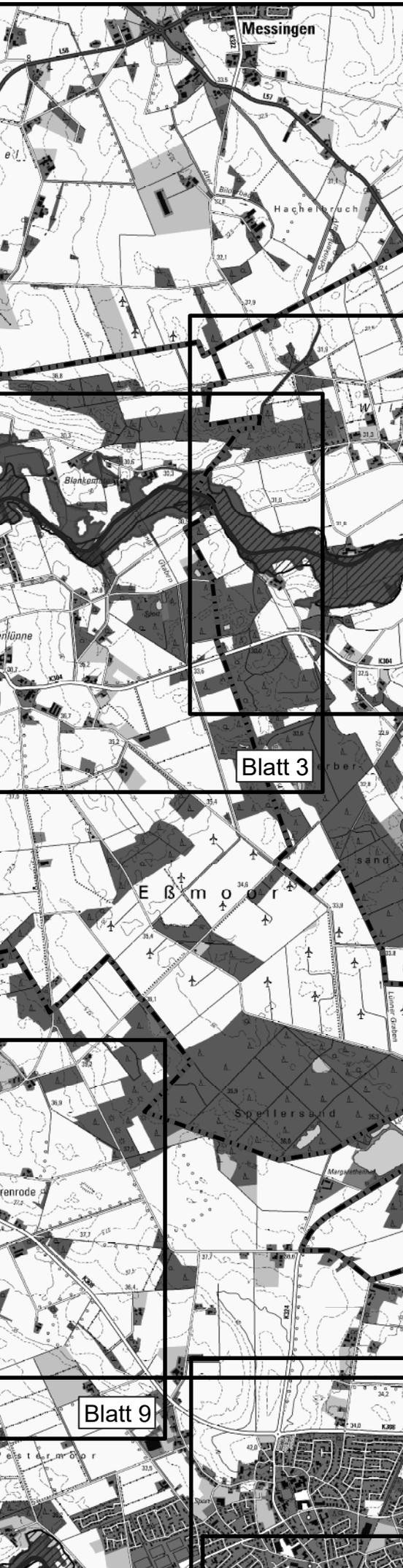
Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 “

Aufgestellt: Meppen, 04.11.2021





Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte im Landkreis Emsland

Übersichtskarte 2 von 3

Bek. des NLWKN vom 08.12.2021
Az: 62027-04-10-11

Legende

-  Gewässerabschnitte dieser vorläufigen Sicherung
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Verordnung aus den Jahren 1910, 1913 u.1991

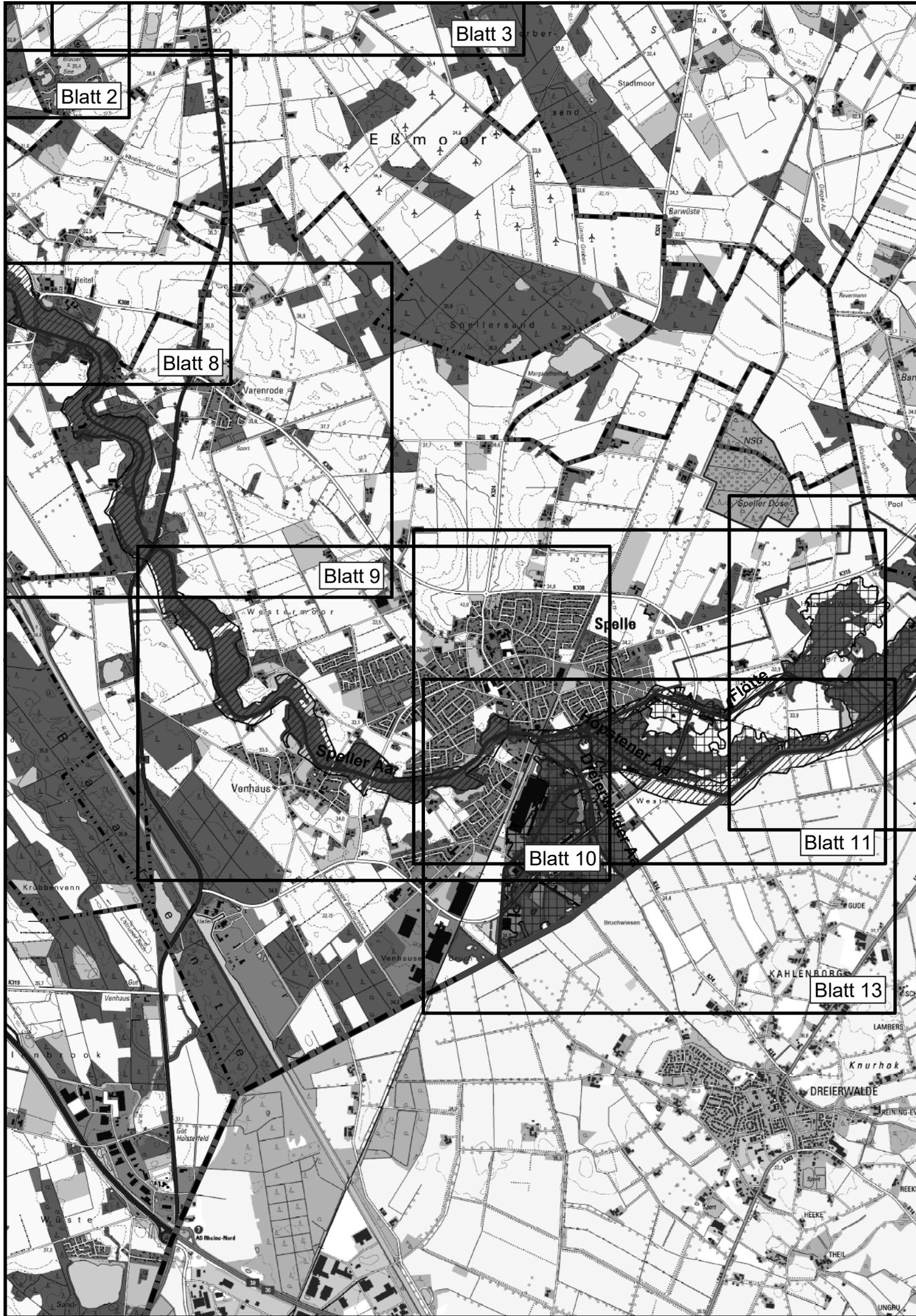
Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze Nds. / NRW



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 “

Aufgestellt: Meppen, 04.11.2021



Blatt 3

Blatt 2

Blatt 8

Blatt 9

Blatt 10

Blatt 11

Blatt 13

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte im Landkreis Emsland

Übersichtskarte 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 08.12.2021
Az: 62027-04-10-11

Legende

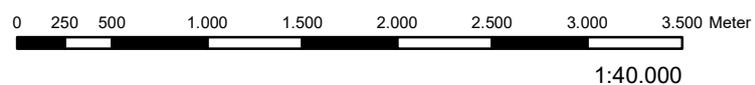
-  Gewässerabschnitte dieser vorläufigen Sicherung
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Gewässer Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa und Flötte (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Verordnungen aus den Jahren 1911, 1913
-  Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Veröffentlichung 2010, Aufhebung im Zuge dieser vorläufigen Sicherung

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze
-  Landesgrenze Nds. / NRW



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 “

Aufgestellt: Meppen, 04.11.2021

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WESTFLEISCH SCE mbH, Bakum)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 11. 2021
— OL 20-063-01 —**

Die Firma WESTFLEISCH SCE mbH, Brockhoffstraße 11, 48143 Münster, hat mit Schreiben vom 15. 5. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Rinder) auf dem Grundstück in 49456 Bakum, Harmer Straße 25, Gemarkung Bakum, Flur 15, Flurstücke 123/6, 123/8, 123/12, 123/13, beantragt.

Für das Vorhaben wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Bek. des Vorhabens erfolgte am 8. 9. 2021. Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde vom 16. 9. bis 15. 10. 2021 durchgeführt.

Der in der o. g. öffentlichen Bek. festgesetzte **öffentliche Erörterungstermin am**

**Mittwoch, dem 15. 12. 2021, ab 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Gemeinde Bakum,
Kirchstraße 3,
49456 Bakum,**

wird abgesagt.

Diese Entscheidung ist aufgrund der Beschränkungen und Risiken in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffen worden.

Ein möglicher Ersatztermin wird frühzeitig bekanntgegeben.

Sollte die Durchführung des Erörterungstermins auch Anfang nächsten Jahres aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie und der Risiken der weiteren Ausbreitung des Virus nicht möglich sein, würde der Termin durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden. Auch dies würde vorher bekanntgegeben werden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1856

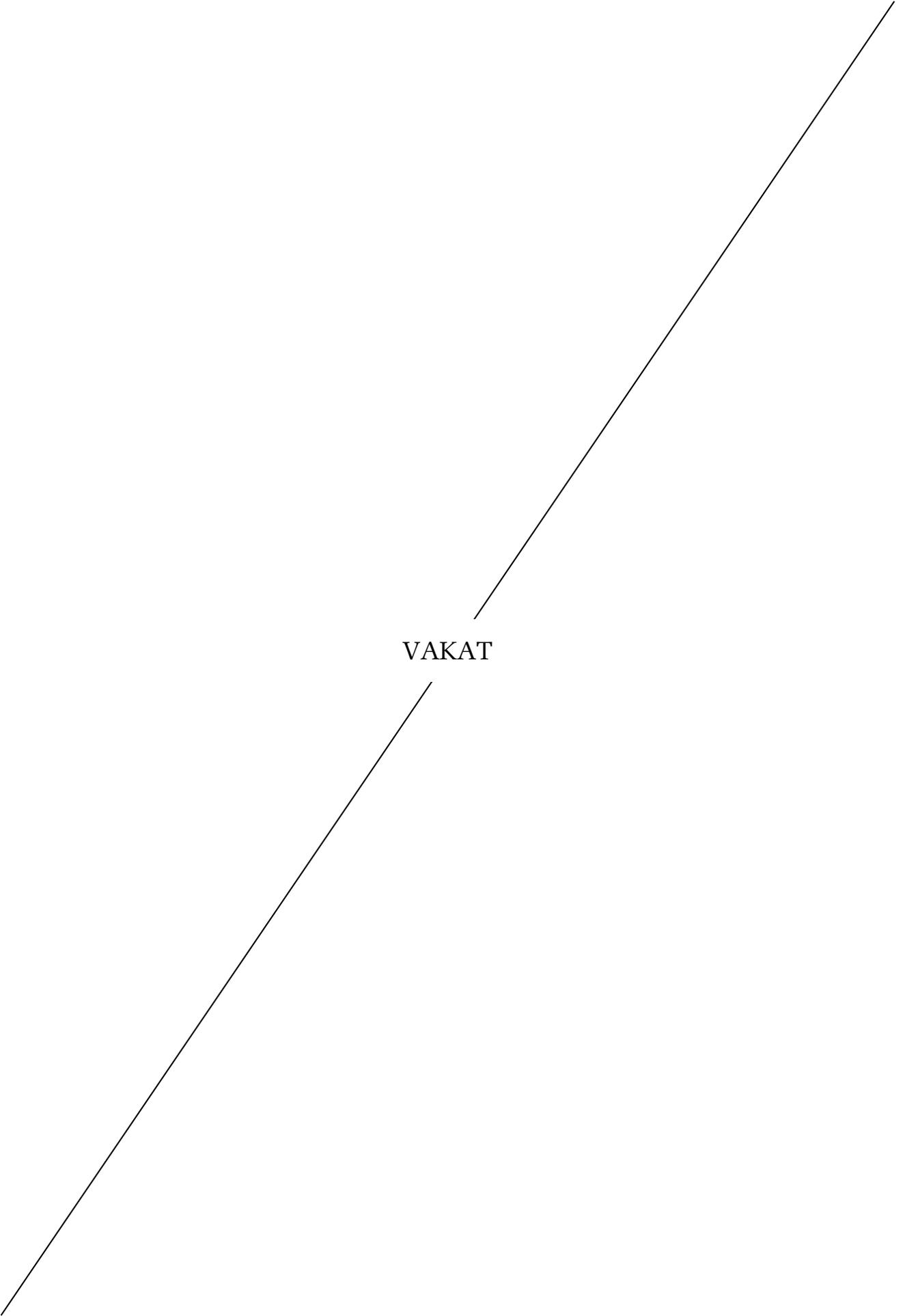
Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (VR-Rohmilchüberwachung)

Nummer 4.4.2 Abs. 2 des RdErl. des ML vom 20. 9. 2021 (Nds. MBl. S. 1588) erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang einer Meldung über das positive Ergebnis eines Screeningtests führt die zuständige Behörde eine außerplanmäßige Kontrolle im Milcherzeugerbetrieb (arzneimittelrechtliche Kontrolle, Cross-Compliance-Kontrolle) durch. Soweit diese Kontrolle Hinweise auf die Nichteinhaltung der Wartezeit nach einer Antibiotikaausweisung an Milch liefernden Tieren ergibt, besteht der Verdacht einer Straftat nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 auch i. V. m. Abs. 6 LFGB. In diesen Fällen ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben.“

— Nds. MBl. Nr. 49/2021 S. 1856



VAKAT

